

**Einladung**

zu einer Sitzung des **Jugendhilfeausschusses**

Tag der Sitzung : 07. 10. 2010

Ort der Sitzung : Rathaus - Ratssaal

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

**TAGESORDNUNG (Beratungspunkte) der Sitzung:**

**A. Öffentliche Sitzung:**

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 23 (1) Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

**Tagesordnung:**

- 1) Jugendhilfeplan Stolberg,  
Teilplan 1a: Kooperation und Vernetzung in der Kinder und Jugendhilfe Stolberg und  
Teilplan 4 : Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen Lebenslagen  
hier: mündlicher Bericht B-Plan Büro Dr. Jousen
- 2) Personal- und Sachkostenzuschuss für die offene Kinder- und Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde Stolberg
- 3) Personal- und Sachkostenzuschuss für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Kath. KG St. Lucia, K.O.T. St. Josef - Donnerberg
- 4) Kinderbetreuungsplan - Ausbau U 3 in Kindertagesstätten  
hier: Antrag der evangelischen Kirchengemeinde auf Übernahme des Trägeranteils
- 5) Kinderbetreuungsplan - Ausbau U 3 und Schaffung von integrativen Plätzen in Kindertagesstätten  
hier: Neubau einer integrativen Kindertagesstätte am Obersteinfeld/ Bergstrasse
- 6) Schlafsituation im Familienzentrum Franziskusstrasse  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 19.04.2010
- 7) Fortschreibung des Gesamtplanes  
hier: Finanzierung ab 2011 - Vorlage wird nachgereicht -
- 8) Konzept zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes aller Jugendämter der Städteregion Aachen  
hier: Sachstandsbericht
- 9) Anfragen/Mitteilungen der Verwaltung

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

- 1.) Anfragen / Mitteilungen der Verwaltung

Datum 14.09.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

Für die Sitzung des  
am  
Tagesordnungspunkt Nr.  
Betreff:

**Jugendhilfeausschusses  
07. Oktober 2010**

A A

**Jugendhilfeplan Stolberg,**

**Teilplan 1a:** Kooperation und Vernetzung in  
der Kinder und Jugendhilfe Stolberg und

**Teilplan 4:** Förderung von Kindern, Jugendlichen  
und Familien in besonderen Lebenslagen

Hier: mündlicher Bericht B-Plan Büro Dr. Jousen

**JHA  
HA  
Rat**

---

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Jugendhilfeausschuss, Hauptausschuss und Rat nehmen die  
Fortschreibung des Jugendhilfeplanes Stolberg 2009/2015;**

**Teilplan 1a: Kooperation und Vernetzung in der Kinder und Jugendhilfe Stolberg  
und Teilplan 4: Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in  
besonderen Lebenslagen zur Kenntnis.**

**b) Sachverhalt:**

Der Jugendhilfeplan Stolberg; hier

Teilplan 1a: Kooperation und Vernetzung in der Kinder und Jugendhilfe Stolberg und  
Teilplan 4: Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen  
Lebenslagen ist als Anlage beigefügt.

Herr Dr. Jousen, B-Plan Büro wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
mündlich hierüber berichten.

Im Auftrag:



Willi Seyffarth  
Fachbereichsleiter 3



Dr. Wolfgang Joußen



**Teilplan 1a**

**Kooperation und Vernetzung in der Kinder- und Jugendhilfe in Stolberg**

im Auftrag der  
**Stadt Stolberg**  
Fachbereich 3  
Amt für Kinder,  
Jugend und Familien

# INHALT

<b>1.</b>	<b>Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Kooperation und Vernetzung in der Kinder- und Jugendhilfe – Eine Systematisierung</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Kooperation und Vernetzung in Stolberg – Eine Bestandsaufnahme</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Von „Kooperation und Vernetzung“ zur „konzertierten Aktion“</b>	<b>12</b>

# 1. Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe

Die steigende Komplexität der Problem- und Bedarfslagen in der Kinder- und Jugendhilfe hat in den letzten Jahren den Ruf nach einer stärkeren inner- und interinstitutionellen Kooperation zwischen den Akteuren lauter werden lassen. Diese vorrangig an einer Stärkung der Leistungsfähigkeit orientierte Diskussion wird vor dem Hintergrund schwindender kommunaler Ressourcen inzwischen auch oft begleitet von der Erwartung, durch eine intensiviertere Kooperation Ressourcen sparen zu können. „Kooperation“ und „Vernetzung“ sind so in der Fachdiskussion zu neuen Zauberworten einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendhilfe geworden.

Aber auch aus der „Außenwelt“ hat diese Diskussion Unterstützung erhalten: Das ausgeprägte Nebeneinander von spezialisierten Informations- und Hilfsangeboten einer wachsenden Zahl von Trägern und Einrichtungen erschwert zunehmend die Orientierung der Rat- und Hilfesuchenden. Dieses Nebeneinander produziert oft Frustration bei den Betroffenen, die von einem Dienst zum nächsten weitergeleitet werden, ohne dass für sie die Sinnhaftigkeit des Ganzen noch transparent wäre.

Martin Textor weist aber zutreffend auch darauf hin, dass das derzeitige System sozialer Dienste selbst für Fachleute nur noch schwer überschaubar ist, insbesondere wenn sie aus verschiedenen Bereichen kommen.<sup>1</sup> Diese Intransparenz wurde in der Fachdiskussion nochmals aktualisiert, als medial breit aufbereitete Fälle von Kindeswohlvernachlässigung und Kindestötung seit Mitte des Jahrzehntes schlaglichtartig das Versagen eines engmaschigen, aber offensichtlich überkomplexen Hilfesystems deutlich machten, dessen Defizite nicht zuletzt auf mangelnder interinstitutioneller Kommunikation und Information basierten. Spätestens seither sind nun auch „Vernetzung“ von Akteuren aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen und Zuständigkeitsbereichen und die Zusammenarbeit über die Grenzen ehemals elfenbeintürmigen Professionen hinweg zu einer Standardforderung in der Kinder- und Jugendhilfe geworden.

Im Folgenden werden ein Überblick über die aktuelle Diskussion zu Möglichkeiten und Effekte einer verstärkten Kooperation und Vernetzung in der Kinder- und Jugendhilfe gegeben, der Stand der Kooperation in Stolberg skizziert und anschließend Optimierungsmöglichkeiten für diese Zusammenarbeit vorgestellt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Martin R. Textor: „Vernetzung und Integration – Prinzipien moderner Jugendhilfe“, in: Ingeborg Becker-Textor/Martin R. Textor: SGBVIII-Online-Handbuch, S. 2.  
[www.sgbviii.de/S29.html](http://www.sgbviii.de/S29.html)

## 2. Kooperation und Vernetzung in der Kinder- und Jugendhilfe – Eine Systematisierung

Gem. § 78 SGB VIII soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften mit den freien Trägern und den Trägern geförderter Maßnahmen bilden. Diese gesetzlich normierten Arbeitsgemeinschaften sind **eine** Form der Umsetzung der mit § 78 SGB VIII geforderten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen/Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Systematisch kann derzeit zwischen folgenden Formen der Interaktion zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe differenziert werden:

### ■ Kooperation

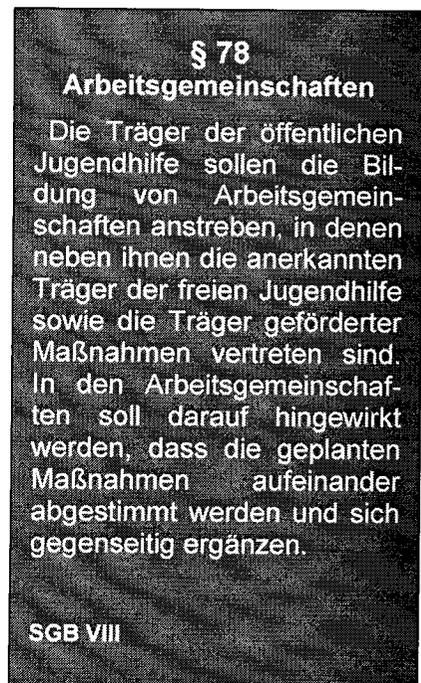
Kooperation zwischen Einrichtungen/Trägern bedeutet, dass anlassbezogen und/oder kontinuierlich eine gemeinsame Leistungserbringung gleich welcher Form erfolgt. Kooperation stellt somit nicht auf einen gelegentlichen oder kontinuierlichen, nicht direkt operativen (Informations-) Austausch zwischen den beteiligten Partnern ab, sondern zielt auf **Zusammenarbeit**. Die Kooperation erfolgt dabei meistens auf der Grundlage vertraglicher oder ähnlicher verbindlicher Regularien. Kooperation kann dabei Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Elementen eines Systems, aber auch zwischen Elementen aus verschiedenen Systemen bedeuten.

### ■ Vernetzung

Vernetzung zielt auf die – zunächst - informatorische Verknüpfung von Elementen aus einem oder aus verschiedenen selbständigen Systemen, die zu anlassbezogener oder kontinuierlicher Kooperation, i.e. gemeinsame Leistungserbringung führen kann.

Mit Blick auf die Normierung von § 78 SGB VIII ist festzustellen, dass offensichtlich beide Formen der im Sinne des Gesetzgebers umfasst werden: Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 sollen geplante Maßnahmen „aufeinander abstimmen“, und die Maßnahmen sollen sich „gegenseitig ergänzen“. Dem kann sowohl durch eine Kooperation von Einrichtungen/Trägern als auch durch Vernetzung von Einrichtungen im obigen Sinne entsprochen werden.

Weit über die von § 78 SGB VIII hinaus geforderte Kooperation und Vernetzung von Einrichtungen/Trägern der Kinder- und Jugendhilfe hinaus wurden in den letzten Jahren aber auch Kooperationsverbünde und Netzwerke mit Partnern aus unterschiedlichen Systemen etabliert, die nicht dem klassischen Kinder- und Jugendhilfebereich



zuzuordnen sind, aber an wichtigen Schnittstellen zu diesem Leistungssystem tätig sind.

Diese „Entgrenzung“ von Kinder- und Jugendhilfe folgt:

- einer abnehmenden Leistungsfähigkeit traditioneller Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen (Familie/Elternhaus, Schule)
- den Zugangsproblemen der Jugendhilfe zu ihrer Zielgruppe
- dem Funktionswandel von Schule als temporär begrenztem Lernraum zu einem alltagsdominierenden Lebensraum für Kinder und Jugendliche,
- der wachsenden Bedeutung von privat und gewerblich erbrachten spezialisierten Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche und Eltern außerhalb des staatlichen Unterstützungssystems

und

- der mit diesen Entwicklungen einhergehenden tendenziell abnehmenden strukturellen Relevanz klassischer Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen.

Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei faktisch – und wie z.B. im Bereich der frühen Erziehung, Bildung und Betreuung im Land Nordrhein-Westfalen durch das KiBiz Kinderbildungsgesetz auch bereits gesetzlich fundiert – zu einem „Leadpartner“ eines multisektoralen und durch eine Akteursvielfalt gekennzeichneten Kinder- und Jugendhilfesystem im lokalen und/oder regionalen Rahmen geworden. Die Aufgaben dieses Leadpartners reichen von der Netzwerkorganisation und –moderation bis zur Wahrnehmung von Management- und Gestaltungsfunktionen innerhalb eines leistungserbringenden Kooperationsverbundes des öffentlichen Trägers und von freien Trägern. Darüber hinaus wurde im Bereich der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung, aber auch im Großbereich der Kinder- und Jugendförderung die Planungsverantwortung – in NRW durch das KiBiz und die Verpflichtung zur Aufstellung von Kinder- und Jugendförderplänen gem. KJFöG 3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes NRW - des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gestärkt.

Im Zuge dieser Entwicklung sind Kooperation und Vernetzung zwischen Akteuren des „klassischen“ Kinder- und Jugendhilfesystems und Akteuren aus Systemen, die nicht primär mit der Leistungserbringung im Sozialisationsprozess von Kindern und Jugendlichen befasst sind, zum Standard geworden:

**Schulsystem**

**Gesundheitssystem**

- Polizei-/Ordnungssystem**
- Kultur-/Sport-/Freizeitsystem**
- Beschäftigungs- und Qualifizierungssystem.**

Kooperation und Vernetzung zwischen diesen System und dem Kinder- und Jugendhilfesystem orientieren sich auch nicht mehr entlang der Grenze der „Gemeinnützigkeit“, d.h. schließen auch solche Partner ein, die ihre Kompetenzen im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erbringen. Diese früher mögliche Grenzziehung wird mit der Herausbildung immer stärker spezialisierter Hilfsangebote und auch einer verstärkten Privatisierung ehemals staatlich oder durch gemeinnützige freie Träger erbrachten Leistungen obsolet.

### 3. Kooperation und Vernetzung in Stolberg – Eine Bestandsaufnahme

Auch in Stolberg sind in den letzten Jahren Kooperation und Vernetzung zu wichtigen Elementen in der Kinder- und Jugendhilfe geworden. So beteiligte sich das Jugendamt der Stadt Anfang 2000 an dem vom Landesjugendamt geförderten Modellprojekt „Jugendhilfeplanung als konzertierte Aktion“. Im Rahmen dieses Projektes wurden 4 Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen der öffentliche Träger der Jugendhilfe sowie freie Träger und andere Einrichtungen/Träger im Bereich Kinder- und Jugendarbeit mitwirkten. Die Arbeitsgruppen kombinierten den Informationsaustausch mit der Planung von Maßnahmen und Projekten in den Bereichen

- Kindertagesstätten

- Jugendarbeit

- Jugendsozialarbeit

sowie

- Schule, Beruf und Qualifizierung.

Die Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen „Kindertagesstätten“ und „Jugendarbeit“ wurde in modifizierter Form auch nach dem Ende des Modellprojektes fortgesetzt.

Seither wurden in Stolberg durch das Jugendamt weitere Kooperationen und Vernetzungen initiiert, sowohl innerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems als auch zu anderen Systemen. Dazu gehören aktuell:

- **Arbeitsgruppe „Kindertagesstätten“** des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

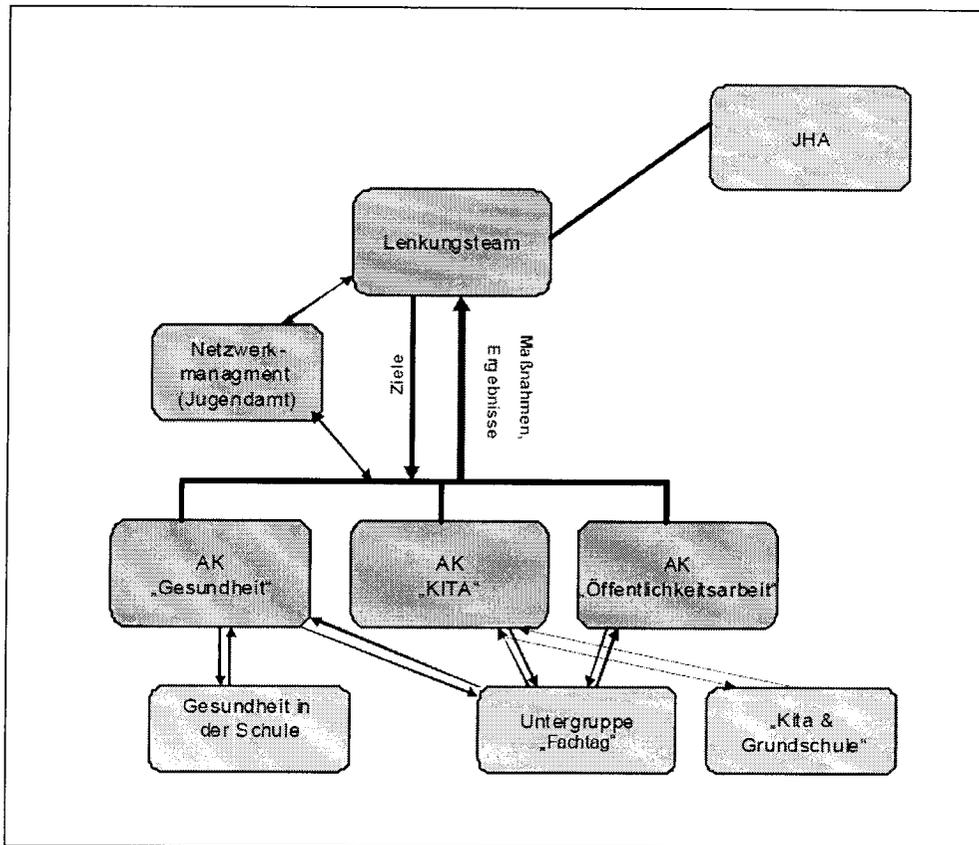
- **Trägerkonferenz „Kindertagesstätten“** (Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII) als Kooperationsverbund der Einrichtungen im Bereich des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe und der freien Träger/Elterninitiativen in Stolberg, inzwischen ergänzt durch eine Arbeitsgruppe der Familienzentren in Stolberg,

- **Netzwerk „Starkes Aufwachsen in Stolberg“** als Verbund zwischen dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe einschl. Vertreterinnen/Vertreter des Jugendhilfeausschusses der Stadt Stolberg, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, AWO Kreisverband Aachen-Land, SkF Sozialdienst katholischer Frauen Stolberg, SKM Sozialdienst kath. Männer Stolberg, Helene-Weber-Haus Stolberg, Sportvereinen, Schulen, Kindertagesstätten/Familienzentren, Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen sowie der ARGE in der StädteRegion Aachen.

Das Management des Netzwerkes erfolgt durch das Jugendamt. Die fachliche Koordination von Maßnahmen und Angeboten des Netzwerkes erfolgt in Arbeitsgruppen, die

für bestimmte Aktionsbereiche die Zieldefinition und sowie die Maßnahmenumsetzung nochmals an Unterarbeitsgruppen delegieren. Die folgende Abbildung zeigt die aktuelle Struktur und Arbeitsweise dieses Stolberger Netzwerkes:

**Abbildung 1:**  
**Struktur des Netzwerkes „Starkes Aufwachsen in Stolberg“<sup>2</sup>**



■ In den Bereichen „Offene Kinder- und Jugendarbeit“, „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“, „Jugendsozialarbeit“ und „Jugendverbandsarbeit“ erfolgt die Vernetzung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendarbeit mit den Einrichtungen/Trägern in diesen Bereichen auf der Grundlage bilateraler Kooperationsvereinbarungen.<sup>3</sup> Zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz von gemeinsamen Maß-

<sup>2</sup> Quelle: Stadt Stolberg: Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25. Februar 2010.

<sup>3</sup> Siehe dazu für die Legislaturperiode bis 2009 ausführlich Stadt Stolberg: Kinder- und Jugendförderplan 2007/2009. Stolberg 2007.

nahmen und Angeboten wurde im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Trägerkonferenz (AG gem. § 78 SGB VIII) installiert.<sup>4</sup>

- Im Leistungsbereich „**Hilfen zur Erziehung**“ schließlich bestehen intensive vertraglich geregelte Einzelfallkooperationen, die durch bilaterale Qualitätsdialoge ergänzt werden.

- Gleichfalls im Wege von Einzelkooperationsvereinbarungen ist bislang die **Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und dem Schulsystem in Stolberg** organisiert. Die Kooperation betrifft dabei sowohl den Bereich der offenen Kinder und Jugendarbeit als auch das gemeinsame Agieren im Bereich der Kindeswohlförderung.

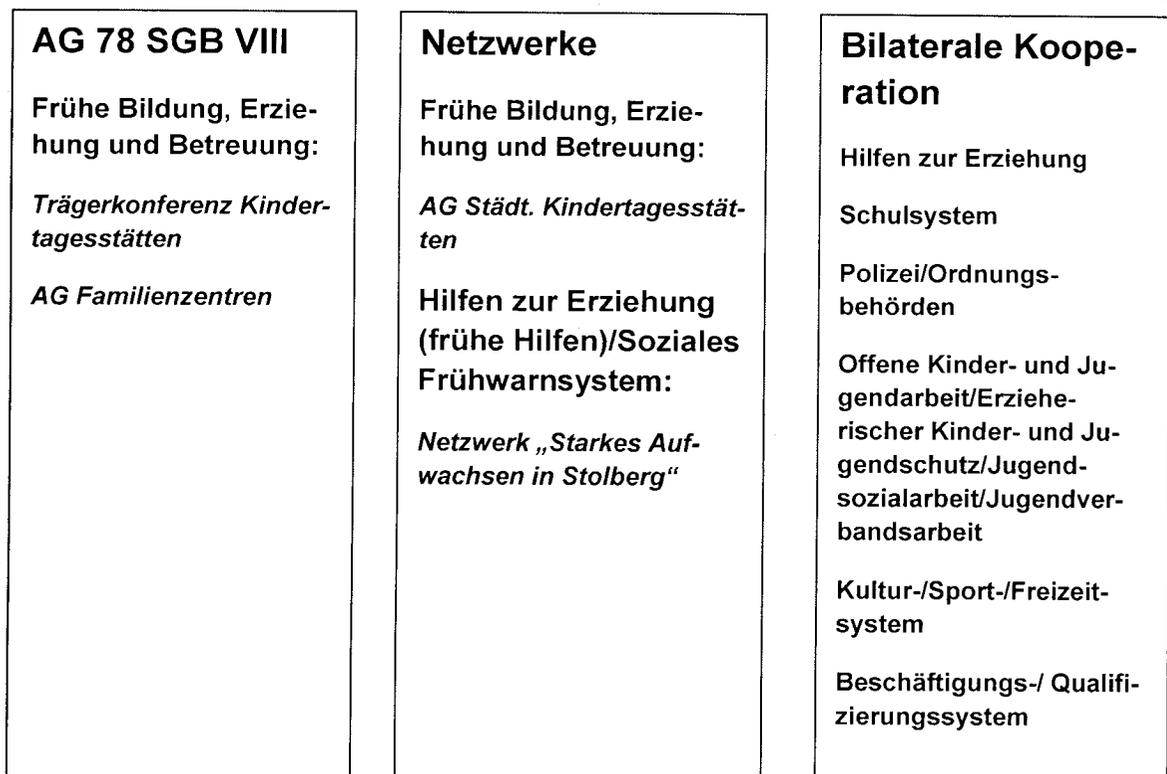
- Die Schnittstelle zu **Polizei/Ordnungsbehörden** ist in Stolberg zurzeit gleichfalls mit Hilfe von einzelnen Kooperationsvereinbarungen organisiert. Gleiches gilt auch für die Zusammenarbeit mit Akteuren aus dem Bereich Kultur/Sport und Freizeit.

Abbildung 2 zeigt die aktuelle Struktur der Kooperation und Vernetzung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Stolberg:

---

<sup>4</sup> Siehe dazu § 2 der „Vereinbarung über die Gewährung eines Personalkostenzuschusses für eine hauptamtliche Fachkraft und eines Sachkostenzuschusses für die offene Kinder- und Jugendarbeit mit einem freien Träger“.

Abbildung 2:  
Kooperation und Vernetzung in den Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe in Stolberg



Charakteristisch für Kooperation und Vernetzung in Stolberg im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist zu Beginn des neuen Jahrzehntes somit das Nebeneinander von Arbeitsgruppen gem. § 78 SGB VIII, (vertraglich geregelten) bilateralen Kooperationen mit freien Trägern/Einrichtungen sowie bereichsspezifischen Netzwerken. Stolberg weist somit derzeit ebenso wie andere Kommunen eine in zentralen Bereichen an den Anforderungen des § 78 SGB VIII orientierte Kooperationsstruktur auf, die auch durch Leistungsbereiche übergreifende Formen der Zusammenarbeit jenseits des § 78 SGB VIII ergänzt wird. Darüber hinaus existiert eine Vielzahl von vertraglich geregelten Kooperationen in verschiedenen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Stärke der aktuellen Vernetzung und Kooperation in Stolberg ist die Vielzahl der Ebenen der Zusammenarbeit, eine wesentliche Schwäche ist jedoch das unverbundene und unsystematische „Nebeneinander“ dieser Zusammenarbeit. Ein weiteres Defizit ist die bislang nur geringfügige Einbeziehung privatwirtschaftlicher bzw. freiberuflicher Akteure insbesondere aus den Bereichen „Beschäftigung und Qualifizierung“ sowie aus dem Kultur-/Freizeit- und Sportsektor.

Regional und überregional ist der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe Mitglied einer Vielzahl von Netzwerken und Arbeitsgruppen.

#### **4. Von „Kooperation und Vernetzung“ zur „konzertierten Aktion“**

Ein wichtiges Ziel einer den Rahmenbedingungen, Problem- und Bedarfslagen aktuell und mittelfristig adäquaten Kinder- und Jugendhilfe in Stolberg muss die Fortentwicklung von Kooperation und Vernetzung zu einer „konzertierten Aktion“ von öffentlichem Träger, freien Trägern und bereichsübergreifenden Partnern an der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe sein. „Konzertierte Aktion“ meint hier ein dauerhaft zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie den in anderen Systemen an der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe aktiven Einrichtungen und Trägern abgestimmtes und in Teilen auch ko-operativ erbrachtes System von Leistungen.

Um eine solche „konzertierte Aktion“ in Stolberg mittelfristig zu realisieren, erscheinen folgende Optimierungen der derzeit vorhandenen Zusammenarbeitsstruktur sinnvoll:

##### **Ausbau der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII**

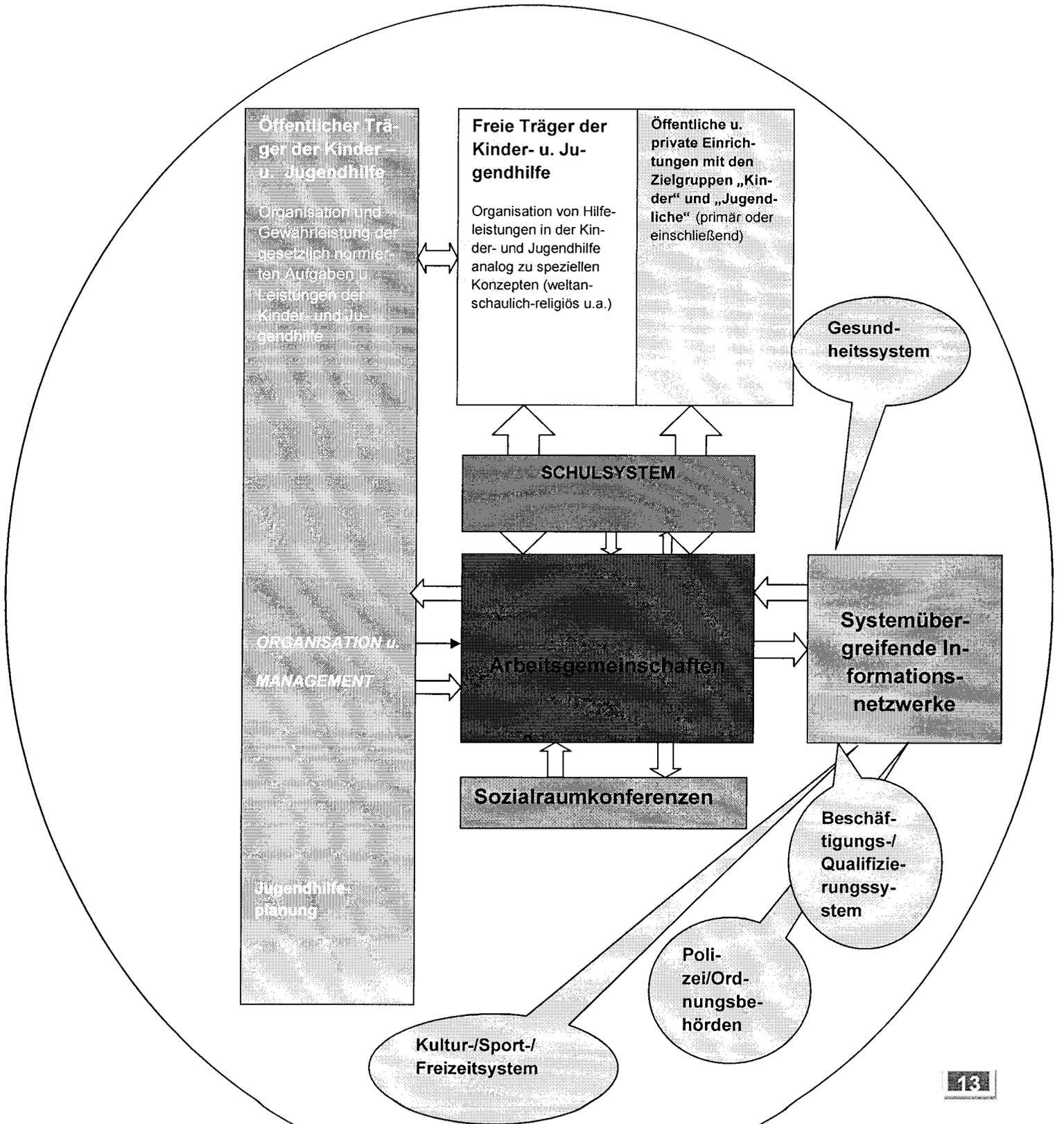
Zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Stärkung der Effizienz und Effektivität der Angebote und Maßnahmen des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe sowie der freien Träger ist eine Ergänzung der bestehenden Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII in den Bereichen „Jugendarbeit“, „Hilfen zur Erziehung“ sowie „Kinder- und Jugendhilfe – Schule“ erforderlich. Die in Teilbereichen bereits etablierte bilaterale – zumeist einzelfallbezogene – Zusammenarbeit könnte auf diese Weise in einen möglichst alle Einrichtungen/Träger umfassende planenden und Maßnahmen/Leistungen gemeinsam erbringenden Kooperationsverbund transformiert werden. Ein solcher Kooperationsverbund arbeitet auf der Basis einer Geschäftsordnung, die Mitgliedschaftsrollen, Verantwortlichkeiten sowie Aufgabenverteilungen festlegt und durch eindeutige Regelungen Transparenz von Entscheidungsprozessen schafft. Die Geschäftsordnung definiert darüber hinaus die Intensität der gemeinsamen Treffen der Mitglieder. Das Management der Arbeitsgemeinschaften obliegt dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

##### **Sozialraumvernetzung**

Zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz von Maßnahmen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch den Ausbau der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII sollte die Arbeit dieser AGs systematisch mit Sozialraumkonferenzen verknüpft werden, deren Aufgabe ein kleinräumiges Monitoring und die Definition von Problem- und Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien in den verschiedenen Sozialräumen ist.

Mit Hilfe dieser Modifikationen wurde sich die aktuelle Kooperation und Vernetzung mittelfristig in ein System einer konzertierten Aktion „Kinder- und Jugendhilfe“ in Stolberg mit folgender Struktur entwickeln:

**Abbildung 3:**  
**Kommunales Kinder- und Jugendhilfesystem als konzertierte Aktion**



Wenngleich auch aktuell bereits eine Vielzahl von Interaktionsebenen zwischen den verschiedenen Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Stolberg existieren, so würde mit einer stärkeren Formalisierung und durch eine systematische Verknüpfung von Arbeitsgemeinschaften als Kooperationsverbänden, systemübergreifenden Informationsnetzwerken und Sozialraumkonferenzen eine transparente und problem- und bedarfslagengerechte Grundlage für die Zusammenarbeit der Akteure geschaffen. Darüber hinaus sind in diesem Modell auch private (kommerzielle) Akteure integriert, die sich primär oder einschließend mit Angeboten und Maßnahmen an die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in Stolberg richten. Dies sind vor allem Akteure aus den Bereichen „Kultur/Sport und Freizeit“ sowie aus dem Beschäftigungs- und Qualifizierungssystem.

Entsprechend der „Entgrenzung“ von Bildung und der Entwicklung von „Schule“ vom „Lernort“ zum alltagsdominierenden „Lebensort“ würde mit diesem Modell auch die bislang institutionell noch verfestigte „Grenze“ zwischen Kinder- und Jugendhilfe und dem Schulsystem in der Stadt aufgehoben. „Schule“ und Kinder- und Jugendhilfe werden damit zu zentralen Kooperationspartnern, die ihre veränderten Rollen im Gesamtsystem der Hilfen für Kinder- und Jugendliche annehmen und die die sowohl professionell als auch institutionell noch bestehenden Barrieren der Zusammenarbeit nach und nach abbauen. Die Stadt Stolberg hat mit der Einrichtung des Fachbereiches 3, der die Bereiche „Jugendhilfe“ und „Schule“ umfasst, bereits eine wichtige institutionelle Voraussetzung für eine notwendige intensivere Verknüpfung und integrierte Steuerung geschaffen.

Eine wichtige Funktion zur Realisierung einer den Aufgaben und den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragenden Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule kommt der Umsetzung einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung zu. Wenngleich der Einfluss von Schule auf die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen auch vor der „Entgrenzung“ von Bildung erheblich war, so ist (Vor-)Schule mehr und mehr der Raum, in dem sich bei gleichzeitig eher abnehmendem Einfluss vor allem des familiären Umfeldes Sozialisation primär vollzieht. Diese Entwicklung erfordert auch eine Neujustierung von Kinder- und Jugendhilfe sowie eine Integration von Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung.

Das Land NRW hat diese Entwicklung mit § 80 des Schulentwicklungsgesetzes und § 7 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW festgeschrieben:

„Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.“<sup>5</sup>

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz geht noch erheblich über das Erfordernis der Abstimmung von Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung hinaus und konstituiert für den öffentlichen und die freien Träger der Jugendhilfe das Erfordernis eines Zusammenwirkens und die Schaffung erforderlicher Strukturen im Sozialraum zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> § 80 (1) Schulentwicklungsgesetz NRW in der Fassung vom 1.7.2009.

<sup>6</sup> Vgl. Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (3. AG-KJHG – KJFöG).

Dieses auch gesetzlich fixierten Abstimmungs- und Kooperationsgebot korrespondiert bislang jedoch noch nicht mit einer adäquaten kommunalen Planungsstruktur. Vielmehr laufen oft Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung parallel und nicht integriert. Diese Parallelität spiegelt auch die traditionelle Arbeitsteilung zwischen kommunaler Schulverwaltung und Jugendhilfe.

Auch in Stolberg existiert bislang noch keine hinreichend integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung: Zwar thematisiert der Jugendhilfeplan 2009/2015 ausführlich den Aspekt „Bildungsbeteiligung“ als Indikator zur Beschreibung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen. Schulentwicklungsplanung versteht sich bislang jedoch vorrangig als eine auf Versorgungsgrößen ausgerichtete (Raum-)Planung, die dem Ziel dient, dass die richtige Schule zum richtigen Zeitpunkt in der richtigen Größe am richtigen Ort verfügbar ist.<sup>7</sup> Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung entstammen unterschiedlichen Planungstraditionen und Planungskulturen, die die Entstehung einer integrierten Planung erst in einem längerfristigen Prozess erwarten lassen.

Um dennoch sowohl den inhaltlichen Erfordernissen als auch den gesetzlichen Auflagen zu entsprechen, ist es erforderlich, dass mit der Erarbeitung des Jugendhilfeplanes Stolberg 2009/2015 und dessen kontinuierlicher Fortschreibung die notwendige Integration im Interesse einer effektiven Jugendhilfe und Schulentwicklung inhaltlich und institutionell realisiert wird.

Eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sollte folgende Ziele verfolgen:

- Mittelfristige Bestandsaufnahme vorhandener Einrichtungen und Strukturen im Bereich der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune, die den Schulbereich als zentralen Lebens- und Erfahrungsort von Kindern und Jugendlichen einschließt,
- Schaffung einer verlässlichen und aussagekräftigen Daten- und Informationslage über Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Sozialräumen der Stadt,
- Mittelfristige Entwicklungsplanung von koordinierten Maßnahmen und Strukturen zur Förderung der Bildung, Betreuung, Erziehung und gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund erwarteter demografischer und gesellschaftlicher Trends,
- Optimierung der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen durch eine institutionenübergreifende Maßnahmen- und Strukturplanung, die sich an den Erfordernissen der Zielgruppen orientiert und sich nicht entlang traditioneller gegeneinander abgeschotteter kommunaler Aufgabenplanung orientiert,
- Effektivierung der Kinder- und Jugendhilfe durch eine institutionalisierte Kooperation mit Schule, die im Interesse der Zielgruppen und Einzelner eine optimale Ab-

---

<sup>7</sup> Vgl. Joachim Merchel: „Jugendhilfeplanung als Instrument der kommunalen Infrastrukturpolitik?“, in: Stephan Maykus: Herausforderung Jugendhilfeplanung. Weinheim/München 2006, S. 200f.

stimmung von Maßnahmen und Angeboten ermöglicht, insbesondere auch im Bereich des Übergangsmanagements von der Kita in die Schule, von Schulstufe zu Schulstufe und von der Schule in den Beruf,

- Bündelung von Ressourcen und wechselseitiger Kompetenzgewinn.

Aufgrund der jeweils spezifischen rechtlichen Grundlagen von Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung und den bereits angesprochenen unterschiedlichen Traditionsbezügen und Planungskulturen sowie der unterschiedlichen Ausgangsniveaus wird empfohlen, eine integrierte Planung mit folgenden Schritten umzusetzen:

- Einrichtung einer kommunalen Steuerungseinheit „Jugendhilfe und Schule“
- kontinuierliche Fortschreibung der Jugendhilfeplanung Stolberg mit einer Bestandsaufnahme der Bildungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Erstellung einer mittelfristigen Schulentwicklungsplanung, die den gesetzlichen Anforderungen und damit den „technischen Planungserfordernissen“ gem. Schulgesetz an Schulentwicklungsplanung entspricht (**institutionelle Schulentwicklungsplanung**)
- Erstellung einer mittelfristigen Bildungsplanung, die differenziert nach Bildungsphasen auf eine Optimierung der Bildungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen in Stolberg unter Nutzung von Instrumenten, Maßnahmen, Institutionen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zur Zielerreichung zielt (**kommunale Bildungsplanung**)
- mittelfristige Integration der Jugendhilfeplanung sowie der Schulentwicklungs- und Bildungsplanung in einen Stolberger „Kinder- und Jugendplan“, der Jugendhilfeplanung, Schulentwicklungs- und Bildungsplanung institutionell und inhaltlich auch als sozialräumliche Entwicklungsplanung auf der Grundlage eines Stadtentwicklungsplanes für Stolberg verknüpft.

Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ist somit ein Element von Stadtentwicklungsplanung, die Schwerpunkte der sozialräumlichen Entwicklung in einem mittelfristigen Zeitraum definiert und die angestrebten städtebaulichen, sozialen und wirtschaftlichen Ziele definiert.



Dr. Wolfgang Joußen



# JUGENDHILFEPLAN STOLBERG

2009/2015

## Teilplan 4

### Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen Lebenslagen in Stolberg

Aktualisierung 2010

im Auftrag der

Stadt Stolberg

Amt für Kinder,

Jugend und Familien

# INHALT

<b>1.</b>	<b>Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen Lebenslagen – Gesellschaftliche Trends und Reaktionen</b>	<b>3</b>
1.1	Frühe Kindheit	5
1.2	Kindheit	6
1.3	Jugend	7
1.4	Frühes Erwachsensein	8
<b>2.</b>	<b>Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen Lebenslagen in Stolberg</b>	<b>9</b>
<b>3.</b>	<b>Präventive Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Eltern</b>	<b>11</b>
3.1	Elternbesuchsdienste	11
3.1.1	Elternbesuchsdienst in Stolberg	13
3.2	Soziale Frühwarnsysteme	14
3.2.1	Stolberger Netzwerk „Starkes Aufwachsen in Stolberg“	16
3.3	Handlungsempfehlungen	18
<b>4.</b>	<b>Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für Volljährige – Trends und Perspektiven</b>	<b>21</b>
4.1	Trends und Perspektiven in Deutschland und NRW	21
4.2	Trends und Perspektiven in Stolberg	24
4.3	Organisationsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Stolberg	30
4.4	Handlungsempfehlungen	33
<b>5.</b>	<b>Fachdienst „Pflegekinder“</b>	<b>37</b>
<b>6.</b>	<b>Fachdienst „Jugendgerichtshilfe</b>	<b>41</b>

Literatur- und Quellenverzeichnis

## 1. Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen Lebenslagen – Gesellschaftliche Trends und Reaktionen

Geburt, Elternphase, Kindergarten, Schule, Ausbildung/Studium ... diese kindliche und jugendliche „Normalsozialisation“ weist in den letzten Jahrzehnten immer häufiger „Bruchstellen“ auf: Selbst wenn man unterstellt, dass auch bereits in den Jahrzehnten weit vor dem Jahrtausendwechsel Kindsein und Erwachsenwerden keineswegs problem- und konfliktfreie Prozesse waren, so verfestigt sich in der öffentlichen Wahrnehmung aber immer stärker der Eindruck, dass diese Lebensphasen heute für immer mehr Kinder und Jugendliche problembehaftet sind, die Zahl der Probleme steigt und ihre Qualität sich verändert hat. Ohne wirklich klären zu können, ob denn nun die wahrgenommene Häufigkeit im Vergleich mit den Vorphasen tatsächlich auf eine Zunahme von Problemen und steigenden Problemfällen hinweist, kann festgestellt werden, dass sich der private und öffentliche Umgang mit diesen Problemen und Konflikten in den letzten Jahrzehnten entsprechend der skizzierten Wahrnehmung verändert hat: Die Erwartung der Betroffenen an Unterstützung und Hilfeleistungen durch private und insbesondere öffentliche Einrichtungen in diesem Lebensabschnitt ist deutlich größer geworden, sicherlich auch eine wesentliche Folge der tendenziellen Auflösung traditioneller sozialer Milieus und Versorgungs- und Bezugssysteme. Und die Gesellschaft hat diesen gestiegenen Erwartungen auch durch eine Vielzahl von zusätzlichen und neuen Angeboten und Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien entsprochen.

Zumindest so viel ist also sicher: Selbst wenn auch früher Probleme und Konflikte den Prozess des Aufwachsens und Erwachsenwerdens begleitet haben und ein Vergleich von „früher“ und „heute“ nicht aus Fallzahlen alleine abgeleitet werden kann, so hat sich das **Umgangsmuster** damit grundlegend verändert und in dessen Folge auch die **Zahl** der in der amtlichen Statistik verzeichneten „Fälle“ und Aufwendungen für gesellschaftliche Unterstützungs- und Hilfeleistungen. Sicher sind somit eine veränderte gesellschaftliche Wahrnehmung von Problemen von Kindern, Jugendlichen und Familien und der gesellschaftliche Umgang mit diesen. Beides legt nahe, von einer zunehmenden „Sozialisierung“ von Problemen und Schwierigkeiten zu sprechen, während „früher“ oft eine starke Tendenz zum Problemignorieren, vor allem aber zur Vermeidung eines „Problemoutings“ bestand.

Damit kann dann eigentlich auch schon die Ebene eines somit eigentlich müßigen Früher-Heute-Zeitvergleiches und die sich anschließende Frage nach dem „Warum“ für den in der Öffentlichkeit wahrgenommenen Anstieg von Problemfällen und Hilfeleistungen verlassen werden, da genau diese konstatierten aktuellen gesellschaftlichen Trends eben die Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe heute setzen. Diese zunächst profan erscheinende Feststellung besitzt jedoch auch weitreichende Konsequenzen für die Beantwortung der Frage, in welche Richtung Kinder-, Jugend- und Familienhilfen sich in Zukunft entwickeln müssen: Maßnahmen und Hilfsangebote können gegenwärtig und zukünftig nur greifen, wenn sie aktuelle gesellschaftliche Trends als zu berücksichtigende Rahmenbedingungen des Handelns

einbeziehen. Insofern muss der Methoden- und Instrumentenkasten der Kinder- und Jugendhilfe auch eine andere Zusammensetzung als früher aufweisen. Und soweit solche Trends als erfolgsrestringierende und/oder kontraproduktive Faktoren erkannt werden, müssen diese Ansatz- und Zielpunkt von Modifikationen sein, die jedoch oft mit den Mitteln der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe insbesondere auf der lokalen Ebene nur begrenzt zu realisieren sind und somit auf die unterstützende Intervention auf weiteren gesellschaftlichen Ebenen angewiesen sind.

Im Folgenden wird die aktuelle Ausgangssituation für Kinder-, Jugend- und Familienhilfen vor dem Hintergrund öffentlich erkannter und fachlich diskutierter Problem- und Bedarfslagen der Zielgruppen in den verschiedenen Phasen des Prozesses des Aufwachsens und Erwachsenwerdens unter Berücksichtigung zentraler gesellschaftlicher Trends gekennzeichnet, zunächst unabhängig von einer Analyse, welcher Stellenwert für die Entstehung und als Ansatzpunkt für Lösungsmöglichkeiten diesen Trends tatsächlich beizumessen ist und welche unterschiedliche Formungen und Folgen sie bei verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen ausbilden. Soweit erkannten Entwicklungstendenzen keine Interventionsformen der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden konnten, verweist dies auf die begrenzte bzw. fehlende Problemlösungskompetenz der Kinder- und Jugendhilfe.

## 1. 1 Frühe Kindheit

Die frühe Kindheit ist aktuell durch folgende Trends und gesellschaftlich-institutionelle Reaktionen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gekennzeichnet: <sup>1</sup>

LEBENSBEREICH(E)	GESELLSCHAFTLICHE(R) TREND(S)	GESELLSCHAFTLICH-INSTITUTIONELLE REAKTION
Soziale Situation	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pluralisierung von familialen Lebensformen und Funktionsverlust von Familie</li> <li>Wachsende Zahl von Alleinerziehenden</li> <li>Zunahme nicht-ehelicher Geburten</li> <li>Entgrenzung von Familien- und Arbeitswelt</li> <li>Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit</li> <li>Abnehmende Erziehungs- u. Problemlösungskompetenz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausweitung der Betreuung für Kinder unter drei Jahren außerhalb des Elternhauses</li> <li>Frühe Hilfen für Familien</li> <li>Verstärkung von integrationsfördernden Angeboten und Maßnahmen</li> </ul>
Sozio-ökonomische Situation	Zunehmende Einkommensdisparitäten und Armutrisiken	
Sozio-kulturelle Situation	„Internationalisierung“ von Lebenswelten und -bezügen	

<sup>1</sup> Die gesellschaftlichen Reaktionen korrespondieren in dieser und den folgenden Übersichten nicht notwendigerweise spiegelbildlich mit einzelnen gesellschaftlichen Trends, sondern sind zumeist eine Reaktion auf ein Set von wahrgenommenen Veränderungen.

## 1.2 Kindheit

Die in der Vergangenheit traditionell mit dem 3. Lebensjahr und der Aufnahme in einen Kindergarten startende Lebensphase bis zum Schuleintritt wird heute vor allem als frühe erste Phase im Bildungssystem verstanden. Dieser verstärkte Bezug auf das Bildungssystem ist Reflex insbesondere auf die Ergebnisse und Erkenntnisse zahlreicher international vergleichender Bildungsanalysen, die die besondere Relevanz dieser Lernphase herausstellen. Auch nach dem Schuleintritt ist die „Entgrenzung von Bildung“ ein bestimmendes Kennzeichen des Aufwachsens.

LEBENSBEREICH(E)	GESELLSCHAFTLICHE(R) TREND(S)	GESELLSCHAFTLICH-INSTITUTIONELLE REAKTION
<b>Soziale Situation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pluralisierung von familialen Lebensformen und Funktionsverlust von Familie</li> <li>Wachsende Zahl von Alleinerziehenden</li> <li>Entgrenzung von Familien- und Arbeitswelt</li> <li>Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit</li> <li>Geringe Problemlösungs- und Erziehungskompetenz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausweitung der ganztägigen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder bis zum Schuleintritt außerhalb des Elternhauses</li> <li>Schulsozialarbeit</li> <li>Elternschulen</li> <li>Ausweitung des Bildungsauftrages in der institutionellen Kinderbetreuung</li> <li>Ganztagsschule und außerschulisches Lernen</li> <li>Verstärkung von integrationsfördernden Angeboten und Maßnahmen</li> </ul>
<b>Bildungssituation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entgrenzung von Bildung</li> </ul>	
<b>Sozio-ökonomische Situation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zunehmende Einkommensdisparitäten und Armutsrisiken</li> </ul>	
<b>Sozio-kulturelle Situation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Internationalisierung von Lebenswelten und -bezügen</li> <li>Mediatisierung und Virtualisierung</li> </ul>	

### 1.3 Jugend

Wenngleich die zeitlichen Eingrenzungen von „Kindheit“ und „Jugend“ nach den einschlägigen rechtlichen Definitionen zur Typisierung von Lebensphasen im Prozess des Erwachsenwerdens oft dem individuellen Entwicklungsstand junger Menschen nicht mehr entsprechen, so sind für die hier zu beschreibende Lebensphase von jungen Menschen zwischen dem Ende der Kindheit und dem Erwachsensein vor allem von folgenden Trends charakteristisch:

LEBENSBEREICH(E)	GESELLSCHAFTLICHE(R) TREND(S)	GESELLSCHAFTLICH-INSTITUTIONELLE RE-AKTION
<b>Soziale Situation</b>	Pluralisierung von familialen Lebensformen und Funktionsverlust von Familie	Ausweitung des Ganztags-schulangebotes und von außerschulischen Lernorten
	Wachsende Zahl von Alleinerziehenden	
	Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit	
	Geringe Problemlösungs- und Erziehungskompetenz von Eltern	
	Gewaltbereitschaft und Jugendkriminalität	
<b>Bildung und Ausbildung</b>	Entgrenzung von Bildung	Verstärkung von Präventivmaßnahmen
	Zunahme von Schul- und Lernverweigerung	
	Problematischer Berufseinstiegsprozess	
<b>Sozio-ökonomische Situation</b>	Zunehmende Einkommensdisparitäten und Armutsrisiken	Ausweitung des Ganztags-schulangebotes und von außerschulischen Lernorten
<b>Sozio-kulturelle Situation</b>	Internationalisierung von Lebenswelten und -bezügen	Intensivierung der Berufsorientierung
	Bildungsdisparitäten	
	Segregation	
	Mediatisierung und Virtualisierung	
		Verstärkung von integrationsfördernden Angeboten und Maßnahmen

## 1.4 Frühes Erwachsensein

Mit dem rechtlichen Status des „Volljährigen“ mit 18 Jahren und dem Entwachsen aus den rechtlichen Bestimmungen des Jugend- und Arbeitsschutzes ist der Prozess des Erwachsenwerdens jedoch keineswegs abgeschlossen. In den letzten Jahrzehnten wird vielmehr in modernen Gesellschaften sogar eine generelle Verlängerung der Adoleszenzphase konstatiert, die insbesondere auf ein verändertes Bildungsverhalten und eine Tendenz zur „Sozialisation in eigener Regie“ in Peer-groups auch nach dem Erreichen des Erwachsenenalters zurück geführt wird.<sup>2</sup> Dies impliziert, dass weit über das rechtlich normierte Volljährigkeitsalter hinaus Familie und - mit der Pluralisierung familialer Lebensformen - verstärkt auch öffentliche Institutionen Adressaten von Hilfe- und Unterstützungserwartungen und auch –leistungen sind. Mit dieser Veränderung der Adolozsenzphase wächst in dieser Lebensphase auch der Interventionsbedarf der Jugendhilfe.

---

<sup>2</sup> So bereits 1962 Friedrich H. Tenbruck in seiner Analyse „Jugend und Gesellschaft“.

## 2. Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen Lebenslagen in Stolberg

Mit Blick auf die durch die gesellschaftliche Entwicklung einsetzenden Veränderungen der Kinder- und Jugendhilfe kommt der 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung daher zutreffend zum Ergebnis, dass „... sich im Folgenden die Aufmerksamkeit insbesondere auf familiäre, mediale, interkulturelle bzw. internationale und demografische Wandlungsprozesse und Kontinuitäten“ konzentriert.<sup>3</sup> Zusätzlich zu den „traditionellen“ Zielgruppen wird daher mehr und mehr auch das familiäre Umfeld von Kindern und Jugendlichen zum Zielpunkt einer „ganzheitlichen“ Jugendhilfe, die dabei in ihrer Arbeit die Pluralisierung von familiären Lebensformen und den tendenziellen Funktionsverlust von Familie berücksichtigen muss.

Die Analyse der aktuellen Trends weist aber auch darauf hin, dass vor allem durch die Entgrenzung von Bildung und den Übergang von Schule vom - auch zeitlich - begrenzten Lernraum zu einem immer dominanteren alltäglichen Lebensraum für Kinder und Jugendliche Schule zu einem weiteren zentralen Akteur in der Sozialisation und damit auch für die Jugendhilfe wird. Darüber hinaus weitet sich das Bildungssystem von der Schule auf die frühkindliche Bildung in Kindertagesstätten aus, in denen der Besuch von Kindern ab dem 2. Lebensjahr mehr und mehr zum Standard wird.

Zusätzlich zu den aktuellen Schwerpunktverlagerungen im Aufmerksamkeits- und Handlungsfokus der Kinder- und Jugendhilfe erwächst somit im Interesse einer an den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen ausgerichteten Hilfe und Förderung auch das Erfordernis einer vernetzten Jugendhilfe, die die klassischen Zuständigkeitsgrenzen zwischen Jugendhilfe- und Bildungseinrichtungen überwindet und der wachsenden Zahl von Akteuren, die neben der Familie als zentraler Sozialisationsinstanz die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen bestimmen.<sup>4</sup>

Die spezielle kleinräumige Formung der skizzierten gesellschaftlichen Trends auch in Stolberg wird im Teilplan 1 des aktuellen Jugendhilfeplans mit Blick auf die verschiedenen Sozialräume der Stadt detailliert beschrieben. Diese Analyse bestätigt die Auswirkungen der skizzierten gesellschaftlichen Megatrends auch in einer Mittelstadt wie Stolberg, verweist aber gleichzeitig auf deren ungleiche Formung in den verschiedenen Teilräumen der Stadt. Eine sozialräumlich ausgerichtete vernetzte Jugendhilfe muss diesen Unterschiedlichkeiten Rechnung tragen.

Mit diesen quantitativen und qualitativen Veränderungen einher geht eine durch die finanziellen Probleme der Kommunen intensivierte Diskussion über die Effektivität und Effizienz von Unterstützungs- und Fördermaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Während im Zentrum der fachpolitischen Diskussion die Gewinnung und Anwendung von Qualitätsstandards steht, konzentriert sich die fiskalische Diskussion auf die

---

<sup>3</sup> 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. BT-Drucksache 15/6014 vom 10.10.2005, S. 52.

<sup>4</sup> Zu den Perspektiven einer vernetzten Kinder- und Jugendhilfe in Stolberg s. ausführlich Teilplan 5 des Jugendhilfeplans.

steigenden öffentlichen Ausgaben der Jugendhilfe und Möglichkeiten zu deren Reduzierung. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen sieht sich damit auch in Stolberg aktuell der mehrfachen Herausforderung durch die Entstehung von neuen zusätzlichen Problemlagen, der Intensivierung von Interventionen im sozialen Umfeld, steigenden Fallzahlen und dem verstärkten Einfordern von Effektivität und Effizienz gegenüber.

Im Folgenden wird skizziert, auf welche Weise und mit welchen Instrumenten die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen Lebenslagen in Stolberg auf die aktuelle Situation in verschiedenen Hilfebereichen ausgerichtet ist und welche Möglichkeiten zu einer weiteren Optimierung vorhanden sind.

### 3. Präventive Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Eltern

Ausgelöst durch spektakuläre und medial breit aufbereitete Fälle von Kindesvernachlässigung, -misshandlung und auch Kindstötung in den letzten Jahren hat sich der öffentliche, aber auch fachpolitische Aufmerksamkeitsfokus der Kinder- und Jugendhilfe auf präventive Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohles und der Erziehungs- und Problemlösungskompetenz von Eltern und Erziehungsberechtigten in der Frühphase des Aufwachsens verschoben. Unabhängig von der hier nicht zu klärenden Frage, ob es sich bei dieser Verschiebung um eine Reaktion auf eine (Über-) Mediatisierung von auch in der Vergangenheit durchaus immer wieder anzutreffenden Einzelfällen einer extremen Beeinträchtigung des Kindeswohles oder um eine Zunahme der Anzahl derartiger Fälle handelt,<sup>5</sup> sind zwei wesentliche zusätzliche Institutionen seither Standard im Maßnahmen- und Angebotskatalog der Kinder- und Jugendhilfe zur frühen Förderung und zur Risikominimierung:<sup>6</sup>

#### 3.1 Elternbesuchsdienste

Um das Risiko von Kindeswohlgefährdungen und das Entstehen von dem Kindeswohl abträglichen Lebensbedingungen zu minimieren, ist ein möglichst frühzeitiger Zugang zu den Eltern erforderlich, um nachhaltig präventiv agieren zu können. Eine frühe aktive Kontaktaufnahme im normalen häuslichen Umfeld zu den Eltern erscheint als ein wirksamer Ansatz, um frühzeitig Gefährdungen wahrzunehmen und Reaktionsmöglichkeiten zu eröffnen. Dazu wird ein individueller Zugang zu den Eltern in einem direkten Kontakt zwischen ihnen und einem Mitarbeiter des Jugendamtes durch ein Zugehen auf die El-

#### Kindesvernachlässigung

Andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns (bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln) durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/ oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet. Grundsätzlich gilt: Je jünger die betroffenen Kinder sind und je tiefgreifender sie vernachlässigt werden, desto größer ist das Risiko nachhaltiger Schädigungen. Für Säuglinge können Versorgungsmängel schon nach kurzer Zeit lebensbedrohlich sein (Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung, IzKK, des Deutschen Jugendinstituts, DJI).

#### Physische und psychische Kindesmisshandlung

Unter physischer (körperlicher) Kindesmisshandlung können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen (Kindler 2006).

Psychische Misshandlung kann beschrieben werden als wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen (American Professional Society on Abuse of Children/APSAC 1995).

Quelle: Nationales Zentrum Frühe Hilfen

[www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de)

<sup>5</sup> Nach Feststellungen von UNICEF werden in Deutschland etwa 100 Kinder unter 15 Jahren Opfer einer Kindstötung. Diese sind nicht alle auf Kindesmisshandlung bzw. -vernachlässigung zurück zu führen; vgl. UNICEF: A League Table of Child Maltreatment Deaths in Rich Nations. Florence 2003.

<sup>6</sup> Zusätzlich dazu sind in der Folge dieser Ereignisse auch die rechtlichen Grundlagen für die präventive Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe präzisiert worden; siehe dazu im Detail MGFFI Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf 2010, S. 9ff.

tern hergestellt. Abweichend von Informations- und Unterstützungsangeboten, die auf einer „Komm-Struktur“ basieren, werden mit Hilfe einer solchen „Geh-Struktur“ auch Eltern erreicht, die in der Regel nicht zu den aktiven Nachfragern derartiger Informations- und Hilfsangebote gehören. Zum Kreis dieser Eltern werden gemeinhin sozial benachteiligte Eltern und Eltern mit Zuwanderungsgeschichte gezählt. Die aktuellen Fälle von Kindeswohlgefährdungen und Kindesötungen machen jedoch darauf aufmerksam, dass diese Fokussierung auf das tatsächliche Spektrum der mit einer aktiven Geh-Struktur zu erreichenden Eltern im Interesse einer Risikominimierung zu eng ist.

Zusätzlich zur Erwartung, mit einer solchen aktiven Intervention ein möglichst breites Spektrum von Familien erreichen zu können, verknüpfen Elternbesuchsdienste ein Set von Hilfsangeboten auch unterschiedlicher Anbieter der Kinder- und Jugendhilfe. Elternbesuchsdienste besitzen insoweit die Funktion, systematisch den möglichen Hilfebedarf im Einzelfall zu erfassen und zu den vorhandenen Hilfsangeboten hinzu- führen. Die Elternbesuchsdienste werden in NRW zurzeit im Wesentlichen als

- Fachdienst des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

oder als

- Kooperation des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Verbund mit freien Träger der Jugendhilfe und/oder des Gesundheitswesens

organisiert. In diese aufsuchende Elternarbeit werden in NRW auch häufig ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (64%) einbezogen.<sup>7</sup>

Derartige Elternbesuchsdienste bewegen sich immer im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Wesentlich für den angestrebten Erfolg ist daher die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses im Einzelfall, aber eben auch die Schaffung eines Images für diese Hilfs- und Unterstützungsangebote, das dessen Inanspruchnahme normalisiert und eine Stigmatisierung qua Aktion derjenigen, die dieses Angebot auf freiwilliger Basis annehmen, vermeidet. Voraussetzung für eine solche Normalisierung ist, dass dieses Hilfsangebot ohne die bereits skizzierte Fokussierung auf besondere Zielgruppen flächendeckend und nicht sozial diskriminierend implementiert wird. So wählen denn auch im Land Nordrhein-Westfalen derzeit auch 85% aller Elternbesuchsdienste einen systematisch breiten Zugang der Elternkontakte – z.B. durch das Aufsuchen aller Eltern von Neugeborenen -, während 15% dieser Dienste derzeit auf spezielle (Risiko-)Zielgruppen ausgerichtet sind.<sup>8</sup> Fast 60% aller Hilfsan-

---

<sup>7</sup> Die Studie des MGFFI Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf 2010, S. 188f. kommt insoweit zu dem Ergebnis, dass zurzeit in NRW 31% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Elternbesuchsdiensten aus dem Gesundheitssystem und 57% aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe diese Besuchsdienste durchführen.

<sup>8</sup> Vgl. MGFFI Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf 2010, S.187. Damit hat sich das Verhältnis zwischen der Nutzung eines breiten Zu-

gebote konzentrieren sich dabei auf die Unterstützung und Ansprache in der Phase unmittelbar nach der Geburt.<sup>9</sup>

Eine weitere wichtige Voraussetzung für eine breite gesellschaftliche Akzeptanz, die Bedingung für den erhofften Erfolg einer Risikominimierung ist, ist die Einbindung derartiger Besuchsdienste in flankierende offene Unterstützungs- und Informationsangebote. Die bisherigen Erfahrungen verweisen insbesondere auf die Unterstützungswirkung von sozialräumlichen Ergänzungsangeboten wie z.B. Stadtteilerntreffs.<sup>10</sup>

### 3.1.1 Elternbesuchsdienst in Stolberg

Als Element eines trägerübergreifenden Präventionssystems, das frühe Hilfen für Kinder und Familien anbietet, wurde Anfang 2008 durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf der Basis des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 10. März 2008 in Stolberg nunmehr auch ein Elternbesuchsdienst mit Übergabe eines Babybegrüßungspaketes eingerichtet. Der Besuchsdienst wird von einer pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes der Stadt Stolberg ausgeübt. Dieser Besuchsdienst ist in Stolberg als Angebot ohne Kontrollfunktion konzipiert und dient primär der Herstellung einer frühen positiven Beziehung zwischen Eltern und Jugendamt.

Der Besuchsdienst in Stolberg ist wie folgt organisiert:

Die Eltern eines neugeborenen Kindes erhalten zunächst ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters, in dem auch ein Termin für die Übergabe des Babybegrüßungspaketes vorgeschlagen wird. Terminänderungen sind möglich. Sofern auch ein zweiter vorgeschlagener Termin nicht zustande kommt, erhalten die Eltern die Möglichkeit, das Babybegrüßungspaket im Rathaus abzuholen.

Das Babybegrüßungspaket enthält Geschenke und ein Handbuch mit Informationen zu verschiedenen Aspekten dieser frühen Lebensphase (Gesundheit, Erziehung), u.a. auch zu Hilfs- und Beratungsangeboten und zur Kinderbetreuung in Stolberg.

Der Besuch durch die pädagogische Mitarbeiterin des Jugendamtes dauert je nach dem Informationsstand der Eltern zwischen 30 und 60 Minuten. Seit 2009 erfolgt bei diesem Besuch auch eine ausführliche Information über die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und die Folgen der Nichtinanspruchnahme dieser Untersuchungen.

---

gangs und einem zielgruppenspezifischen Ansatz, der zu Beginn des Jahrtausends noch dominierte, offensichtlich umgekehrt.

<sup>9</sup> Vgl. MGFFI Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf 2010, S. 188.

<sup>10</sup> Vgl. dazu MGFFI Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf 2010, S. 185. Der Erfolg derartiger nichtanlassbezogener Hilfsangebote wird aktuell immer noch von in Teilen der Bevölkerung virulenten Image des Jugendamtes als der Institution, die Elternrechte in Fragen des Aufwachens und Erziehens beschneidet bzw. beschneiden kann, begrenzt.

Seit dem 1.9.2008 haben ca. 650 Stolberger Familien das Babybegrüßungspaket erhalten.<sup>11</sup>

Bislang findet das Angebot eine hohe Akzeptanz: So nahmen 91% den ersten angebotenen oder einen zweiten Termin für die Übergabe des Babybegrüßungspaketes an. 7% der Eltern eines neugeborenen Kindes lehnten die Übergabe ab.<sup>12</sup> 2% der Eltern schließlich holten das Paket selbst im Rathaus ab. Das Ziel der Herstellung eines Erstkontaktes zum Jugendamt wird somit bei den meisten Eltern mit diesem Instrument auch erreicht. Signifikant gering sind jedoch die bei diesem Besuch bereits artikulierten Unterstützungsanfragen: So bekundeten weniger als 1% aller besuchten Eltern einen konkreten Unterstützungsbedarf, dem durch die Vermittlung von Hilfsangeboten auch entsprochen werden konnte. Aus der Sicht der Eltern dominiert offensichtlich die Wahrnehmung eines Willkommensgrußes und eines positiv bewerteten sich Kümmerns seitens der Stadt.

### 3.2 Soziale Frühwarnsysteme

Die spektakulären Fälle von Kindeswohlvernachlässigung und –tötung in den letzten Jahren haben auch deutlich werden lassen, dass vereinzelt Institutionen der Jugendhilfe bereits recht früh über ein Gefährdungsrisiko informiert waren, dass jedoch ein Zusammentragen der in verschiedenen Hilfesystemen vorliegenden Informationen für eine zuverlässige Risikoabschätzung, die eine risikomindernde Intervention erzwungen hätte, unterblieb. Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes gem. Artikel 6, Abs. 2 und 3 GG erweist sich dann als in der Praxis schwierig umzusetzen, wenn eine systematische Kooperation zwischen den Akteuren unterbleibt oder unzureichend ausgeprägt ist, die qua Funktion und Profession an der Förderung des Kindeswohles mitwirken, also in der Frühphase der Kindesentwicklung insbesondere Akteure im Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe.

Anknüpfend an die durch diese Einzelfälle dramatisch deutlich gewordene Versagen des etablierten Hilfesystems wurden in zahlreichen Kommunen und Regionen „Soziale Frühwarnsysteme“ installiert, die die Akteure mit Aufgabenbereichen und an Schnittstellen zu Familien und Kindern vernetzen und im Interesse einer gemeinsamen Förderung des Kindeswohles auf örtlicher Ebene durch eine intensivierete Kommunikation und Kooperation ein möglichst effizientes Systems der Prävention schaffen sollen.

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen definiert diese sozialen Frühwarnsysteme als

---

<sup>11</sup> Vgl. dazu und zu den folgenden Angaben Stadt Stolberg: Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17. Juni 2010.

<sup>12</sup> Zusätzliche Informationen über die Zusammensetzung der Gruppe von Eltern, die das Angebot ablehnten, liegen derzeit noch nicht vor, wären aber für die weitere Optimierung der Arbeit des Besuchsdienstes besonders relevant.

„ ... lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Altersschwerpunkt der 0 bis 3-Jährigen“, die darauf abzielen,

„... Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern“, und die

„... damit maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei[tragen] und ... deren Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe [sichern]“.<sup>13</sup>

Auf der Grundlage einer ersten frühen Auswertung der Ergebnisse eines Modellversuches zur Förderung von sozialen Frühwarnsystemen in NRW seit 2007 zeigt sich, dass bei den meisten eingerichteten Netzwerken zwei bis drei Partner vor Ort kooperieren.<sup>14</sup> Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in den Phasen Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes und konzentrieren sich auf Informations- und Beratungsleistungen, Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Gesundheitswesen sowie Tageseinrichtungen für Kinder etc., die Durchführung von Elternkursen sowie die Organisation von Elternbesuchsdiensten.<sup>15</sup> Die aktuelle Empirie der sozialen Frühwarnsysteme lässt auch erkennen, dass sich die Netzwerke zumeist auf eine Phase – hier die Phase von der Geburt bis zur Aufnahme in einer Kindertagesstätte – sowie in der Regel zunächst auf einen zentralen Arbeitsbereich beschränken, der dann modular ausgeweitet wird.

Dieser neue Trend zur system- und einrichtungsübergreifenden Vernetzung und Kooperation trifft jedoch auf grundlegende Probleme, auf die jüngst Reinhold Schone nochmals aufmerksam gemacht hat: So bestehen demnach in der angestrebten Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure grundlegende Unterschiede in

- ▶ den Aufgaben und Zielen,
- ▶ den jeweiligen Handlungsformen,
- ▶ den Rahmenbedingungen,
- ▶ den Befugnissen

sowie in

---

<sup>13</sup> Reinhold Schone: „Frühe Hilfen – eine interdisziplinäre Herausforderung“. Vortrag auf dem Fachkongress „Frühe Hilfen für Kinder und Familien – Soziale Frühwarnsysteme in NRW“ am 26. März 2010 in Duisburg.

<sup>14</sup> Vgl. MGFFI Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf 2010, S. 183.

<sup>15</sup> Vgl. MGFFI Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf 2010, S. 184.

- ▶ den Grundhaltungen der Akteure.<sup>16</sup>

Unter Berücksichtigung dieser Vernetzung und Kooperation sowohl auf der Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Akteuren in Einrichtungen eines fachlich und professionell als auch auf der Ebene der Organisation differenzierten Hilfesystems für Eltern und Kinder, das vom Gesundheitssystem bis zum staatlichen Jugendhilfesystem reicht, erschwerenden und z.T. verhindernden Faktoren wird erkennbar, dass diese sozialen Frühwarnsysteme zu Beginn ihrer Arbeit einen gemeinsamen Lernprozess durchlaufen müssen, in dem diese „Unterschiedlichkeit“ als Chance und zu nutzende Ressource für das gemeinsame Ziel weiterentwickelt werden kann.

Die bislang nur in begrenztem Umfang vorliegenden empirischen Analysen zur Arbeit derartiger sozialer Frühwarnsysteme zeigen, dass wesentliche Voraussetzungen für das Gelingen dieses Prozesses und den angestrebten Erfolg der Arbeit

- eine verbindliche und formalisierte Form der Vernetzung und Kooperation, die den nicht anlassbezogenen Informationsaustausch und die konkrete fachliche Zusammenarbeit im Einzelfall einschließt,

- eindeutig definierte Mitgliedschaftsrollen und Aufgabenbereiche

sowie

- die Verfügung über die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen für ein kontinuierliches Management und eine hohe Fachlichkeit des Netzwerkes

sind.

### **3.2.1 Stolberger Netzwerk „Starkes Aufwachsen in Stolberg“**

Das Stolberger Netzwerk „Starkes Aufwachsen in Stolberg“, wurde 2008 durch das Jugendamt implementiert und fungiert zum einen als soziales Frühwarnsystem, zum anderen als Anbieter von frühen Unterstützungsmaßnahmen für Eltern.

Frühe Hilfen unterstützen durch die Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenzen der Eltern die positive Entwicklung von Kindern in Familien. Dabei sollen sie in zweierlei Richtung wirksam werden: Zum einen handelt es sich um Hilfen, die „früh“ - mit Blick auf das Alter des Kindes – ansetzen bzw. um Angebote, die Familien mit kleinen Kindern erreichen können; zum anderen sollen diese Hilfen „früh“ mit dem Ziel einer nachhaltigen Prävention beginnen. So wird das Risiko einer möglichen späteren Gefährdung minimiert, bzw. sorgen diese frühen Hilfen rechtzeitig für weitere Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung. Dazu ist eine intensive Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit Einrichtungen aus anderen Bereichen erforderlich.

---

<sup>16</sup> Reinhold Schone: „Frühe Hilfen – eine interdisziplinäre Herausforderung“. Vortrag auf dem Fachkongress „Frühe Hilfen für Kinder und Familien – Soziale Frühwarnsysteme in NRW“ am 26. März 2010 in Duisburg.

Der Schwerpunkt der Angebote und Maßnahmen des Stolberger Netzwerkes als Unterstützungs- und soziales Frühwarnsystem liegt bei Eltern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren und bezieht auch die Phase der Schwangerschaft mit ein. Maßgeblich für diese Fokussierung ist der für die Kinder- und Jugendhilfe oft schwierige Zugang zu Familien mit Kindern in diesem Alter. So sind diese Kinder in dieser Phase meist nur durch das Gesundheitswesen angebunden und finden auch über dieses System Zugang zu Angeboten und Hilfen. Darüber hinaus schließt das Stolberger Netzwerk aber auch Familien mit Kindern bis zu 12 Jahren in seine Arbeit ein.

Das Netzwerk organisiert seine Arbeit als Frühwarnsystem auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zwischen Einrichtungen und Berufsgruppen des Gesundheitswesens sowie der Kinder und Jugendhilfe in Stolberg. Dazu gehören Kinderärzte, Hebammen, Gynäkologen, Kinderklinik, Einrichtungen zur Gesundheitsvorsorge, Polizei, die ARGE sowie die städtischen und – zukünftig – auch die Kindertagesstätten freier Träger.

Darüber hinaus wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitssystem Stolbergs durch das Netzwerk und das Gesundheitsamt zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ in einer Fortbildungsmaßnahme mit drei Modulen geschult. Wesentliche Inhalte dieser Qualifizierungsmaßnahmen waren neben einer Grundlagenqualifizierung die mit jeder Institution speziell vereinbarten Umgangsweisen, Handlungswege und Arbeitsabläufe, Datenschutz sowie die Vermittlung rechtsmedizinischer Kenntnisse.

Auch mit den Schulen in Stolberg wurden entsprechende Vereinbarungen und gemeinsame Standards zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen entwickelt. Mit diesen Vereinbarungen wird ferner die generelle Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule in Stolberg intensiviert und eine frühe Förderung von Kindern und Jugendlichen in enger Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Eltern ermöglicht.

Innerhalb des ASD des Jugendamtes der Stadt Stolberg wurden zur Minimierung von Risiken und zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl eindeutige und transparente Handlungsstandards entwickelt.

Die Steuerung des Netzwerkes mit seinen beiden Funktionen – Gewährung von frühen passgenauen Hilfen und Frühwarnsystem –, dessen Management durch den Jugendamt der Stadt Stolberg erfolgt, obliegt einer Lenkungsgruppe, der zurzeit 12 Mitglieder angehören (jeweils zwei Vertreter/innen der Stolberger Schulen und Kindertagesstätten, ein/e Vertreter/in der Familienzentren, ein/e Vertreter/in aus dem Gesundheitswesen, drei Vertreter/innen der freien Träger der Jugendhilfe/Sozialverbände, ein/e Vertreter/in einer Familienbildungsstätte sowie zwei Vertreter/innen des Jugendhilfeausschusses). Aufgabe der Lenkungsgruppe ist die Festlegung von Zielvorgaben, die Konzipierung von Maßnahmen und die Ergebnisevaluaton. Die Konzepte für die operative Umsetzung der Vorgaben der Lenkungsgruppe erfolgt durch drei themenspezifische Arbeitsgruppen (derzeit: Gesundheit, Kindertagesstätten, Öffentlichkeitsarbeit), die bei Bedarf weitere Unterarbeitsgruppen bilden. Die aktuellen Arbeitsgruppen gehen zurück auf die Auswertung der Ergebnisse einer ersten Fachtagung „Frühe Hilfen“ in Stolberg, in der sich als zentrale arbeitsstrukturierende Themenbereiche für die aktuelle Arbeitsphase des Netzwerkes „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Kinderarmut“ herauskristallisierten. Beim jüngst durch das Jugend-

amt durchgeführten Tag der offenen Tür wurde daher auch die Arbeit des Netzwerkes umfassend präsentiert.

Das Stolberger Netzwerk kooperiert ferner mit den entsprechenden Netzwerken in anderen Kommunen der StädteRegion. Aus dieser Zusammenarbeit entstand als Teil des Babybegrüßungspaktes ein gemeinsam genutzter „Babyordner“ sowie das städtere regionale Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum. Das Jugendamt ist auch Mitglied der städtere regionalen Netzwerke zum Thema „Frühe Hilfen“ (Gesundheitskonferenz, NeFF Netzwerk Frühe Hilfen aller Jugendämter in der StädteRegion).

### 3.3. Handlungsempfehlungen

Mit dem durch das Jugendamt der Stadt Stolberg getragenen Elternbesuchsdienst sowie das 2008 implementierte Netzwerk „Starkes Aufwachsen“ sind auch in Stolberg die Grundlagen für eine kooperative Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in einem wichtigen Teilbereich geschaffen worden. Damit wurde auch eine neue Kommunikationsstruktur zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie weiteren Einrichtungen in der Stadt und den Eltern neugeborener Kinder etabliert. Im Rahmen der Netzwerkarbeit als soziales Frühwarnsystem wurden mit einer Vielzahl an Partnern aus dem Gesundheitsbereich, den Kindertagesstätten und den Schulen wurde durch verbindliche Vereinbarungen und durch Qualifizierungsmaßnahme eine operative Grundlage für die Prävention von Kindeswohlgefährdungen geschaffen hat. Mit den vereinbarten Interventions(ablauf-)plänen konnte ferner die Handlungssicherheit für die Akteure bei wahrgenommenen Gefährdungen verbessert werden. Diese seit 2008 geschaffenen Grundlagen sollten in den kommenden Jahren durch folgende Maßnahmen und Einrichtungen ergänzt werden:

- **Elternbrief**

Die durch den Elternbesuchsdienst geschaffene neue Kommunikationsstruktur sollte durch die **Herausgabe eines mehrfach im Jahr erscheinenden „Elternbriefes“** verstetigt werden. Die bislang durch den Elternbesuchsdienst berichteten Erfahrungen lassen erkennen, dass der Besuchsdienst derzeit vor allem als

„Willkommen“ der Stadt und weniger als das Angebot fachlicher Unterstützung gesehen wird. Wenngleich diese Wahrnehmung für den Einstieg in einen neuen Kommunikationsprozess durchaus „Türöffnerfunktion“ besitzt, ist ein notwendiges aktives Follow-up bislang nicht gegeben. Ein Elternbrief, der allgemeine Informationen zu den Themen Kindheit, Kindsein und Aufwachsen mit spezifischen Angeboten und Maßnahmen kombiniert, bietet eine unaufdringliche Gelegenheit, den mit dem Erstbesuch aufgenommenen Gesprächsfaden fortzusetzen. Der individuelle Ansprachecharakter der Eltern durch den Besuchsdienst sollte auch für die Verbreitung des Elternbriefes beibehalten werden. Der Elternbrief muss ferner die positive Wahrnehmung des sich Kümmerns der Stadt und der Kinder- und Jugendhilfe verstärken.

Aufgrund der aktuellen demografischen Struktur und des hohen Anteils von in Stolberg lebenden Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sollte der Elternbrief mehrsprachig erscheinen und die ethnischen, kulturellen und religiösen Bezüge der zugewanderten Bevölkerungsgruppen berücksichtigen.

#### • **Elternschule**

In Stolberg bereits vorhandene Informationsangebote für Eltern durch öffentliche und private Einrichtungen sollten unter Ergänzung von neuen zusätzlichen Angeboten zu einer „**Stolberger Elternschule**“ verknüpft werden. Wenngleich derartige Angebote durchaus existieren, würde ein solches Zusammenbinden in einer „virtuellen“ Netzwerkeinrichtung in der öffentlichen und Besucherwahrnehmung eine andere Qualität als punktuell angebotene Einzelangebote verschiedener Einrichtungen und Träger erhalten. Der für den Betrieb der Elternschule erforderliche Informationsaustausch zwischen den Anbietern würde darüber hinaus eine kontinuierliche fachlich-inhaltliche Abstimmung über das zielgruppengerechte Informationsangebot in Stolberg im Interesse von Effizienz und Effektivität erfordern und die Angebotstransparenz deutlich verbessern. Die inhaltlichen Angebote der Elternschule sollten sich eng an die im Leistungsbereich „Hilfen zur Erziehung“ jeweils deutlich werdenden Erfordernisse zur Verbesserung von Erziehungs- und Problemlösungskompetenz von Eltern orientieren. Die Elternschule sollte ferner das Qualifizierungsmanagement für die Mitglieder des Netzwerkes „Starkes Aufwachsen in Stolberg“ durchführen.

#### • **Sozialräumliche Orientierung**

Die kleinräumige Analyse der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Stolberg hat gezeigt, dass die gesellschaftlichen Megatrends, die maßgeblich das Aufwachsen von Kindern bestimmen, auch in Stolberg virulent sind. Andererseits wurde dabei aber auch deutlich, dass sich diese Trends in Teilräumen des Stadtgebietes in durchaus unterschiedlicher Ausprägung finden. Die Lebenssituation

von Kindern wird darüber hinaus aber auch von multiplen kleinräumigen Faktoren (soziales und räumliches Umfeld, Netzwerke usw.) beeinflusst, deren Kenntnis für eine erfolgreiche präventive Arbeit unabdingbar ist. Darüber hinaus sind die Akteure vor Ort als Gatekeeper und Multiplikatoren eine wichtige Zielgruppe, die für die präventive Arbeit Zugänge und Kooperationsebenen schaffen. Die bislang auf die Stadt Stolberg als Ganzes fokussierte Arbeit des Netzwerkes sollte daher zukünftig ergänzend konzeptionell und operativ auch auf die besonderen Lebenssituationen und Bedarfslagen von Kindern und Eltern in den verschiedenen Sozialräumen der Stadt ausgerichtet werden.

#### • **Evaluation und Qualitätssicherung**

Wenngleich das aktuell frühe Entwicklungsstadium des Netzwerkes „Starkes Aufwachsen in Stolberg“ empirisch erst geringe Ansatzpunkte für eine aussagekräftige Evaluation bietet, so sollte (Selbst-)Evaluation als Teil der Qualitätssicherung für die Arbeit des Netzwerkes als Ganzes systematisch und verbindlich zwischen den Partnern verankert und regelmäßig durchgeführt werden.

#### • **Elternzentrum**

Sowohl in der Außenwahrnehmung als auch in der operativen Umsetzung von Angeboten existiert das Netzwerk „Starkes Aufwachsen in Stolberg“ derzeit noch weitestgehend vermittelt über seine Mitglieder. Wenngleich dies zum Wesen eines Netzwerkes gehört und der Netzwerkcharakter auch zukünftig als Erfolgsvoraussetzung beibehalten werden sollte, so erscheint es dennoch notwendig, mittelfristig das Netzwerk auch räumlich in einem Elternzentrum zu institutionalisieren. Dieses Elternzentrum fungiert als niederschwellige zentrale Anlaufstelle für Informations- und Hilfesuchende in den vier für die Arbeit des Netzwerkes definierten Lebensphasen von Kindern in Stolberg, ist Sitz der Elternschule mit ihrem Zielgruppen und Netzwerkmitglieder informierenden und qualifizierenden Programm und beherbergt das Management und die Lenkungsgruppe des Netzwerkes. Darüber hinaus fungiert das Elternzentrum als die Einrichtung, die den Elternbesuchsdienst organisiert und setzt die Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerkes um. Darüber hinaus entwickelt das Elternzentrum innovative Instrumente für die präventive Arbeit des Netzwerkes, um mittelfristig auch die Elterngruppen zu erreichen, die sich dem Zugang bislang eher noch verschließen. Das Elternzentrum fungiert ferner als Koordinationseinrichtung für die Familienzentren in Stolberg und deren Aktivitäten im Bereich „frühe Hilfen“. Ferner führt das Elternzentrum für das Netzwerk Projekte zur Fortentwicklung des Präventions- und Unterstützungsangebotes des Netzwerkes durch. Das Elternzentrum trägt ferner durch ein kontinuierliches Monitoring, Dokumentation und Evaluation zur Qualitätssicherung der Netzwerkaktivitäten bei.

## 4. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für Volljährige – Trends und Perspektiven

Die veränderten Rahmenbedingungen für Kindheit, Jugend und Erwachsenwerden manifestieren sich auch in der Entwicklung der Inanspruchnahme von Leistungen zur Erziehungshilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie den Hilfen für junge Volljährige (§ 27 ff. SGB VIII).

### 4.1 Trends und Perspektiven in Deutschland und NRW

Die mit dem Inkrafttreten des KICK Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz im Jahre 2005 modifizierte statistische Erfassung auch dieses Leistungsbereiches bietet einerseits für die kontinuierliche Optimierung dieser Leistungen wichtige individuelle Zusatzinformationen, erlaubt jedoch andererseits aufgrund der geänderten Erhebungssystematik keinen direkten Vergleich mit den Vorjahren mehr. Im zweiten Berichtsjahr 2008 (Stand: 31. Dezember) dieser neuen Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden demnach in Deutschland folgende Leistungen neu in Anspruch genommen:

Der amtlichen Statistik liegt folgende Systematisierung dieses Leistungsbereiches zugrunde

**Erzieherische Hilfe (§§ 27 bis 35 SGB VIII):** Nach der Rechtslage haben die Eltern (Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigte) Anspruch auf erzieherische Hilfe, auch wenn in der Regel das Kind oder der Jugendliche (der zu „Erziehende“) Bezugsperson der Leistung ist. Erzieherische Hilfe basiert grundsätzlich auf § 27 SGB VIII. Sie wird „insbesondere nach Maßgabe“ der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt, kann aber auch ausschließlich auf Basis von § 27 Abs. 2 SGB VIII geleistet werden. Zielgruppe dieser Leistungen sind ausschließlich Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren).

**Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII):** Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bei (drohender) seelischer Behinderung ist eine eigenständige Leistungsform unabhängig von § 27 SGB VIII. Sie ist keine erzieherische Hilfe. Zwar wird die Leistung häufig in ambulanter oder in stationärer Form vergleichbar den erzieherischen Hilfen erbracht (z. B. in einem Heim), trotzdem ist sie unabhängig von der erzieherischen Hilfe. Entscheidend für die Zuordnung der Hilfeart ist der Leistungsparagraph, gemäß dem die Hilfe gewährt (und im Zweifelsfall abgerechnet) wird. Wird neben der Eingliederungshilfe bzw. in Verbindung mit ihr zusätzlich eine erzieherische Hilfe gewährt, werden sowohl die Eingliederungshilfe als auch die erzieherische Hilfe zur Statistik gemeldet.

**Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII):** Bei Leistungen gemäß § 41 SGB VIII ist der junge Volljährige selbst der Anspruchsberechtigte der Hilfe (junge Volljährige sind nicht mehr „zu Erziehende“). Die Hilfe kann in einer der Formen der §§ 28 bis 30, 33 bis 35 SGB VIII bzw. auf Basis von § 27 Abs. 3 SGB VIII erbracht werden. Auch Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung ist für junge Volljährige möglich.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2008. Wiesbaden 2010.

Tabelle 1:

Neuinanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige 2008 in Deutschland<sup>17</sup>

LEISTUNG	Anzahl der Leistungen <sup>18</sup>
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII <sup>19</sup>	5.693
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	307.494
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	8.015
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	22.471
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	39.196
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	9.356
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	14.423
Heimerziehung/Sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII	32.196
Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	3.111
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	16.071

Für das Berichtsjahr 2008 sind demnach in Deutschland insgesamt folgende Entwicklungen signifikant:<sup>20</sup>

- Mehr als eine halbe Million Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben eine erzieherische Hilfe begonnen, d.h. 3% aller jungen Menschen unter 21 Jahren.
- Die am Häufigsten in Anspruch genommene Hilfeleistung mit 307.000 begonnen erzieherischen Hilfen war die Erziehungsberatung.
- Familienorientierte Hilfen wurden in 51.000 Familien gestartet, mit denen 99.000 Kinder und Jugendliche und damit durchschnittlich zwei Kinder pro Familie erreicht wurden.
- Im Jahr 2008 wurden 47.000 stationäre Hilfen gewährt, d.h. für nahezu jeden 10. jungen Menschen umfasste die Hilfestellung eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses.

<sup>17</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für Volljährige. Wiesbaden 2010.

<sup>18</sup> Bis zum 31. Dezember 2008 neu gewährte Leistungen.

<sup>19</sup> Hier erfasst wurden die sog. „27,2er-Hilfen“, also Leistungen gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII.

<sup>20</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für Volljährige. Wiesbaden 2010.

- Als häufigster Grund (Hauptgrund) für die Gewährung einer im Jahr startenden Hilfe wurde die Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte genannt. Bei 15% der gestarteten Hilfen stand die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten im Vordergrund der Hilfestellung.

Im Vergleichszeitraum entwickelte sich die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Land Nordrhein-Westfalen wie folgt:

**Tabelle 2:**

**Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII inkl. Hilfe für junge Volljährige 2008 im Land NRW**  
21

LEISTUNG	Anzahl der Leistungen <sup>22</sup>
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII <sup>23</sup>	14.168
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	123.728
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	2.170
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII <sup>24</sup>	6.477
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	16.889
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	4.770
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	17.953
Heimerziehung/Sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII	21.774
Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung § 35 SGB VIII/	1.915
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	8.843

Für das Land Nordrhein-Westfalen sind folgende Trends signifikant:

- Fast jedem 6. jungen Menschen unter 21 Jahren wurde im Jahr 2008 eine Hilfe gem. § 27-35 SGB VIII im Land Nordrhein-Westfalen gewährt. 64% der jungen Menschen, die keine Erziehungsberatung in Anspruch nehmen, werden durch ambulante, 36% durch stationäre Maßnahmen erreicht.

<sup>21</sup> Quelle: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik/LWL-Landesjugendamt Westfalen/LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): HZE-Bericht 1010. Erste Ergebnisse. Dortmund/Köln/Münster 2010, S. 10f.; eigene Berechnungen.

<sup>22</sup> Anzahl der Leistungen zum 31. Dezember 2008 (Aufsummierung der zum 31.12 des Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen). Die folgende Übersicht ist somit nicht direkt vergleichbar mit den Daten in Tabelle 1, die die Zahl der im Jahre 2008 neu gewährten Hilfen ausweist.

<sup>23</sup> Hier erfasst wurden die sog. „27,2er-Hilfen“, also Leistungen gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII.

<sup>24</sup> Erziehungsbeistandschaften und Unterstützung durch einen Betreuungshelfer.

- Das höchste Fallzahlenvolumen betrifft die Gruppe der 14 bis unter 18-Jährigen. Am meisten Hilfe in Anspruch nehmen dabei die 15-Jährigen. Unter Einjährige und junge Volljährige weisen die geringsten Fallzahlen auf.
- Mädchen erhalten weniger Hilfen als Jungen. In der Tagesgruppenerziehung sind drei von vier Minderjährigen männlich. Dabei beanspruchen die Jungen und jungen Männer mit 57% den größten Anteil der ambulanten Maßnahmen, während ihr Anteil an den stationären Hilfeleistungen bei 54% liegt.
- Ca. 28% der jungen Menschen, für die Hilfen zur Erziehung gewährt werden, haben Eltern nichtdeutscher Herkunft. Demnach liegt der Anteil der Inanspruchnahme für Hilfen zur Erziehung im Land NRW unter dem Anteil dieser Einwohner an der Gesamtbevölkerung des Landes.
- Erziehungsberatung wird im Land NRW am häufigsten für Kinder im Alter von 9 Jahren gewährt. Dabei liegt der Anteil der Jungen höher als der Anteil der Mädchen.
- Der größte Anteil der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte/von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII wird von Eltern für Kinder im Alter zwischen 9 und 12 Jahren in Anspruch genommen, wobei die 10-Jährigen die höchsten Werte erreichen.<sup>25</sup> Insgesamt überwiegt auch in diesem Leistungsbereich der Bedarf der Jungen.
- Der Anteil der Familien, denen im Jahre 2008 eine Hilfe zur Erziehung gewährt wurde, und die gleichzeitig auf staatliche Transferleistungen angewiesen waren, beträgt 59%. Bei der Vollzeitpflege werden 74% der Hilfen für Familien gewährt, die staatliche Transferleistungen beziehen. Dies belegt den Zusammenhang zwischen prekärer materieller Lebenssituation und den damit verbundenen Problemen in der Kindheit und beim Erwachsenwerden.<sup>26</sup>

#### 4.2 Trends und Perspektiven in Stolberg

Ebenso wie in anderen Kommunen zeigen sich auch in Stolberg die aktuellen Trends für Bund und Land NRW im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Zusätzlich zu einem konstant hohen Interventionsbedarf in den letzten Jahren in der Stadt insgesamt variieren aber nach Einschätzung der Expertinnen und Experten in Stolberg die Problemlagen in den verschiedenen Sozialräumen, wenngleich sich dies nur indirekt auch aus anderen Indikatoren für die Sozialräume sozialstatistisch ableiten lässt. Deutlich ge-

<sup>25</sup> Dies bedeutet, dass der größte Bedarf in der Übergangsphase zwischen der Primar- und Sekundarstufe 1 besteht.

<sup>26</sup> Vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik/LWL-Landesjugendamt Westfalen/LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): HZE-Bericht 1010. Erste Ergebnisse. Dortmund/Köln/Münster 2010, S. 6ff. Den Zusammenhang von Armut und den Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Sozialräumen in Stolberg thematisieren ausführlich auch der aktuelle Jugendhilfeplan Stolbergs sowie dessen kontinuierliche Fortschreibungen.

worden ist in den letzten Jahren auch, dass früher – vielleicht – mögliche eindeutige Zuordnungen auf einige wenige gesellschaftliche Gruppen immer mehr an Bedeutung verlieren, da die Probleme beim Erwachsenwerden und in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu einem breiten gesellschaftlichen Phänomen geworden sind. Andererseits weist der für das Land NRW skizzierte Zusammenhang von materieller Lebenssituation und Inanspruchnahme von Hilfen gem. § 35a SGB VIII aber auch auf die fortwirkende Relevanz der materiellen Bedingungen in den Familien für einen gelingenden Sozialisationsprozess hin.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Stolberg zeigt die skizzierten Trends und Problemlagen seit Beginn des Jahrtausends auch in einer Mittelstadt:

**Tabelle 3: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in Stolberg inkl. Hilfen für junge Volljährige 2004-2009** <sup>27</sup>

LEISTUNG	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Hilfen zur Erziehung</b>	<b>431</b>	<b>483</b>	<b>544</b>	<b>543</b>	<b>618</b>	<b>666</b>
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII <sup>28</sup>						
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	-	10	17	21	35	4
Erziehungsbeistandsschaften § 30 SGB VIII	39	54	71	78	100	101
Sozialpädagogische Familienhilfe SPFH § 31 SGB VIII	41	42	50	106	129	179
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	8	8	10	13	18	51
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	147	114	120	104	94	112
Heimerziehung/Sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII <sup>29</sup>	67	96	99	62	81	99
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche § 35a SGB VIII stationär	97	104	115	103	88	9
Eingliederungshilfe 35a SGB VIII LRS/Diskalkulie						92
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung INSPE § 35 SGB VIII	2	3	4	6	0	0
Hilfe für junge Volljährige/Familienpflege § 41 SGB VIII	1	6	6	6	6	9
Hilfe für junge Volljährige Heimerziehung § 41 SGB VIII	8	16	18	8	9	10

<sup>27</sup> Quelle: Jugendamt der Stadt Stolberg; jeweils bis zum 31. Dezember gewährte und noch laufende Hilfefälle; 2008 bis 15. November.

<sup>28</sup> Das Jugendamt der Stadt Stolberg verfügt nicht über einen eigenen Erziehungsberatungsstelle. Es bedient sich für diesen Leistungsbereich der Beratungsstelle für Erziehung und Familien der Städte-Region Aachen und des SKF (Beratung für werdende Mütter, allein erziehende Mütter und bei häuslicher Gewalt). Daten zu den durchgeführten Beratungen lagen nicht vor.

<sup>29</sup> Ab 2004 nur Heimerziehung und sonst. betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII.

Für den durch Datenvergleich möglichen Berichtszeitraum seit Mitte des Jahrzehntes zeigen sich in Stolberg folgende Entwicklungen im Bereich der „Hilfen zur Erziehung“ inkl. der Hilfen für junge Volljährige:

Zwischen 2004 und 2008 steigt die Gesamtzahl der Fälle in diesem Leistungsbereich um 140%. Signifikant ist dabei vor allem der Anstieg der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII, den Erziehungsbeistandschaften gem. § 30 SGB VIII, der Sozialpädagogischen Familienhilfe SPFH gem. §31 SGB VIII sowie der Heimerziehung/sonst. betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII.

Im Bereich der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII deutet sich ausgehend von einem Höchststand im Jahre 2004 eine eher rückläufige Inanspruchnahme an. Uneinheitlich verläuft die Inanspruchnahme im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte (von einer Behinderung bedrohte) Kinder und Jugendliche.

Ein deutlicher Rückgang ist bei den gewährten stationären Hilfen gem. § 35a SGB VIII zu verzeichnen; gleichzeitig weist die Hilfestatistik für das Jahr 2009 einen erheblichen Bedarf im Bereich der Eingliederungshilfen gem. § 35a (LRS, Diskalkulie) aus.

Rückläufig sind in diesem Zeitraum die als Heimerziehung gem. § 41 SGB VIII für junge Volljährige gewährten Leistungen, während die Familienpflege gem. § 41 SGB VIII eine steigende Tendenz zeigt.

Über die Entwicklung der Fallzahlen hinaus weisen die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD des Jugendamtes auch darauf hin, dass auch in Stolberg die erforderlichen Hilfeleistungen zunehmend komplexer werden, so dass auch an die Qualität der zu erbringenden Leistungen erhöhte Anforderungen gestellt werden.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme von Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Leistungen für junge Volljährige folgt in Stolberg somit im wesentlichen den skizzierten landes- und bundesweiten Trends seit den 90er Jahren.<sup>30</sup> Ursächlich für diese Entwicklungen sind auch hier:

- ein mit den gesetzlichen Normierungen durch das SGB VIII rechtsverbindlich gestaltetes Hilfesystem, das die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen verbessern soll, und das durch entsprechende Angebote auch zu einer verstärkten Inanspruchnahme führt,
- für Teile der Kinder und Jugendliche erschwerte Bedingungen für das Aufwachsen,
- zunehmende Probleme von Eltern und Erziehungsberechtigten zur Gewährleistung einer funktionierenden familiären Erziehung,
- demografische Veränderungen, in deren Folge auch die Zahl der Leistungen in Anspruch nehmenden jungen Volljährigen insbesondere zwischen 18 und 21 Jahren zunimmt,

---

<sup>30</sup> S. dazu ausführlich Matthias Schilling u.a.: HZE – Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen. Bericht 2007. LWL/LVR/Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Dortmund/Köln/Münster 2007, S. 14 ff.

- soziale Abstiegsprozesse und wachsende sozio-ökonomische Belastungen von jungen Menschen und deren Familien,
- z.T. problematische Bildungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen mit negativen Folgen für den Berufseinmündungsprozess,
- z.T. eine nicht mehr durch andere Institutionen oder andere soziale Unterstützungssysteme kompensierte abnehmende Erziehungsfähigkeit und Problemlösungskompetenz von Eltern und Erziehungsberechtigten,
- eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit für Kindeswohlgefährdungen, die zu einer Intensivierung der Aktivitäten durch den Gewährleistungsträger zwingen.

Abweichend vom Landestrend hat sich in seit dem Ende der 90er Jahre in Stolberg jedoch die Ausgabenintensität für den Leistungsbereich der erzieherischen Hilfen nach den Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt im Vergleich zu anderen Kommunen entwickelt. So konstatiert die Gemeindeprüfungsanstalt im Jahre 2010:

„Mit Fallausgaben von 11.607 € positioniert sich die Stadt Stolberg (Rhld.) im interkommunalen Vergleich in der niedrigsten Klasse der insgesamt 47 Vergleichskommunen.“<sup>31</sup>

Hinsichtlich des Verhältnisses von ambulanten zu stationären Hilfen kommt die Gemeindeprüfungsanstalt zu dem Ergebnis, dass seit Mitte des Jahrzehnts eine kontinuierlich ansteigende Entwicklung der ambulanten Hilfen mit einem Anteil von 63% zu verzeichnen ist.<sup>32</sup> Wenngleich interkommunale Vergleiche und auch vorrangig auf finanziellen Indikatoren basierende Betrachtungen stets in der Gefahr sind, spezifische Faktoren, die zu einer Sonderentwicklung führen, und wichtige Qualitätsmaßstäbe außer Acht zu lassen, so verweist die Entwicklung im Bereich der ambulanten Hilfen darauf, dass Stolberg auch insoweit einem generellen Trend folgt. Gerade die hohe Falldichte in Stolberg, die den ökonomischen Vorteil der eher niedrigen Einzelfallaufwendungen in diesem Hilfebereich wieder kompensiert, lässt jedoch Fragen nach der Effektivität derart „kostengünstiger“ Maßnahmen entstehen. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang insbesondere, ob und falls ja welcher Zusammenhang zwischen „kostengünstigen“ Maßnahmen und der Häufigkeit der individuellen Inanspruchnahme von Maßnahmen besteht.<sup>33</sup>

<sup>31</sup> Gemeindeprüfungsanstalt NRW: Entwurf: Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg (Rhld.) von Oktober 2009 bis Januar 2010 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Hier: Bereich Jugend, o.O. u. o.J., S. Ju-10.

<sup>32</sup> Vgl. Gemeindeprüfungsanstalt NRW: Entwurf: Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg (Rhld.) von Oktober 2009 bis Januar 2010 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Hier: Bereich Jugend, o.O. u. o.J., S. Ju-13.

<sup>33</sup> Eine Überprüfung dieses Zusammenhanges setzt die Verfügbarkeit individualisierter Daten dazu voraus, die für diesen Bericht jedoch nicht vorlagen.

Zusätzlich zu den Hilfen zur Erziehung und den Leistungen für junge Volljährige erhöhte sich seit der Novellierung von § 8a SGB VIII zum 1.10.2005, mit der die Bestimmungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung präzisiert und ausgebaut wurden, vor allem die Zahl der Inobhutnahmen als weiterem Leistungsbereich des ASD des Jugendamtes der Stadt Stolberg, die damit ebenfalls einem generellen Trend folgt.

Wenngleich im Zuge des demografischen Wandels seit den 90er Jahren die Bevölkerungsgruppe der Kinder und Jugendlichen insgesamt kleiner wird, ist auch für die kommenden Jahre mit einem weiterhin hohen bzw. steigenden Bedarf an Erziehungshilfen zu rechnen.

Differenziert nach Hilfearten zeichnen sich dazu für Stolberg folgende Trends ab: <sup>34</sup>

**Tabelle 4: Trends der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen in Stolberg 2015/2020/2025**

LEISTUNGS- BEREICH	2015			2015-2020			2020-2025		
	konstante Variante	mittlere Variante	hohe Variante	konstante Variante	mittlere Variante	hohe Variante	konstante Variante	mittlere Variante	hohe Variante
Institutionelle Beratung	leichter Rückgang	konstant	Zunahme	konstant	leichter Anstieg	Zunahme	konstant	Zunahme	Zunahme
Sozialpädagogische Familienhilfe	leichter Rückgang	Zunahme	starke Zunahme	konstant	Zunahme	starke Zunahme	konstant	Zunahme	starke Zunahme
Betreuung einzelner junger Menschen	leichter Rückgang	konstant	Konstant	Rückgang	konstant	konstant	konstant	Zunahme	geringe Zunahme

Aufgrund der Korrelation zwischen Sozialstruktur und der Inanspruchnahme von Hilfen in diesem Leistungsbereich einerseits, aber auch der Erkenntnis der letzten Jahre, dass Erziehungsprobleme und Probleme im Zusammenleben mit jungen Menschen generell zunehmen, wird für Stolberg in den kommenden Jahren eine Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung analog zur mittleren bis hohen Trendvariante angenommen. <sup>35</sup>

<sup>34</sup> Die folgende Trendbeschreibung stützt sich auf eine Analyse des LDS Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zu den zu erwartenden zukünftigen Bedarfen in verschiedenen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen. S. dazu LDS Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen: Auswirkungen des demografischen Wandels. Teil II. Düsseldorf 2006. Die Trendbeschreibung des LDS unterscheidet eine hohe, mittlere und konstante Entwicklungsvariante. Das Bezugsjahr für die Entwicklung 2015 ist 2004. Die folgende Beschreibung berücksichtigt für Stolberg die konstante bis mittlere Entwicklungsvariante.

<sup>35</sup> Siehe zum Zusammenhang zwischen Sozialstruktur und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung jüngst wieder Sonja Darius u.a.: Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 2. Landesbericht, hrsg. Vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen. Mainz 2007.

Die Inanspruchnahme von Erziehungshilfen wird sich auch in den kommenden Jahren nach Alter und Geschlecht unterschiedlich entwickeln. Erwartet werden insoweit folgende Trends:

■ In einer mittleren Trendvariante wird erwartet, dass die Inanspruchnahme von institutionellen Beratungen bis zum Jahre 2020 quer durch alle Altersgruppen in etwa gleich sein wird. Für Mädchen und junge Frauen wird bis zum Jahre 2025 ein leichter Anstieg prognostiziert.

■ Für den Bereich der intensiven Einzelbetreuung junger Menschen wird in der mittleren Trendvariante erwartet, dass der Bedarf bei Jungen und jungen Männern bis zum Jahre 2020 leicht rückläufig sein wird und in der Folge wieder ansteigt. Der Anteil der weiblichen Hilfeempfänger wird sich in diesem Zeitraum leicht erhöhen. Mit Blick auf die Altersgruppen ist zu erwarten, dass der Anteil der Hilfen in Anspruch nehmenden jüngeren (unter 6 Jahren) und der älteren Altersgruppen (ab 18) rückläufig sein wird. Demgegenüber dürfte der Anteil der 12-18 Jährigen deutlich zunehmen.

Unter Berücksichtigung der demografischen, sozialen und wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen in Stolberg wird hier für Stolberg für die kommenden Jahre ein konstanter bis steigender Interventionsbedarf aufgrund abnehmender Erziehungsfähigkeit, eines in Stolberg wachsenden Anteils von Alleinerziehenden, der Zusammensetzung der Zielgruppe (De-Integration) und des Rückgangs von Erziehungsdefiziten kompensierenden Leistungen anderer Systeme (Familienverband/Schule) in den kommenden Jahren erwartet.

#### **4.3 Organisationsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Stolberg**

Hinsichtlich der Leistungserbringung konnten in den letzten Jahren wesentliche der auch im Rahmen einer überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt 2005<sup>36</sup> vorgeschlagenen Optimierungen in der Organisationsstruktur des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Stadt Stolberg realisiert werden:

- Die Hilfestellung folgt inzwischen deutlich den Grundsätzen „ambulante Hilfen vor teilstationären Hilfen“ und „teilstationäre Hilfen vor stationären Hilfen“,
- Ein EDV-gestütztes Dokumentationssystem wurde mit Hilfe der Implementierung der Software GEDOK als Basis für ein sachgerechtes Controllingssystem gestartet.

---

<sup>36</sup> Siehe dazu Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen: Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg. Februar/März 2005, S. 180 ff.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurden diese und andere vor allem unter kostengesichtspunkten entwickelten Optimierungsempfehlungen aufgegriffen und mit dem Jugendamt wichtige Schritte zur Umsetzung erarbeitet. Dazu gehören:

- **Erarbeitung eines Teamkonzeptes für den ASD Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Stolberg**

Für die Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen sind zu Beginn des 21. Jahrhunderts zwei Trends charakteristisch: Zum einen trifft Kinder- und Jugendhilfe heute sowohl auf z.T. noch verschärfte „traditionelle“, aber auch auf grundlegend veränderte und neue Problemlagen. Sie ist daher aufgefordert, ihre Arbeit und Instrumentarien kontinuierlich hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen. Zum anderen ist auch die Kinder- und Jugendhilfe heute von finanziellen Restriktionen des kommunalen Handels durch die Finanzsituation der Städte und Gemeinden betroffen. Vor diesem Hintergrund gewinnen Ansätze, die auf eine Verbesserung der Effizienz (Leistungserbringung) und Effektivität (Wirksamkeit der Leistungen) zielen, zunehmend an Bedeutung.

Im Jugendamt der Stadt Stolberg wurde daher ein Qualitätssicherungsprozess zur Optimierung der Arbeit des ASD Allgemeiner Sozialer Dienst initiiert. Als eine zentrale Voraussetzung zur Erreichung einer solchen Optimierung wurde dabei eine Verbesserung der Kooperations- und Kommunikationskultur erkannt, die zur Einführung von Teamarbeit führte. Darüber hinaus wurde ein Qualitätssicherungsdialog unter externer Moderation gestartet. Eine frühe und wesentliche Erkenntnis dieses Dialoges war, dass die Einführung von Teamarbeit an sich noch nicht die Bildung von Teams in einem die Qualität der Arbeit und die Kooperation und Kommunikation verbessernden Sinne gewährleistet. Vielmehr sind dazu neue zusätzliche Regelungen und Vereinbarungen über die Art der Zusammenarbeit innerhalb des ASD und innerhalb des Jugendamtes erforderlich. Dazu diente die Ausarbeitung des Teamkonzeptes.

Das Teamkonzept, bei dessen Erarbeitung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD intensiv beteiligt wurden, beschreibt die Ziele und Leistungsangebote sowie die Teamstruktur und Teamaufgaben.

- **Durchführung einer Organisationsanalyse durch das Landesjugendamt**

Auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der Organisationsstruktur, der Arbeitsabläufe sowie der Fallbearbeitung sowie einer Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD durch das Landesjugendamt wurde deutlich, dass die bis dahin praktizierte Leistungserbringung durch den ASD keine effiziente Antwort auf die steigenden fachlichen Anforderungen darstellt und sie zu Überlastung von Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeitern des ASD führt. Wichtige durch die Analyse des Landesjugendamtes vorgeschlagene Verbesserungen konnten seither umgesetzt werden:

- ▶ Einführung eines Systems der verbindlichen und kontrollierten Fallverteilung durch die Bildung von Sozialraumteams analog zu den in der Jugendhilfeplanung gebildeten und beschriebenen Sozialräumen
- ▶ Verbesserung der Arbeitsrahmenbedingungen durch die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien
- ▶ Delegation von Leitungs- und Managementaufgaben auf die ASD-Leitungen.

Für den Abbau von anderen in der Organisationsanalyse des Landesjugendamtes deutlich gewordenen Defizite wurden erste Umsetzungsmöglichkeiten eruiert. Darüber ist entsprechend der Empfehlung des Landesjugendamtes inzwischen auch eine Personalaufstockung im ASD erfolgt.

Auch mit der Umsetzung einer weiteren Empfehlung des Landesjugendamtes zur Optimierung der Arbeit des ASD durch die Einführung eines Fachcontrollings konnte inzwischen begonnen werden, da das Jugendamt sich am Modellprojekt „Computer-gestütztes CaseManagement 4 in der Kinder- und Jugendhilfe“ beteiligt hat und dessen Ergebnisse jetzt vorliegen und vor Ort implementiert werden. In diesem Rahmen wurde das softwaregestützte Controllingsystem (GEDOK) in die Arbeit des ASD implementiert.

#### • **Schaffung eines verbindlichen und transparenten Handlungsrahmens**

Zur Gewährleistung eines für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD verbindlichen und transparenten Handlungsrahmens wurde ein

#### ▶ **Manual zu den Verfahrensabläufen (Hilfeplanverfahren) und Handlungsanweisungen zur Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdungen**

für den Bereich der Gewährung von Hilfen zur Erziehung und hinsichtlich von Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen gem. § 8a SGVIII durch den ASD des Jugendamtes erarbeitet und in den Arbeitsablauf verbindlich implementiert.

#### • **Intensivierung der präventiven Arbeit**

Zusätzlich zu diesen wesentlich arbeitsorganisatorischen Optimierungen konnte die präventive Arbeit vor allem durch

- ▶ die Einrichtung des **Netzwerkes „Frühe Hilfen für Kinder und Familien“**

sowie durch die

#### ► Einführung des **Elternbesuchsdienstes**

gestärkt werden. Die Ausweitung der präventiven Arbeit ist zum einen eine Reaktion auf die auch in Stolberg durch den Anstieg der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung deutlich gewordenen Erziehungsprobleme und der offensichtlich abnehmenden Kompetenz von Eltern und Erziehungsberechtigten, ohne Unterstützung durch professionelle Hilfe das Aufwachsen und Erwachsen werden von jungen Menschen adäquat zu gestalten. Sie folgt vor allem aber auch der Erkenntnis, dass Kindeswohlgefährdungen wirksam nur durch ein frühzeitig greifendes Netzwerk von Einrichtungen und Institutionen verhindert werden können. Dies setzt die enge fachliche Kooperation mit Akteuren im medizinischen und schulischen Bereich sowie mit den freien Trägern der Jugendhilfe zum Aufbau einer Präventionskette voraus. Aufgrund der bereits skizzierten deutlichen Zunahme von sozio-ökonomischen Belastungen von Familien ist jedoch auch die Arbeitsverwaltung ein wichtiger Partner im Stolberger Präventionsmodell. Mit den entsprechenden Partnern in Stolberg und im Kreis Aachen wurden inzwischen entsprechende Vereinbarungen für eine praktische Zusammenarbeit getroffen.

#### 4.4 Handlungsempfehlungen

Angesichts der skizzierten Ausgangsbedingungen in Stolberg und der erwarteten Entwicklungstrends bei der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen sowie von weiteren durch den ASD des Jugendamtes Stolberg zu erbringenden Leistungen in den kommenden Jahren erscheint es notwendig, durch folgende Maßnahmen zu einer weiteren Optimierung der Organisationsstruktur und der fachlichen Leistungsfähigkeit dieses Jugendhilfebereiches in einem mittleren Zeitraum beizutragen:

##### **Erziehungsberatungsstelle**

Die Erziehungsberatung ist die dominierende Form der Hilfe zur Erziehung. Sie ist eine Hilfeform, mit der vor allem eine niederschwellige Hilfestellung gegeben werden kann. Diese frühe Hilfe kann in erheblichem Umfang mit dazu beitragen, dass die Gewährung anderer Hilfen unterbleiben kann. Sie steht somit am Anfang einer möglichen Interventionskette. Eine besondere Bedeutung kommt der Erziehungsberatung insbesondere aufgrund einer Abnahme von Erziehungs- und Problemlösungskompetenz sowie aufgrund der Pluralisierung familiärer Lebensformen mit einer Abnahme der Erziehungseffektivität zu. Damit eine optimale Wirkung dieses Hilfebereiches erzielt werden kann, ist eine größtmögliche personelle Verknüpfung mit dem Allgemeinen sozialen Dienst sowie eine Ausrichtung der Beratungstätigkeit innerhalb eines kommunalen Gesamtkonzeptes im Bereich der erzieherischen Hilfen erforderlich. Die Stadt Stolberg verfügt der-

zeit nicht über eine eigene Beratungsstelle, so dass am Beginn dieser Unterstützungs- und Hilfskette für Kinder, Jugendliche und Eltern/Personenberechtigte die Leistungen von personell und konzeptionell nicht kontinuierlich in den Fachdienst eingebundenen Einrichtungen erbracht werden.

Vor dem Hintergrund der bereits aktuell hohen Relevanz dieser frühen Hilfsform und angesichts des insbesondere auch mit Blick auf Prävention zu erwartenden Bedeutungszuwachses dieser Hilfe zur Erziehung erscheint die Einrichtung einer kommunalen Erziehungsberatungsstelle als Fachdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Stolberg sinnvoll, um die systematische Verknüpfung dieser und der anderen Hilfen zur Erziehung vor dem Hintergrund der kommunalen Bedarfslagen und Entwicklungen zu verbessern. Die kommunale Erziehungsberatungsstelle sollte konzeptionell und personell eng mit der Elternschule Stolberg verknüpft werden.

Die Kommunalisierung dieses Leistungsbereiches würde auch die Entwicklung von neuen und innovativen Angeboten und Maßnahmen mit Blick auf die besonderen sozialräumlichen Bedingungen in Stolberg ermöglichen. Die personelle Anbindung an den ASD des Jugendamtes würde die kontinuierliche Einbeziehung dieses Leistungsbereiches in den fachlichen Dialog und in die konzeptionelle Fortentwicklung des Maßnahmenpektrums in den Bereichen „Frühe Hilfen“ und „Hilfen zu Erziehung“ gewährleisten. Für die anderen erzieherischen Leistungsbereiche würde die Erziehungsberatung statt eines externen zu einem integralen und gezielter nutzbaren Element einer Hilfekette. Darüber hinaus könnte auf diese Weise die Kooperation zwischen den Kindertagesstätten und Familienzentren, dem ASD und seinen Fachdiensten im Interesse einer weiter Verstärkung von Präventionsangeboten intensiviert werden.

Mit der Optimierung der Effektivität und Effizienz der Erziehungsberatung durch die personelle und konzeptionelle Einbindung in ein kommunales Gesamtkonzept im Bereich der erzieherischen Hilfen und einer damit zu erzielenden verbesserten Präventionswirkung wären mittelfristig auch wirtschaftliche Vorteile gegenüber der Nutzung des Beratungsangebotes externer Anbieter zu erwarten.

Um den Charakter einer niedrighschwelligigen Hilfe zu erhalten, sollte die Erziehungsberatungsstelle räumlich außerhalb des ASD angesiedelt werden.

### **Reintegrationsdienst**

Die auch in Stolberg in den letzten Jahren verfolgte Strategie von „ambulant vor stationär“ findet ihre „natürliche“ Grenze dort, wo aus fachlichen Gesichtspunkten eine Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen außerhalb des Elternhauses unabdingbar erscheint. Eine solche Unterbringung sollte soweit möglich einher gehen mit Hilfsmaßnahmen für die Eltern/Personenberechtigten und

das Kind/den Jugendlichen, die dazu führen können, dass eine Rückkehr in die Familie bzw. das familiäre Umfeld wieder möglich wird. Von den im Bereich des Jugendamtes Stolberg seit dem Jahr 2000 bis heute betreuten „Heimkindern“ gem. § 34 SGB VIII konnten nach einer internen Statistik des Jugendamtes im 10-Jahreszeitraum lediglich ca. 10% der Kinder und Jugendlichen wieder Aufnahme im Haushalt ihrer Eltern bzw. im familiären Umfeld von Verwandten finden. Zur Prüfung, ob eine intensivierete Rückkehrförderung bzw. eine Förderung der Verselbständigung im Interesse des Kindes bzw. Jugendlichen sinnvoll ist und wie sie optimal vorbereitet und begleitet werden kann, sollte im Rahmen eines Modellprojektes ein Reintegrationsdienst im ASD des Jugendamtes der Stadt Stolberg eingerichtet und wissenschaftlich begleitet werden. Für die Arbeit des Reintegrationsdienstes wird ein auf die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Stolberg abgestimmtes Reintegrationskonzept entwickelt und modellhaft umgesetzt. Zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit von betroffenen Eltern und des aufnehmenden familiären Umfeldes werden durch die Elternschule besondere Angebote konzipiert und umgesetzt. Der Reintegrationsdienst kooperiert eng mit der kommunalen Erziehungsberatungsstelle.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Modellprojektes kann dann entschieden werden, ob ein solcher Reintegrationsdienst in das Fachdienstangebot des Jugendamtes auf Dauer aufgenommen wird.

### **Ressourcenplanung und Budgetierung**

Zur Stärkung des Steuerungsbewusstseins und zur optimalen und zeitnahen Anpassung von Angeboten und Maßnahmen für sich dynamisch entwickelnde Bedarfslagen in unterschiedlichen Sozialräumen der Stadt wird ein Jahressozialraumbudget für die Bereiche „Hilfen zur Erziehung“ und „Einzelfallübergreifende Sozialraumarbeit/Prävention“ mit der Möglichkeit eines Budgetbereichstransfers eingerichtet. Nicht verbrauchte Mittel können zwischen den verschiedenen Hilfebereichen „getauscht“ werden. Die Ressourcenplanung und Budgetverwaltung durch die Sozialraumteams des ASD nutzen deren Erfahrungen und Erkenntnisse über kleinräumige Bedarfslagen und erlauben eine rasche Umplanung vor dem Hintergrund von Veränderungen. Mit Hilfe dieser Ressourcenplanung und Budgetierung kann auch die Teamidentität und Teamverantwortlichkeit erhöht werden.

Voraussetzung für eine solch weitreichende Umorganisation ist die Realisierung der aktuell geplanten Erhöhung der Personalkapazität im ASD und der Abschluss der zurzeit laufenden Implementation des Fall-Dokumentations- und Controllingsystems GEDOK.

## **Personalentwicklung**

Zur Umsetzung der hier vorgeschlagenen fachlich-konzeptionellen Änderungen der Arbeit des ASD des Jugendamtes der Stadt Stolberg sowie zur Kommunalisierung der Erziehungsberatung ist über den im Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt 2010 bereits für eine gesetzeskonforme fachlich qualifizierte Arbeit ausgewiesenen zusätzlichen Personalbedarf eine weitere Verstärkung des Personalbestandes erforderlich. Die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt 2010 kommt zum Ergebnis, dass ein Bedarf von 6,5 zusätzlichen Stellen zur Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen notwendig ist. Eine genaue Abschätzung des für die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen darüber hinausgehenden zusätzlichen Personalbedarfes kann erst erfolgen, wenn die aktuell vorgesehenen Erhöhungen des Personalbestandes vollständig realisiert sind und eine weitere operative Qualifizierung der Konzepte erfolgt ist.

Die mit diesen Handlungsempfehlungen verbundenen höheren Personalausgaben würden jedoch auch zu einer kostenreduzierenden Erhöhung von Effizienz und Effektivität in diesem Leistungssegment führen.

## 5. Fachdienst „Pflegekinder“

Mit der auch in Stolberg in den letzten Jahren verstärkt verfolgten Strategie, der Familienpflege Vorrang vor der Heimunterbringung einzuräumen, gewinnt auch die Gewinnung und Betreuung von Pflegeeltern, die eine zeitlich begrenzte oder dauerhafte Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses durchführen, zunehmend an Bedeutung. Die Leistungen und Betreuungen in diesem Hilfebereich für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Pflegeeltern werden im Jugendamt der Stadt Stolberg durch den Fachdienst „Pflegekinder“ erbracht. Dieser Fachdienst ist organisatorisch dem ASD Allgemeinen Sozialen Dienst zugeordnet, jedoch außerhalb des Jugendamtes untergebracht. Er verfügt derzeit über drei Mitarbeiterstellen.

Seit Beginn des Jahrzehnts hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Stolberg, die gem. § 33 SGB VIII in Familienpflege außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, wie folgt entwickelt:

**Tabelle 5: Kinder und Jugendliche in Stolberg in Familienpflege 2000-2009<sup>37</sup>**

T

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
64	69	106	105	147	114	120	104	94	107

Die Fallzahlenentwicklung zeigt, dass der Bedarf für diese Art der Hilfestellung seit Anfang des Jahrzehnts in Stolberg von jährlich weniger als 70 auf mehr als 100 Kinder und Jugendliche gestiegen ist, was einem Anstieg von mehr als 40% entspricht. Auch im Land Nordrhein-Westfalen insgesamt stieg die Zahl der zeitweiligen oder dauerhaften Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege seit Mitte des Jahrzehnts deutlich an:

**Tabelle 6: Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII im Land NRW 2005/2008<sup>38</sup>**

2005	2007	2008
13.236	12.064	15.427

Zusätzlich zu quantitativen Veränderungen spiegeln sich in diesem Leistungsbereich die bereits an anderer Stelle skizzierten veränderten Problemlagen wieder: Im Zuge einer generell abnehmenden Erziehungsfähigkeit und Problemlösungskompetenz und

<sup>37</sup> Quelle: Jugendamt der Stadt Stolberg; jeweils am 31.12. noch bestehende Hilfestellungen gem. § 33 SGB VIII (2008: 15.11.).

<sup>38</sup> Bestehende Hilfestellung gem. § 33 SGB VIII jeweils am 31.12. Quelle: <http://www.it.nrw.de/statistik/e/daten/eckdaten/r312jugendhilfe1.html>.

immer komplexer werdender Problemlagen hat sich auch die Intensität der Arbeit des Pflegekinderdienstes deutlich erhöht.

Zusätzlich zur begleitenden und beratenden Tätigkeit von Pflegeeltern besteht eine wesentliche Aufgabe des Pflegedienstes in der Gewinnung und Qualifizierung von neuen (zusätzlichen) Pflegeeltern, um auf diese Weise möglichst dem entstehenden Bedarf entsprechen zu können. Aufgrund der steigenden Komplexität der Problemlagen sind auch an die neu zu gewinnenden Pflegeeltern in den letzten Jahren höhere Anforderungen an ihre Befähigung zur Übernahme einer solchen Aufgabe zu stellen, so dass auch der Umfang für die kontinuierliche Begleitung und Qualifizierung mehr und mehr zunimmt.

Angesichts der in den letzten Jahren veränderten und intensivierten Anforderungen an die Arbeit des Pflegekinderdienstes und der Komplexität der Problemlagen von Kindern und Jugendlichen erscheint es sinnvoll, die Arbeit dieses Fachdienstes und die Kompetenzen von Pflegeeltern mit Hilfe der folgenden Maßnahmen fachlich zu optimieren:

### **Stärkung der aktivierenden, begleitenden und qualifizierenden Kompetenzen**

Ein dauerhafter Erfolg der Strategie, der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien Vorrang vor einer Heimunterbringung einzuräumen, ist nur dann zu gewährleisten, wenn es gelingt, über eine hinreichende Anzahl und eine Anzahl hinreichend qualifizierter Pflegeeltern im Bereich des Pflegekinderdienstes des Jugendamtes der Stadt Stolberg zu verfügen. Dies setzt eine aktive Gewinnung von Eltern für die Übernahme einer solchen Tätigkeit und deren kontinuierliche und qualifizierte Begleitung durch den Pflegekinderdienst bei der Ausübung des Pflegeauftrages voraus. Angesichts des in Stolberg bereits in den letzten Jahren deutlich gewordenen Bedarfs erscheint die Aufstellung eines „Stolberger Familienpflegemodells“ sinnvoll, in dem unter Berücksichtigung von aktuellen Trends und zu erwartender Entwicklungen eine Bedarfsabschätzung in einem Fünfjahreszeitraum und eine Strategie für eine aktive Ansprache und Gewinnung von Pflegeeltern für Stolberg erarbeitet wird. Darüber hinaus werden in diesem Familienpflegemodell Standards definiert, die die Erfüllung des Pflegeauftrages angesichts veränderter und komplexer Problemlagen einheitlich und transparent steuern und die zur Erfüllung dieser Standards erforderlichen kontinuierlichen Qualifizierungsbedarfe aufzeigen. Das Familienpflegemodell regelt darüber hinaus für Stolberg die Aufgabenverteilung zwischen dem Pflegekinderdienst, den anderen Fachabteilungen und Dienstes des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und den freien Trägern vor dem Hintergrund vorhandener Kompetenzen und Problem- und Bedarfslagen.

## **Konzeptionelle Weiterentwicklung der Familienpflege**

Das Konzept der Familienpflege muss die Veränderungen, die „Familie“ durch die Pluralisierung von familialen Lebensformen real erfahren hat, konzeptionell nachvollziehen, da es nur auf diese Weise möglich sein wird, zum einen eine hinreichende und qualifizierte Anzahl von Pflegeeltern auch zukünftig zu finden und zum anderen ein der Lebenswirklichkeit heute entsprechendes Konzept von „Familienpflege“ umzusetzen. Wenngleich der Anspruch, Kindern und Jugendlichen mit der „Familienpflege“ eine Möglichkeit zum Aufwachsen in einem stabilen sozialen Beziehungsgeflecht und Lebensumfeld zu schaffen, aufrechterhalten bleibt, so muss „Familienpflege“ selbst die vielfältigen Veränderungen von „Normalfamilie“ und ihre traditionelle Fixierung auf die „Geschwisterfamilie“ angesichts demografischer und sozialer Veränderungen aufgeben. Nur mit einer solchen konzeptionellen Weiterentwicklung kann die „Familienpflege“ auf die vielfältigen Brechungen des früher „Normalen“ und auf die Diskontinuitäten, die gerade zu einem Kennzeichen moderner Lebenswelten geworden sind, Kinder und Jugendliche hinreichend vorbereiten.

## **Professionalisierung der Pflegeeltern Tätigkeit**

Der generelle Bedeutungszuwachs der Tätigkeit von Pflegeeltern im Kontext einer Strategie, die der zeitweiligen oder dauerhaften Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie Vorrang vor einer Heimunterbringung einräumt, setzt vor dem Hintergrund immer komplexerer Problem- und Bedarfslagen der Zielgruppen eine hohe erzieherische, aber auch soziale (Management-) Kompetenz voraus. Ausgehend von der Erkenntnis, dass der Impuls zur Übernahme einer Pflegeeltern Tätigkeit auch heute meist noch auf dem Wunsch basiert, ein beschützendes Zuhause geben zu wollen, ist deutlich, dass an die Ausübung einer solchen Tätigkeit höhere Anforderungen zu stellen sind. Gerade die Ausgangssituationen von Kindern und Jugendlichen, die zeitweilig oder dauerhaft in eine Pflegestelle untergebracht werden müssen, weisen eben genau darauf hin, dass das „traditionelle“ Erziehungs- und Hilfesystem insgesamt dem besonderen individuellen Bedarf nicht entsprechen konnte. Umso höher sind somit die Kompetenz- und Leistungsanforderungen, die von einer Pflegeeltern Tätigkeit übernommen werden müssen. Und auch die erforderliche Weiterentwicklung des Konzeptes „Familienpflege“, das die Pluralisierung von familialen Lebensformen zur Grundlage und damit gleichzeitig auch Abschied von einem „Geschwisterfamilienkonzept“ nehmen muss, hat zur Folge, dass die Pflegeeltern Tätigkeit sich immer weniger an den „üblichen“ Standards einer „üblichen“ Familienpraxis ausrichten kann, die sich quasi aus dem Familienalltag „von selbst“ ergeben. Vielmehr erhält eine solche Pflegeeltern Tätigkeit angesichts der Veränderungen von „Familie“ selbst und den immer komplexeren Aufgaben den Charakter einer professionellen pädagogischen Aktivität, die nur geleistet werden kann, wenn sie durch eine kontinuierliche Qualifizierung abgesichert wird. Eine solche gezielte Professionalisie-

ung setzt eine entsprechende materielle Absicherung und die Verfügbarkeit eines entsprechenden Qualifizierungssystems voraus. Soweit diese Voraussetzungen auf der lokalen Ebene geschaffen werden können, sollten diese im Interesse einer erforderlichen Professionalisierung mit dem „Stolberger Familienpflegemodell“ realisiert werden.

### **Vom „Pflegekinderdienst“ zum Fachdienst „Elternhaus“**

Unabhängig von der hier nicht zu klärenden Frage, ob nicht bereits die Verwendung des Begriffes „Pflegekind“ ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist, sollte zukünftig wegen der faktischen Diskriminierungs- und Stigmatisierungswirkung des Begriffes „Pflegekind“ auch für den Fachdienst eine andere Bezeichnung – z.B. Fachdienst „Elternhaus“ – genutzt werden. Eine solche Umbenennung vermeidet nicht nur eine sprachliche Diskriminierung, sondern bringt auch den Perspektivenwechsel, die Ausweitung und konzeptionelle Weiterentwicklung in der Arbeit des Dienstes mit den in den letzten Jahren bereits gesetzten Arbeitsschwerpunkten und mit deren Fortentwicklung durch die Umsetzung der obigen Handlungsempfehlungen zum Ausdruck. Diese Fortentwicklung ist ausgerichtet auf die Ermöglichung eines **dauerhaften** Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in einem kind-/jugendgerechten Elternhaus. Auf diese Weise würde auch die Rolle und Bedeutung der sog. Pflegeeltern gestärkt.

## 6. Fachdienst „Jugendgerichtshilfe“

Die Aufgaben gem. § 38 JGG Jugendgerichtsgesetz und § 52 SGB VIII werden im Bereich des Jugendamtes der Stadt Stolberg vom Fachdienst „Jugendgerichtshilfe“ wahrgenommen. Der Fachdienst verfügt derzeit über drei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Die Entwicklung der durch die Jugendgerichtshilfe Stolberg jährlich bearbeiteten Fälle weist seit Mitte des Jahrzehnts eine uneinheitliche Tendenz auf:

Tabelle 7:

### Anzahl der Hilfen im Bereich Jugendgerichtshilfe Stolberg

2004	2005	2006	2007	2008	2009
573	584	612	553	486	638

Die durch die Jugendgerichtshilfe bearbeiteten Fälle verteilen sich zwischen 2007 und 2009 auf folgende Deliktarten und Täter-/Täterinnengruppen:

## Jugendgerichtsgesetz JGG

### § 38 Jugendgerichtshilfe

- (1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.
- (2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.
- (3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Bewährungshelfer bestellt werden soll.

## Sozialgesetzbuch VIII

### § 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

- (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.
- (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.
- (3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

Tabelle 8:

Deliktarten und Täter-/Täterinnengruppen in den Fällen der Jugendgerichtshilfe Stolberg 2007-2009

DELIKTIART	2007				2008				2009						
	Gesamt	M	W	D	Ausl.	Gesamt	M	W	D	Ausl.	Gesamt	M	W	D	Ausl.
<b>VERKEHRSDELIKTE</b> insgesamt	<b>215</b>	<b>115</b>	<b>9</b>	<b>110</b>	<b>14</b>	<b>77</b>	<b>64</b>	<b>13</b>	<b>70</b>	<b>7</b>	<b>61</b>	<b>55</b>	<b>6</b>	<b>58</b>	<b>5</b>
Körperverletzung	152	107	45	114	38	78	69	9	51	27	61	53	8	45	16
Bedrohung/Nötigung	22	12	10	18	4	12	11	1	7	5	9	8	1	8	1
Raub/Erpressung	27	27	0	17	10	6	6	0	2	4	7	6	1	5	2
Tötungsdelikte	4	3	1	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sittlichkeitsdelikte	2	2	0	2	0	2	2	0	1	1	7	6	1	5	2
Sonstige Gewalt	8	7	1	6	2	7	7	0	7	0	2	2	0	1	1
<b>GEWALTDELIKTE</b> insgesamt	<b>215</b>	<b>158</b>	<b>57</b>	<b>160</b>	<b>55</b>	<b>105</b>	<b>95</b>	<b>10</b>	<b>68</b>	<b>37</b>	<b>86</b>	<b>75</b>	<b>11</b>	<b>64</b>	<b>22</b>
Leistungsschleichung	47	32	15	26	21	29	19	10	26	3	38	28	10	32	6
Diebstahl	179	150	29	146	33	125	101	24	103	22	50	40	10	39	11
Ladendiebstahl	35	16	19	27	8	17	13	4	15	2	21	14	7	17	4
Diebstahl von/aus Kfz	52	52	0	49	3	24	24	0	23	1	6	6	0	6	0
Sachbeschädigung	32	25	7	27	5	30	29	1	30	0	26	25	1	19	7
Sonst. Eigentumsdelikte	46	27	19	40	6	18	10	8	17	1	52	44	8	47	5
<b>EIGENTUMSDELIKTE</b> insgesamt	<b>391</b>	<b>302</b>	<b>89</b>	<b>315</b>	<b>76</b>	<b>243</b>	<b>196</b>	<b>47</b>	<b>214</b>	<b>29</b>	<b>193</b>	<b>157</b>	<b>36</b>	<b>160</b>	<b>33</b>
<b>BTM-Handel</b>	<b>115</b>	<b>115</b>	<b>0</b>	<b>114</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>1</b>
<b>BTM Konsum</b>	<b>86</b>	<b>83</b>	<b>3</b>	<b>81</b>	<b>5</b>	<b>37</b>	<b>36</b>	<b>1</b>	<b>36</b>	<b>1</b>	<b>17</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>17</b>	<b>0</b>
<b>Sonst. Delikte</b>	<b>69</b>	<b>45</b>	<b>24</b>	<b>59</b>	<b>10</b>	<b>252</b>	<b>137</b>	<b>115</b>	<b>250</b>	<b>2</b>	<b>33</b>	<b>29</b>	<b>4</b>	<b>28</b>	<b>5</b>

Quelle: Jugendgerichtshilfe der Stadt Stolberg; eigene Berechnungen.

Wenngleich der hier skizzierte Berichtszeitraum 2007-2010 keine verlässliche Datengrundlage für eine Trendanalyse bildet, so weist die Statistik der Jugendgerichtshilfe für Stolberg in diesem Zeitraum folgende stabile Merkmale hinsichtlich der Zahl der Delikte und der Täter-/Täterinnengruppen auf:

- Mädchen und junge Frauen sind in einem signifikant geringeren Umfang als Jungen und junge Männern an den von der Jugendgerichtshilfe in Stolberg bearbeiteten Fällen beteiligt.
- Der Deliktbereich „Diebstahl von/aus Kraftfahrzeugen ist eine männliche Domäne.
- In keinem Deliktbereich ist eine Dominanz von ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen feststellbar. Insbesondere im Bereich der BTM-Vergehen sind ausländische Jugendliche und junge Erwachsene in Stolberg nur in signifikant geringem Umfang vertreten.
- Die Zahl der bearbeiteten Gewaltdelikte geht zwischen 2007 und 2009 zurück. Gleichzeitig steigt der Anteil der ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen an den Gewaltdelikten von ca. 25 auf ca. 29%.
- Auch die Zahl der Eigentumsdelikte ist zwischen 2007 und 2009 rückläufig. Der Anteil der bearbeiteten Fälle mit Beteiligung ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener steigt leicht.

Zusätzlich zur Mitwirkung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren hat die Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes der Stadt Stolberg ihre Präventivarbeit intensiviert. Um hier entsprechend differenzierte Maßnahmen und Projekte vorhalten zu können, kooperieren die Jugendgerichtshilfen in der Städtereion Aachen. Jede Jugendgerichtshilfe bietet sogenannte "Ambulante Maßnahmen" an, die städtereionsweit für Teilnehmer/innen offen stehen. In Bezug auf zu vermeidende Strafverfahren und Verurteilungen können diese Maßnahmen als Präventionsangebote eingestuft werden. Das Jugendamt Stolberg führt federführend Seminare in den beiden Bereichen „Verkehr“ und „Sucht und Rausch“ durch. Weitere Seminare und Projekte anderer Jugendgerichtshilfen, die jungen Menschen aus Stolberg in diesem präventiven Bereich offenstehen sind: Eigentumsinformationsseminare, soziale Trainingskurse, Konflikttrainingskurse. Weiterhin führt die Jugendgerichtshilfe im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf Anfrage von Schulen Informationsveranstaltungen zu den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe durch. Die Jugendgerichtshilfe Stolberg arbeitet ferner im Projekt JUMP mit.

Betrachtet man ergänzend die Entwicklung der sog. Jugendkriminalität seit Mitte des Jahrzehnts im Bereich des Polizeipräsidiums Aachen mit Zuständigkeit für die Stadt sowie die Städte im ehemaligen Kreis Aachen, so sind folgende Trends erkennbar:

- ▶ Rückgang der Kriminalität von Heranwachsenden (18-21 Jahre)
- ▶ Zunahme der Kriminalität von Jugendlichen (14-18 Jahre)

sowie

- Zunahme krimineller Delikte, die von Kindern bis 14 Jahren begangen wurden.

**Tabelle 9:**

**Entwicklung der „Jugendkriminalität“ im Bereich des Polizeipräsidiums Aachen<sup>39</sup>**

<b>TATVERDÄCHTIGE</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
<b>Heranwachsende (18-21 Jahre)</b>	2.530	2.128	1.908	1.909	1.960
<b>Jugendliche (14-18 Jahre)</b>	2.120	2.153	2.015	2.272	2.314
<b>Kinder (bis unter 14 Jahre)</b>	606	591	626	775	641

Hinsichtlich der Delikte waren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 21 Jahren besonders häufig

- beim Diebstahl von Mopeds und Krafträdern (79%)
- bei Sachbeschädigung auf Straßen und Wegen (79%)
- bei Raub auf Straßen/Wegen (69%)

sowie

- beim Erschleichen von Leistungen (50%)

beteiligt.<sup>40</sup> Unter Berücksichtigung der in den Deliktgruppen „Diebstahl von Mopeds und Krafträdern“ (Aufklärungsquote 2009: 14,52%) und „Sachbeschädigung auf Straßen/Wegen“ (Aufklärungsquote: 14,67%) geringen Aufklärungsquote ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl der Täter unter 21 Jahren noch erheblich größer ist.<sup>41</sup>

Signifikant hoch war im Jahre 2009 mit 39% auch der Anteil der Tatverdächtigen im Bereich der Gewaltkriminalität, wenngleich er in diesem Jahr unter den Vorjahreswerten mit 40% und mehr lag. Bei den Delikten im Bereich der leichten Gewaltkriminalität (vors. leichte Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung) waren im Jahre 2009 24%

<sup>39</sup> Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen. Quelle: Polizeipräsidium Aachen. Kriminalität 2009 im Bereich der KPBAachen. Tischvorlage zur Pressekonferenz der Aachener Polizei am 04.03.2010 zur Kriminalitätsentwicklung 2009, S. 12. Die bislang veröffentlichte polizeiliche Kriminalitätsstatistik im Bereich des Polizeipräsidiums Aachen weist keine Daten für die verschiedenen Kommunen aus.

<sup>40</sup> Quelle: Polizeipräsidium Aachen. Kriminalität 2009 im Bereich der KPBAachen. Tischvorlage zur Pressekonferenz der Aachener Polizei am 04.03.2010 zur Kriminalitätsentwicklung 2009, S. 13.

<sup>41</sup> Vgl. Polizeipräsidium Aachen. Kriminalität 2009 im Bereich der KPBAachen. Tischvorlage zur Pressekonferenz der Aachener Polizei am 04.03.2010 zur Kriminalitätsentwicklung 2009, S. 13.

der Tatverdächtigen jünger als 21 Jahre. Im Bereich der Straßenkriminalität waren Tatverdächtige unter 21 Jahren mit einem Anteil von 51% vertreten.<sup>42</sup>

Unter Berücksichtigung der an anderer Stelle dieses Jugendhilfeplans skizzierten materiellen Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Stolberg und der erwarteten weiteren Entwicklung wird hier erwartet, dass insbesondere die Eigentumsdelikte auch zukünftig einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit der Jugendgerichtshilfe in Stolberg ausmachen werden. Hinsichtlich der jungen Tätergruppen muss die Entwicklung der kommenden Jahre zeigen, ob die sich in den letzten Jahren andeutende kontinuierliche Abnahme der Tatbeteiligung von jungen Erwachsenen bis 21 Jahren tatsächlich fortsetzt. Eine wichtige Einflussgröße wird hier auch insoweit die weitere Entwicklung der materiellen Lebenslage dieser Bevölkerungsgruppe sein. Der Anstieg der von Kindern und Jugendlichen verübten Delikte zeigt an, dass die bisherigen Präventionsmaßnahmen bei diesen Gruppen keine hinreichende Wirkung (mehr) entfalten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die Arbeit der Jugendgerichtshilfe in Stolberg in den kommenden Jahren in folgenden Bereichen zu optimieren:

#### **Stärkere Integration der Jugendgerichtshilfe in die Stolberger Netzwerke**

Die Entwicklung der sog. Jugendkriminalität in der StädteRegion Aachen zeigt seit Mitte des Jahrzehnts eine intensive Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor allem bei Eigentumsdelikten, aber auch im Bereich der Gewaltkriminalität in NRW. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass die aktuellen präventiven Maßnahmen und Aktionen nur eine begrenzte Wirksamkeit besitzen und weiter optimiert werden müssen. Eine entsprechende Gewalt- und Kriminalitätsprävention kann jedoch angesichts der wachsenden Komplexität von Problemlagen und des skizzierten abnehmenden Einflusses einzelner sozialisationsleitender Institutionen wie Familie und Schule nur im Verbund geleistet werden. Daher sollte die Jugendgerichtshilfe zur Gewalt- und Kriminalprävention stärker in den vorhandenen Netzwerken gemeinsam mit anderen Fachabteilungen des Jugendamtes, freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen und Polizei zur Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen integriert werden und dabei eine aktive Rolle übernehmen.

---

<sup>42</sup> Vgl. Polizeipräsidium Aachen. Kriminalität 2009 im Bereich der KPB Aachen. Tischvorlage zur Pressekonferenz der Aachener Polizei am 04.03.2010 zur Kriminalitätsentwicklung 2009, S.12.

## **Projektbeteiligung und aktive Sozialanwaltschaft**

Spätestens mit der Reform der Jugendgerichtshilfe durch das SGB VIII Anfang der 90er Jahre von einer „Hilfseinrichtung“ der Justiz zu einem Instrument der Jugendhilfe ist der Arbeitsbereich der Jugendgerichtshilfe weit über die Beteiligung an strafgerichtlichen Verfahren hinaus ausgeweitet worden. Angesichts der Fall-dichte und der personellen Ausstattung beansprucht die Mitwirkung in strafgerichtlichen Verfahren – wenn auch gem. SGB VIII mit einer Verschiebung des Schwerpunktes von einer dem Jugendgericht dienenden zu einer Interessenwahrnehmung des Jugendlichen – aber nach wie vor noch den größten Teil der Arbeit und Aufmerksamkeit. Kooperationsprojekte mit anderen Organisationen und Einrichtungen – wie z.B. das Projekt JUMP - sind daher auch in Stolberg eine geeignete Form, unter der Voraussetzung einer knappen Personal- und Ressourcenausstattung ein dem SGB VIII eigentlich entsprechendes Tätigkeitsprofil zu entwickeln. Diese Projektbeteiligung, die auch eine eigene auf die spezifische Situation in Stolberg ausgerichtete Projektentwicklung einschließt, sollte jedoch über eine passive projektebegleitende Rolle hinausgehen und die Rolle eines professionellen aktiven Sozialanwaltes annehmen, damit das in diesem Fachdienst vorhandene exklusive und langjährig aufgebaute Know-how vor allem über die spezifische Situation in Stolberg auch in operativen Projektumsetzungen eingebracht und im Interesse der Zielgruppe genutzt werden kann.

## **Integration in die Arbeit der Sozialraumteams des ASD**

Zur Erfüllung ihres „sozialanwaltlichen“ Auftrags durch das SGB VIII ist eine kontinuierliche und enge fachliche Einbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe zu gewährleisten. Aufgrund der Bildung von Sozialraumteams durch den ASD in Stolberg erscheint eine verstärkte sozialräumliche Ausrichtung – insbesondere auch in der Präventivarbeit – der JGH und eine enge Verknüpfung mit diesen Teams und deren Netzwerken im Sozialraum erforderlich.

## **Umbenennung des Fachdienstes**

Spätestens seit der fachlichen Neuausrichtung der „Jugendgerichtshilfe“ weg von einem Hilfsorgan der Jugendgerichtsbarkeit durch das SGB VIII, die die vorangegangene Debatte um die in Teilen offensichtlich eher unrühmliche Tradition einer sich als Gehilfe des Jugendrichters verstehenden Jugendgerichtshilfe aufgegriffen hat, ist eigentlich auch die Kennzeichnung des Fachdienstes als „Jugendgerichtshilfe“ kontraproduktiv, da sie den eigentlichen Aufgabenkern – insbesondere für die Zielgruppe der Jugendlichen selbst, aber auch ihr familiäres und weiteres soziales Umfeld, deren Kontakt mit der Justiz ohnehin negativ besetzt ist, und die nicht über die aktuelle Ausrichtung dieses Dienstes im Sinne des SGB VIII informiert sind – verdeckt und nach wie vor die Assoziation des strafgerichtlichen Hilfs-

dienstes hervorruft. Der „Jugendgerichtshilfe“ sind sicherlich bereits aus dieser dominierenden öffentlichen und Zielgruppenwahrnehmung wichtige Zugänge und Einflussmöglichkeiten a priori versperrt. Die neue Kennzeichnung sollte den Präventions- und Betreuungscharakter der Leistungen der „Jugendgerichtshilfe“ zum Ausdruck bringen, in dem die Aspekte „Strafverfahren“ und „Gericht“ aus der Systematik der Jugendhilfe heraus nicht die dominierende Rolle einnehmen.

## LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik/LWL-Landesjugendamt Westfalen/LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): HZE-Bericht 2010. Erste Ergebnisse. Dortmund/Köln/Münster 2010

Darius, Sonja u.a.: Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 2. Landesbericht, hrsg. Vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen. Mainz 2007.

Frese, Désiré/Müller, Regine: „Elternbesuchsdienste – Umsetzung und Perspektiven in Nordrhein-Westfalen“. Vortrag auf dem Fachtag „Elternbesuchsdienste“ am 26.5.2010 in Köln

Gemeindeprüfungsanstalt NRW: Entwurf: Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg (Rhld.) von Oktober 2009 bis Januar 2010 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Hier: Bereich Jugend, o.O. u. o.J.

Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. BT-Drucksache 15/6014 vom 10.10.2005

LDS Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen: Auswirkungen des demografischen Wandels. Teil II. Düsseldorf 2006

MGFFI Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf 2010

Polizeipräsidium Aachen. Kriminalität 2009 im Bereich der KP B Aachen. Tischvorlage zur Pressekonferenz der Aachener Polizei am 04.03.2010 zur Kriminalitätsentwicklung 2009

Schilling, Matthias u.a.: HZE – Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen. Bericht 2007. LWL/LVR/Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Dortmund/Köln/Münster 2007

Schone, Reinhold: „Frühe Hilfen – eine interdisziplinäre Herausforderung“. Vortrag auf dem Fachkongress „Frühe Hilfen für Kinder und Familien – Soziale Frühwarnsysteme in NRW“ am 26. März 2010 in Duisburg.

Stadt Stolberg: Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17. Juni 2010.

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für Volljährige 2008. Wiesbaden 2010

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen 2009. Wiesbaden 2010

Tenbruck, Friedrich H.: Jugend und Gesellschaft. Soziologische Perspektiven. Freiburg 1962

Trenczek, Thomas: „Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe“, in: SGB VIII-Online-Handbuch. <http://www.sgbviii.de/S110.html>

UNICEF: A League Table of Child Maltreatment Deaths in Rich Nations. Florence 2003

Wolf, Klaus: „Pflegekinderwesen im Umbruch?“, in: Jugendhilfe-Report 2/2006, S. 6-9

<http://www.it.nrw.de/statistik/e/daten/eckdaten/r312jugendhilfe1.html>

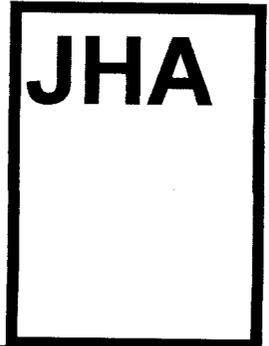
Datum 13.09.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 07.10.2010

Tagesordnungspunkt A 2

Betreff: Personal- und Sachkostenzuschuss für die offene  
Kinder- und Jugendarbeit der evangelischen  
Kirchengemeinde Stolberg**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, mit der evangelischen Kirchengemeinde Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, Alternativlösungen für die Fortführung der Jugendarbeit im Stadtteil Mausbach zu entwickeln.**

**b) Sachverhalt:**

Aufgrund entsprechender Beschlüsse im Fachausschuss sowie in HA/Rat wurden in der Vergangenheit mit der evangelischen Kirchengemeinde Vereinbarungen über die Gewährung eines Personalkostenzuschusses in Höhe von 8.180,- Euro und eines Sachkostenzuschusses in Höhe von 3.068,- Euro, also jährlich gesamt 11.248,- Euro für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde im Jugendtreff Underground, Bergstraße und im Gemeindehaus Dietrich-Bonhoeffer-Straße getroffen.

Die aktuelle vertragliche Vereinbarung wurde für die Dauer von 2 Jahren geschlossen und läuft zum 31.12.2010 aus.

Im Rahmen einer Umstrukturierung der Angebote im Bereich der Jugendhilfe wurde im Verlaufe des Jahres 2010 seitens der Evangelischen Kirchengemeinde in Abstimmung mit dem Jugendamt die Jugendarbeit in den Stadtteil Mausbach schwerpunktmäßig verlagert, während zugunsten des Ausbaus und der Weiterentwicklung der Kindertagesstätte in der Bergstraße zum Familienzentrum hier die Räumlichkeiten einer stärkeren Nutzung für die pädagogische Betreuung und Bildung von Kindern sowie für familienorientierte Angebote eines Familienzentrums genutzt werden.

Da eine weitere Nutzung des Gemeindehauses in der Dietrich-Bonhoeffer-Straße für Angebote der offenen Jugendarbeit ab 2011 nicht mehr gesichert ist und die evangelische Kirchengemeinde sich in einem grundlegenden Umstrukturierungsprozess befindet, hat der Träger nunmehr gemäß dem in der Anlage beigefügten Schreiben vom 08.09.2010 mitgeteilt, zunächst keinen Verlängerungsantrag auf weitere Bezuschussung der Personal- und Sachkosten für das Jahr 2011 zu stellen.

Das Jugendamt steht mit der Evangelischen Kirchengemeinde in einem engen Dialog mit dem Ziel, Alternativlösungen zur Weiterführung von offenen Jugendangeboten insbesondere für den Stadtteil Mausbach zu entwickeln. Sobald die Voraussetzungen für eine Bezuschussung

vorliegen und der Träger einen entsprechenden Antrag stellt, wird die Verwaltung dies dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorlegen.

Gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII stellt der Bereich der Jugendarbeit eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgabe dar. Die evangelische Kirchengemeinde hat in den vergangenen Jahren im Bereich der Jugendhilfe durch ihr Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit eine wichtige Freizeit- und Sozialisationshilfe für junge Menschen angeboten. Offene Jugendeinrichtungen bieten Kindern und Jugendlichen wichtige Orientierungshilfen an und sind als Träger der offenen Jugendarbeit in Stolberg bei der Zunahme der aktuellen Problembereiche wesentlicher Bestandteil der gesetzlich festgelegten Jugendhilfe.

Aus Sicht des Jugendamtes ist es wünschenswert, wenn eine Wiederaufnahme der Jugendangebote durch die evangelische Kirchengemeinde realisiert werden kann, da allseits Konsens besteht, dass die gute Kooperation zwischen der Kirchengemeinde und dem Jugendamt eine gute Basis für die Durchführung von Angeboten der offenen Jugendarbeit war.

### **c)Rechtslage:**

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz §§ 1- 4 in Verbindung mit § 11  
Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Stolberg

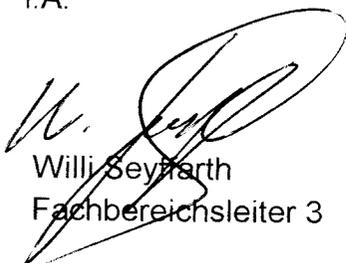
### **d)Finanzielle Auswirkungen**

Für das Jahr 2011 sind zunächst keine Haushaltsmittel für einen Personal- und Sachkostenzuschuss an die evangelische Kirchengemeinde bereit zu stellen.

### **e) Personelle Auswirkung:**

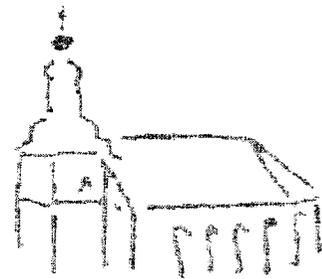
Keine

i.A.



Willi Seyfarth  
Fachbereichsleiter 3

Evangelische Kirchengemeinde Stolberg  
Finkenberggasse 11 52222 Stolberg  
Vorsitzender des Presbyteriums



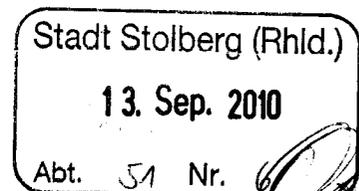
Ev. Kirchengemeinde, Finkenberggasse 11, 52222 Stolberg

An die  
Stadt Stolberg  
Herr Offergeld – Jugendamt -  
Rathausstr. 11 - 13

52222 Stolberg

Tel.: 0 24 02 – 10 29 97 - 0  
Fax : 0 24 02 – 10 29 97 - 19  
e-mail: stolberg@ekir.de  
Az.: Loe / KI  
Tag: 08.09.2010

### Vereinbarung für Zuschüsse zur offenen Jugendarbeit



Sehr geehrter Herr Offergeld,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in Gesprächen mit dem Jugendamt angezeigt, stellt die Evangelische Kirchengemeinde Stolberg für das Jahr 2011 keinen Verlängerungsantrag zu der Vereinbarung über die Gewährung eines Personalkostenzuschusses für eine hauptamtliche Fachkraft und eines Sachkostenzuschusses für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Stolberg.

Die Evangelische Kirchengemeinde befindet sich derzeit in einem grundlegenden Umstrukturierungsprozess, der auch die Immobilien und Jugendräume betrifft. Zumindest für das Jahr 2011 zeichnen sich noch keine umsetzbaren Alternativlösungen ab.

Deshalb bitten wir, den Vertrag für das kommende Haushaltsjahr auszusetzen. In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Gesprächspartnern werden wir, besonders in Mausbach, Alternativlösungen für die Jugendarbeit entwickeln, die Grundlagen für eine neue Vertragsvereinbarung schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Uwe Loeper  
Vorsitzender des Presbyteriums

Datum  
07.09.2010

Drucksache-Nr.

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 07.10.2010

Tagesordnungspunkt **A3**

Betreff: Personal- und Sachkostenzuspruch für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Kath. KG St. Lucia, K.O.T. St. Josef - Donnerberg

**JHA/  
HA/  
Rat****a) Beschlussvorschlag:****Der Jugendhilfeausschuss spricht an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus,**

- 1. die offene Jugendeinrichtung K.O.T. St. Josef / Donnerberg der Pfarre St. Lucia für die Jahre 2011 bis 2014 mit einem einen jährlichen Personalkostenzuspruch in Höhe von 14.180,00 € für eine hauptamtliche Fachkraft und einen jährlichen Sachkostenzuspruch in Höhe von 3.068,00 € zu fördern.**
- 2. die Verwaltung zu beauftragen, für die Jahre 2011 bis 2014 die Vereinbarung mit dem Träger auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Vertrages zu verlängern.**

**b) Sachverhalt:**

Aufgrund entsprechender Beschlüsse im Fachausschuss sowie in HA/Rat wurden in der Vergangenheit mit der Pfarre St. Josef (Donnerberg) Vereinbarungen über die Gewährung eines Personal- und Sachkostenzuspruches in Höhe von jährlich 17.248 € für die offene Kinder- und Jugendarbeit der K.O.T. St. Josef auf dem Donnerberg getroffen. Die aktuelle vertragliche Vereinbarung wurde für die Dauer von 4 Jahren geschlossen und läuft zum 31.12.2010 aus.

Als Rechtsnachfolger für die Kath. Kirchengemeinde St. Josef beantragt die Katholische Kirchengemeinde St. Lucia, die o.g. Vereinbarung zu verlängern, um die offene Kinder- und Jugendarbeit in bewährter und bestehender Form fortführen zu können.

Gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII stellt der Bereich der Jugendarbeit eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgabe dar. Die K.O.T. St. Josef hat in den vergangenen Jahren im Bereich der Jugendhilfe durch ihr Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit eine wichtige Freizeit- und Sozialisationshilfe für junge Menschen angeboten. Die offene Jugendeinrichtung bietet Kindern und Jugendlichen wichtige Orientierungshilfen an und ist als Träger der offenen Jugendarbeit in Stolberg bei der Zunahme der aktuellen Problembereiche wesentlicher Bestandteil der gesetzlich festgelegten Jugendhilfe.

Das Jugendamt begrüßt und befürwortet die Jugendarbeit, die der Träger mit der K.O.T. St. Josef leistet, und erkennt die Verantwortung an, die dadurch übernommen wird. Als fester

Bestandteil der städtischen Jugendhilfeplanung und des beschlossenen kommunalen Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Stolberg ist der Fortbestand der offenen Kinder- und Jugendarbeit der K.O.T. St. Josef für den Stadtteil Donnerberg von wesentlicher Bedeutung. Gemäß bereits bestehender gesonderter Vereinbarung mit dem Träger über die personelle Beteiligung an den Sozialraum-Teams in Kooperation mit der Polizei ist dies ausdrücklich als Bestandteil in den zu verlängernden Vereinbarungsvertrag aufgenommen.

Da nach Aussagen des Trägers die Einrichtung auch im Hinblick auf die personelle Ausstattung nur weitergeführt werden kann, wenn entsprechende städtische Personal- und Betriebskosten gewährt werden, ist eine Verlängerung des Vertrages dringend erforderlich. Um dem Träger eine entsprechende Planungssicherheit zu gewähren, sollten der Vereinbarungsvertrag weiterhin für 4 Jahre (2011 bis 2014) abgeschlossen werden.

Ein Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

### **c)Rechtslage:**

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz §§ 1- 4 in Verbindung mit § 11  
Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Stolberg

### **d)Finanzielle Auswirkungen**

Entsprechende Haushaltsmittel müssen in den Jahren 2011 bis 2014 jeweils in der Höhe von jährlich 17.248 € bereitgestellt werden.

### **e) Personelle Auswirkung:**

Keine

*I.A.*

  
Willi Seyffarth  
Fachbereichsleiter 3

# **Vereinbarung**

## **über die Gewährung eines Personalkostenzuschusses für eine hauptamtliche Fachkraft und eines Sachkostenzuschusses für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Kath. Kirchengemeinde St. Lucia, K.O.T. St. Josef Donnerberg**

Zwischen  
der Stadt Stolberg  
- vertreten durch den Bürgermeister -

und

der Kath. Kirchengemeinde St. Lucia - Träger  
- vertreten durch den Kirchenvorstand -

wird auf der Grundlage des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetzes ( KJHG) und des Gesetzes zur Ausführung des KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen (AG -KJHG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Vereinbarung getroffen:

### **§ 1**

#### **Vereinbarungsgegenstand**

1. Der Träger verpflichtet sich, das von ihm betriebene Jugendfreizeitheim als offene Jugendeinrichtung zu führen und von dort aus ebenfalls Projektarbeit und mobile Formen der Jugendarbeit in angemessenem Umfang zu betreiben. Gemäß des vorliegenden Konzeptes der Sozialraum-Teams beteiligt sich der Träger personell an der Umsetzung im Rahmen der Ordnungspartnerschaft mit dem Bezirksdienst der Polizei.
2. Der Träger verpflichtet sich, die hauptamtliche pädagogische Fachkraft ausschließlich für die offene Jugendarbeit einzusetzen.  
Die Einrichtung darf außerhalb von Urlaubs- und Krankheitszeiten nicht länger als insgesamt 3 Wochen geschlossen bleiben.
3. Die konzeptionelle Gestaltung der Jugendarbeit erfolgt unter Wahrung der Eigenständigkeit des Trägers auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung.
4. Die Stadt verpflichtet sich, einen Zuschuss zu den Personalkosten der hauptamtlichen Fachkraft und den durch den Betrieb entstehenden Sachkosten nach Maßgabe der §§3 und 4 dieser Vereinbarung zu gewähren.
5. Für den Fall einer nicht ganzjährigen Beschäftigung der hauptamtlichen Fachkraft erfolgt nur eine anteilmäßige Personalkostenbezuschung.

## § 2

### **Wirksamkeitsdialog - Fachkonferenz**

Zur Sicherstellung einer planvollen Weiterentwicklung der Jugendarbeit beteiligt sich der Träger am Wirksamkeitsdialog und dem damit verbundenen Berichtswesen.  
Ferner verpflichtet sich der Träger, durch die hauptamtliche Fachkraft an einer von der Stadt einberufenen Trägerkonferenz, die bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammentritt, mitzuwirken.

## § 3

### **Personalkostenzuschüsse**

Die Stadt verpflichtet sich zur Gewährung eines Personalkostenzuschusses in Höhe von 14.180,00 € für eine hauptamtliche Fachkraft ( Beschäftigungsumfang 100%).  
Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist die Vergütung nach Vergütungsgruppe V b bzw. IV b BAT/KAVO ( Bewährungsaufstieg nach 2 Jahren).

- Der Zuschuss wird gewährt bei Beschäftigung einer/ eines hauptamtlichen Sozialpädagogin / Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiters mit staatlicher Anerkennung.
- Sollte abweichend vom vorstehenden Satz, z.B. eine / ein Erzieherin/ Erzieher, bzw. Dipl.-Pädagogin/ Dipl. Pädagoge eingestellt werden, ist eine Förderung nur möglich, wenn die Fachkraft über ausreichende praktische Erfahrung verfügt.

## § 4

### **Sachkostenzuschüsse**

Als Sachkostenzuschuss wird zur pädagogischen Arbeit ein jährlicher Betrag in Höhe von 3.068,00 € gewährt.

Pädagogische Sachkosten sind:

- pädagogische Arbeitsmittel sowie Kosten für Veranstaltungen
- Fortbildungskosten für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungsgegenstände
- Büroaufwand, sowie Beiträge an Fachverbände
- hauswirtschaftlicher Aufwand
- Kosten für die Beschäftigung von Honorarkräften

Als pädagogische Sachkosten können nicht berücksichtigt werden:

- Miet- und Nebenkosten
- Kosten für den Hausmeister, die Reinigung des Gebäudes u.ä.
- Versicherungen und Kosten der Gebäudeinstandsetzung

**§ 5**

**Haushaltsvoranschlag und Verwendungsnachweis**

Der Träger legt der Stadt bis zum 28.02. eines jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr, sowie den entsprechenden Verwendungsnachweis für das Vorjahr vor. Der Nachweis über die verausgabten Mittel für die pädagogischen Sachkosten ist ebenfalls zu führen.

**§ 6**

**Rückzahlungsvorbehalt**

Die Zuschüsse der Stadt sind bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuerstatten.

**§ 7**

**Zahlungsweise**

Die Zuschüsse werden als Abschlagszahlungen halbjährlich rückwirkend gezahlt.

**§ 8**

**Laufzeit**

Die Vereinbarung wird für die Dauer von 4 Jahren für die Jahre 2011 bis 2014 geschlossen und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stolberg, den

Für die Stadt Stolberg:

Für die Kath. Kirchengemeinde St. Lucia

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

Trägervertreter

Datum  
31.08.2010

Drucksache-Nr.

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 07.10.2010

Tagesordnungspunkt 14

Betreff: Kinderbetreuungsplan – Ausbau U-3 in  
Kindertagesstättenhier: Antrag der evangelischen Kirchengemeinde auf  
Übernahme des Trägeranteils**JHA/  
HA/  
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und spricht an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, künftig zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Kostenanteil den Trägeranteil in Höhe von 12 % der Betriebskosten, im Kindergartenjahr 2011/2012 46.300 Euro, jährlich zum Betrieb der Kindertagesstätte der evangelischen Kirchengemeinde ab dem 01.08.2011 seitens der Stadt Stolberg zu übernehmen.

**b) Sachverhalt:**

Gemäß dem beigefügten Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde als Träger der Kindertagesstätte in der Bergstraße teilt diese mit, ab dem Kita-Jahr 2011 den Trägeranteil in Höhe von 12 % aus eigenen Mitteln nicht mehr gewährleisten zu können.

Auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung ist im Rahmen des Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren die Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde für die Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz im Sozialraum Oberstolberg von elementarer Bedeutung. Im Hinblick auf die seitens der Verwaltung durchgeführten Vorgespräche zum Ausbau der U-3 Betreuung auch mit dem Landesjugendamt begrüßt das Jugendamt die Initiative des Trägers, sich im Rahmen der Ausbaustufen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung und des Kinderbetreuungsplanes an einem Ausbau der Betreuungsplätze speziell für Kleinstkinder (Krippenplätze) zu beteiligen.

Der Träger verfügt über langjährige Erfahrung in der Betreuung von Kleinkindern, ist inzwischen zertifiziertes Familienzentrum NRW und aus Sicht des Jugendamtes besonders geeignet, eine Gruppe der Betreuungsform II c mit 10 Kindern von 0 – 3 Jahren anzubieten.

Mit der bereits vorhandenen Betreuung von 2-jährigen Kindern und dem geplanten Ausbau und Umbau der Einrichtung an der Bergstraße unter Nutzung des Investitionsförderprogramms des Landes mit dem Ziel, voraussichtlich im Sommer 2011 insgesamt 16 Plätze für Kinder unter 3 Jahren anbieten zu können, leistet die evangelische Kita einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren.

Nachfolgende Gruppenformen sind in Abstimmung mit dem Jugendamt auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung vorgesehen:

- 1 Gruppe I b - 20 Kinder ( davon 6 zweijährige) im Alter von 2- 6 mit 35 Std. Betreuungszeit
- 1 Gruppe II b -10 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren mit 35 Stunden Betreuungszeit)
- 1 Gruppe IIIc - 20 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren mit 45 Std. Betreuungszeit

Die Summe der anrechenbaren Kindpauschalen für die o. g. Gruppen beläuft sich auf 380.000 €.

Der Trägeranteil von 12 % beträgt somit 46.300 € (incl. einer festgeschriebenen Erhöhung der KiBiz-Pauschalen) ab dem Kita-Jahr 2011/ 2012, den die Stadt Stolberg ab dem Kita-Jahr 2011/12 mit einer Steigerung von jährlich 1,5 % zu übernehmen hätte.

Die Belegung der Kita-Plätze im Hinblick auf 25, 35 oder 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit ergibt sich alljährlich aus dem Anmeldeverhalten der Eltern. Das Jugendamt geht davon aus, dass die beschriebenen Gruppenformen und Betreuungszeiten dem Grunde nach ausreichend sind und durch Steuerung der Aufnahme auch langfristig Bestand haben sollten. Somit ist eine Erhöhung der Kindpauschalen durch Gruppenänderung weitestgehend ausgeschlossen.

Zur Sicherstellung des Ausbaus der u-3 Betreuung und der Trägervielfalt im Bereich der Kindertagesstätten, das Familienzentrum Bergstraße ist Stolbergs einzige evangelische Kindertagesstätte, ist es aus Sicht des Jugendamtes zwingend zu empfehlen, den Trägeranteil der evangelischen Kirchengemeinde zu übernehmen.

**Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz müsste im Falle eines Ausscheidens der evangelischen Kirchengemeinde als Träger notfalls die Stadt Stolberg selbst tätig werden und im Sozialraum entsprechende Kita-Plätze schaffen.**

### **c)Rechtslage:**

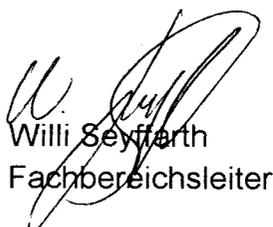
SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz  
Kinderbildungsgesetz (KiBiz)  
Kinderförderungsgesetz (KIFöG)

### **d)Finanzielle Auswirkungen**

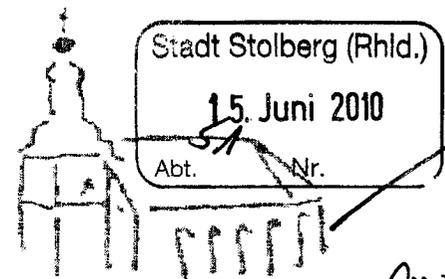
Der gesetzlich vorgeschriebene kommunale Trägeranteil beläuft sich ab dem Kita-Jahr 2011/2012 auf ca. 46.300 € mit einer jährlichen Erhöhung um 1,5 %. Dieser Betrag ist von der Stadt Stolberg jährlich bereitzustellen.

### **e) Personelle Auswirkung:**

*l. A.*

  
Willi Seyffarth  
Fachbereichsleiter

Evangelische Kirchengemeinde Stolberg  
Finkenberggasse 11 52222 Stolberg  
Vorsitzender des Presbyteriums



Ev. Kirchengemeinde, Finkenberggasse 11, 52222 Stolberg

An die Stadt Stolberg  
den Bürgermeister  
Jugendamt / Herr Offergeld  
Rathausstr. 11 - 13

Tel.: 0 24 02 – 10 29 97 - 0  
Fax : 0 24 02 – 10 29 97 - 19  
e-mail: stolberg@ekir.de  
Az.: Loe / Mz  
Tag: 14.06.2010

52222 Stolberg

28.06.10  
*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

### **Antrag auf Übernahme des Trägeranteils für das Evangelische Familienzentrum Bergstrasse**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Offergeld,

leider hat sich die Haushaltslage der Evangelischen Kirchengemeinde Stolberg derart zugespitzt, dass wir die Trägerkosten für den Erhalt unseres Familienzentrums auf Dauer nicht mehr gewährleisten können. Bereits mit Schreiben vom 19.03.2010 haben wir deshalb den Antrag auf Übernahme des Trägeranteils für das Ev. Familienzentrum Bergstrasse gestellt.

Da inzwischen Gespräche und Verhandlungen mit dem Jugendamt zur Konkretisierung und Umsetzung stattgefunden haben, präzisieren wir unseren Antrag in folgender Weise:

Wir beantragen wir hiermit die Übernahme des Trägeranteils für unser Evangelisches Familienzentrum in der Bergstrasse in Höhe von ca. 40.000 € entsprechend der jeweiligen Belegung. Für das Kindergartenjahr 2008 / 09 betrug die Gesamtkindpauschale 338.650 €, davon Trägeranteil 12 % = 40.638 €.

2009 / 10 betrug die Gesamtkindpauschale 341.145 €, davon Trägeranteil 12 % = 40.938 €.

Für die Evangelische Kirchengemeinde Stolberg stellt die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und die Begleitung der Familien seit langem ein ganz wichtiges Arbeitsfeld dar, in dem wir uns seit über 50 Jahren engagieren. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und dem Erhalt einer möglichst breiten Trägerlandschaft innerhalb unserer Kommune, möchten wir uns hier auch weiter gerne engagieren und im Rahmen des Jugendhilfenetzwerkes der Stadt Stolberg mitwirken.

Die Einrichtung ist dementsprechend in den letzten Jahren zukunftsweisend aufgestellt worden, mit drei Gruppen, als Familienzentrum und nun aktuell durch den Einstieg in die Betreuung von U3- Kindern. Parallel zu diesem Antrag erbitten wir gesondert deshalb auch die Betriebserlaubnis für bis zu 16 Betreuungsplätze für U3-Kinder als Zielperspektive. Die damit verbundenen Investitionen können von uns allerdings nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass die Finanzierung der Einrichtung auf längere Dauer gewährleistet ist.

## Evangelische Kirchengemeinde Stolberg

Finkenberggasse 11 52222 Stolberg

Die Kirchengemeinde kann den Trägeranteil gemäß KiBiz nicht mehr aus eigenen Haushaltsmitteln gewährleisten. Neben den üblichen Sachkosten, steigenden Personalkosten -1. bedingt durch KiBiz-Schlüssel und 2. aufgrund eines langjährigen qualifizierten Personalstandes-, sind es vor allem die so genannten Overheadkosten für Verwaltung, Organisation und Erhaltungskosten für die Immobilie, die zur Kostensteigerung geführt haben. Weiterhin sind durch die neu eingeführten Substanzerhaltungspauschalen des Neuen kirchlichen Finanzwesens zusätzliche Anforderungen auf die Kirchengemeinde zu gekommen, die auf Dauer nicht mehr leistbar sind. Bereits für das Jahr 2011 können wir deshalb die Trägermittel nicht mehr garantieren und wenden uns deshalb an die Stadt Stolberg als Gesamtträger der Jugendhilfe.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und stehen für Nachfragen gerne zum Gespräch bereit.

Telefonischer Ansprechpartner: Pfarrer Jens Wegmann (Tel: 02402/ 84847).

Mit freundlichen Grüßen



Pfarrer Uwe Loeper  
Vorsitzender des Presbyteriums

Verteiler:

Fraktion der SPD  
CDU  
FDP  
Grünen  
Die Linke

Datum 14.09.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 07.10.2010

Tagesordnungspunkt AS

Betreff: Kinderbetreuungsplan – Ausbau U-3 und Schaffung von integrativen Plätzen

hier: Neubau einer integrativen Kindertagesstätte Am Obersteinfeld/Bergstraße

<b>JHA/ HA/ Rat</b>
-----------------------------

**a) Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, aufgrund der Sachdarstellung die weiteren konkreten Verhandlungen mit der Arbeiterwohlfahrt zu führen.
2. Der Jugendhilfeausschuss spricht an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, die zur Realisierung einer neuen 4-gruppigen Einrichtung in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt erforderlichen Zuschussmittel wie folgt bereit zu stellen:
  - a) Im Jahr 2011 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 108.000 €
  - b) Im Jahr 2012 einen Zuschuss in Höhe von 160.000 € für die Erstausrüstung.
  - c) Ab August 2012 mit der Inbetriebnahme zum Kindergartenjahr 2012/203 die Übernahme des Trägeranteils von 9 % (54.992 € derzeit) sowie anteilige Bezuschussung der Mietpauschale (25.857 € derzeit).

**b) Sachverhalt:**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 die Thematik der Schaffung von dringend erforderlichen integrativen Plätzen für Kinder mit Behinderungen gemäß §§ 53, 54 SGB XII erörtert und die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage der Kindertagesstättenbedarfsplanung zusätzliche Betreuungsangebote für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung zu schaffen.

Auf der Basis des Jugendhilfeplans der Stadt Stolberg im Kontext des Ausbaus von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren sowie der Verbesserung der Versorgungssituation mit Plätzen für Kinder mit Behinderung ist vorgesehen, auf einem städtischen Grundstück im Bereich Am Obersteinfeld (ehemaliger Hubschrauberlandeplatz) eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft anzusiedeln. Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Stolberg vom 24.06.2008 wurde die Verwaltung beauftragt, die planungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen, damit das vom Jugendhilfeausschuss befürwortete Vorhaben auf dem städtischen Grundstück oberhalb des Parkplatzes Bergstraße realisiert werden kann.

Da die Stadt Stolberg bereits selbst Träger von 19 Kindertagesstätten ist, stand primär die Übernahme dieser neuen integrativen Einrichtung durch einen freien Träger zur Debatte. Im Hinblick auf die zu erwartenden Betriebskosten ist die Variante eines freien Trägers in jedem Falle günstiger für die Kommune, zumal auch das erforderliche Personal sowie die Fachberatung stellenplantechnisch für die Stadt nicht zu Buche schlagen.

Nachdem zunächst Verhandlungen seitens des Jugendamtes mit dem Träger Caritas Lebenswelten über die Realisierung einer Einrichtung mit einem sogenannten additiven

Konzept unter Berücksichtigung zweier heilpädagogischer Gruppen geführt wurden, musste in der Zwischenzeit nach einem Wechsel in der Geschäftsführung auf diese Variante verzichtet werden, da vom Land keine neuen heilpädagogischen Gruppen genehmigt werden und der Träger nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, die beiden Gruppen aus dem bereits bestehenden eigenen Kontingent mit nach Stolberg transferieren wird.

Ausgehend von dieser Tatsache plante das Jugendamt nunmehr auf der Grundlage des kommunalen Jugendhilfeplans die Ansiedlung einer integrativen Einrichtung in freier Trägerschaft am Obersteinfeld/Bergstraße mit dem Ziel:

1. die Betreuungssituation von Kindern mit Behinderungen durch die Schaffung von zusätzlichen integrativen Plätzen zu verbessern

2. im Hinblick auf den Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren zusätzliche Plätze für diese Zielgruppe zu schaffen.

Gemäß dem kommunalen Kinderbetreuungsplan ist der Neubau einer 4-gruppigen Einrichtung angemessen mit nachfolgenden Betreuungsformen:

- 2 Gruppen für 3 – 6jährige für insgesamt 30 Kinder, davon 10 integrative Plätze
- 1 Gruppe für 2 – 6jährige für insgesamt 15 Kinder, davon 4 Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren und 5 integrative Plätze
- 1 Gruppe für Kinder von 0 – 3 Jahren mit 10 Plätzen

In der Summe ergibt dies insgesamt 55 Kindergartenplätze:

26 Plätze für Kinder 3 – 6 Jahre

15 Plätze für Kinder mit Behinderung (integrative Plätze)

14 Plätze für Kinder unter 3 Jahren

Gesamte Betriebskosten (ohne Mietkostenanteil) für die o.g. Gruppen:

**611.025 € (Kindpauschalen)**

Bei der Stadt Stolberg als Träger beliefe sich der kommunale Anteil auf **427.718 €**.

Bei nicht kirchlichem freien Träger (z.B. Caritas-Lebenswelten): 336.064 € zuzüglich Übernahme Trägeranteil von 9 % in Höhe von 54.992 € ist von einer Gesamtbelastung für die Stadt in Höhe von **391.056 €** auszugehen.

Bei der favorisierten Variante mit einem freiem Träger und einem Bauträger unter Berücksichtigung von Mietpauschalen ist die Stadt auch anteilmäßig an der Mietkostenpauschale beteiligt ist. Somit erhöht sich der o.g. Betrag (**391.056 €**) um weitere 25. 857 €. Es ergeben sich jährliche Kosten für die Stadt Stolberg bei dieser Variante in Höhe von insgesamt **ca. 416.900 €**.

Auf dieser Grundlage liegen der Stadt Stolberg nunmehr zwei konkrete Angebote von freien Trägern vor, die zwischenzeitlich geprüft wurden, wobei nachfolgende Eckpunkte von Relevanz sind:

1. Ankauf des Grundstückes durch den Bauträgerverein
2. Die Stadt Stolberg gewährt einen Zuschuss in Höhe des Kaufpreises des Grundstückes.

3. Der Träger zahlt 31.000 € für eine ökologische Ausgleichsfläche.
4. Die Erschließungskosten werden vom Bauträger übernommen.
5. Die Stadt Stolberg übernimmt zusätzlich zum kommunalen Betriebskostenzuschuss den Trägeranteil von jährlich 9 %.
6. Die Stadt Stolberg ist anteilmäßig an der Mietkostenpauschale beteiligt.
7. Die Stadt Stolberg gewährt einen Zuschuss für die Erstausrüstung der Einrichtung.

Die Finanzierungsvorschläge der beiden freien Träger hier nun im Detail:

#### Finanzierungsvorschlag der Caritas Lebenswelten vom 28.05.2010

1. Die Stadt Stolberg stellt dem Verein zur Förderung der Caritasarbeit e.V. (VFC) das Grundstück zur Verfügung, wobei dieser eine Ausgleichsfläche in Höhe von 31.000 Euro finanziert (Grundstück geht in den Besitz des VFC über). Die Investitionskosten werden alsdann im Rahmen eines Mietverhältnisses zwischen dem VFC und der Caritas Lebenswelten als Mieter auf der Grundlage der Mietkostenpauschale gem. § 7 Durchführungsverordnung KiBiz finanziert. (ca 7,75 € /qm) Stadt trägt hier ebenfalls einen Anteil in Höhe von ca. 25.857 € jährlich.
2. Die Stadt Stolberg übernimmt 90 % der in Höhe von 200.000 Euro geschätzten Einrichtungskosten für Innenausstattung und Gestaltung des Außengeländes. (also 180.000 Euro)
3. Den Eigenanteil des Trägers Caritas Lebenswelten in Höhe von 9 % übernimmt die Stadt Stolberg.
4. Die Erschließung des Grundstückes erfolgt durch die Caritas Lebenswelten.

**Kosten: jährlich ca. 416.900 € Betriebskosten (bei 611.025 € Kindpauschalen) und incl. Mietkostenanteil**

**Einmalig 180.000 Euro Zuschuss Investitionen.**

**Einnahme: einmalig 31.000 € Finanzierung Ausgleichsfläche.**

#### Finanzierungsvorschläge der Arbeiterwohlfahrt vom 30.08.2010

Die AWO unterbreitet der Stadt Stolberg mehrere Finanzierungsvorschläge:

1. Die Stadt Stolberg überträgt der AWO bzw. dem Bauträger das Grundstück, wobei dieser eine Ausgleichsfläche in Höhe von 31.000 Euro finanziert (Grundstück geht in den Besitz der Bauträgersgesellschaft über).
2. Die Investitionskosten werden alsdann im Rahmen eines Mietverhältnisses zwischen dem Bauträger und der AWO als Mieter auf der Grundlage der Mietkostenpauschale gem. § 7 Durchführungsverordnung KiBiz finanziert. (ca 7,75 € /qm) Stadt trägt hier ebenfalls einen Anteil in Höhe von 25.857 € jährlich.
3. Die Stadt Stolberg übernimmt je Gruppe für die Erstausrüstung 40.000 Euro als Zuschuss ( bei vier Gruppen also insgesamt 160.000 Euro)
4. Den Eigenanteil des Trägers AWO in Höhe von 9 % übernimmt die Stadt Stolberg.
5. Die Erschließung des Grundstückes erfolgt durch die Bauträgersgesellschaft.

**Kosten: jährlich ca. 416.900 € Betriebskosten (bei 611.025 € Kindpauschalen) und incl. Mietkostenanteil**

**Einmalig 160.000 Euro Zuschuss für die Erstausrüstung.**

**Einnahme: einmalig 31.000 € Finanzierung Ausgleichsfläche.**

In der Endbeurteilung kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass beide Träger im Hinblick auf die erforderlichen fachlichen Kompetenzen für den Betrieb der geplanten Einrichtung in

jeder Hinsicht geeignet sind. Gemäß den vorliegenden, absolut vergleichbaren Finanzierungsmodellen ist das Angebot der Arbeiterwohlfahrt günstiger, weil dieses in Anbetracht der geringeren Bezuschussung der Einrichtungskosten um 20.000 Euro niedriger ist.

Bei der Bemessung der Kosten für das dem Träger zu überlassene Grundstück als Sondernutzfläche:

Für den Baukörper auf einer von 1200 qm x 60 Euro je qm = 72.000 Euro

Außengelände auf einer Fläche von 1200 qm x 30 € je qm = 36.000 Euro

**Ermittelter relevanter Grundstückspreis: 108.000 Euro**

Die allgemeinen Planungskosten /Bebauungsplan und Erstellung Artenschutzgutachten belaufen sich auf ca. 13.000 Euro (gem Schätzung Amt 61) und sind generell durch die Stadt Stolberg zu tragen. Hierbei handelt es sich um grundsätzliche Kosten, die durch die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens durch die Stadt zu tragen sind.

Unter Berücksichtigung der schon weiter o.g. Einsparungen von 11.000 Euro jährlich bei den Betriebskosten sowie den nicht anfallenden Overheadkosten für das zusätzliche Personal amortisiert sich die Bezuschussung des Grundstückes bereits nach 7 Jahren.

Bei der Gesamtmaßnahme handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Kommune, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß SGB VIII Kinderförderungsgesetz zu erfüllen hat. Sollte die Trägerschaft nicht einem freien Träger überlassen werden, müsste die Stadt Stolberg selbst als Bauherr und Träger zu ungünstigeren Bedingungen und höheren Betriebskosten sowie Folgekosten für die Stadt Stolberg auftreten.

### **c)Rechtslage:**

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Kinderförderungsgesetz (KiFöG)

Kinder- und Jugendhilfeplan der Stadt Stolberg

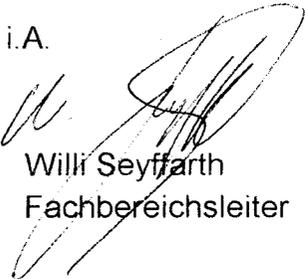
### **d)Finanzielle Auswirkungen**

- 1. Allgemeine Planungskosten in 2011 in Höhe von 13.000 €**
- 2. Im Jahr 2011 einmaliger Zuschuss in Höhe von 108.000 € zum Grundstückankauf**
- 3. Im Jahr 2012 einen Zuschuss in Höhe von 160.000 € für die Erstausrüstung.**
- 4. Ab August 2012 mit der Inbetriebnahme der Einrichtung zum Kindergartenjahr 2012/2013 unter Berücksichtigung einer Übernahme des Trägeranteils von 9 % (54.992 € derzeit) und einer anteiligen Bezuschussung der Mietpauschale (25.857 € derzeit) sowie dem gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Anteil jährlich Mittel in der Gesamthöhe von 416.900 € (mit einem jährlichen Angleichungsfaktor von 1,5 %).**

**e) Personelle Auswirkung:**

Durch die Maßnahme ist städtisches Personal im Rahmen der bautechnischen und fachpädagogischen Begleitung und Beratung gebunden und zu berücksichtigen.

i.A.



Willi Seyffarth

Fachbereichsleiter 3

Datum  
13.09.2010

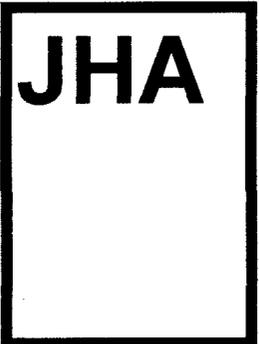
Drucksache-Nr.

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 07.10.2010

Tagesordnungspunkt AG

Betreff: Schlagsituation im FZ Franziskusstraße  
Hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 19.04.2010**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.**

**b) Sachverhalt:**

Bezug nehmend auf einen Antrag der SPD-Fraktion vom 19.04.2010 zur Schlagsituation im Familienzentrum Franziskusstraße hat die Verwaltung nach interner Überprüfung und im Rahmen einer Beteiligung des Landesjugendamtes in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung ein Konzept von Maßnahmen zur Optimierung der Übermittagsbetreuung und Verbesserung der Schlagsituation entwickelt.

Das vorhandene Raumprogramm ist vom Grundsatz her ausreichend für die Anzahl der in der Kita zu betreuenden Kinder. Die im Neubau berücksichtigten neuen Räume für Physiotherapie, Logopädie und Familienzentrum sind im Rahmen des durch die Verwaltung beim Landesjugendamt angemeldeten Betreuungskonzeptes als Räume zur Differenzierung zu werten, die neben der Nutzung als Therapieräume auch dem Zwecke des Ruhens und Schlafens dienen sollen.

Dies ist bei einem Ortstermin mit der Fachberatung des LVR festgelegt worden und somit auch Grundlage für das künftige Angebot im Bereich der Betreuung von zweijährigen Kindern. Im Endausbau sollen nach heutigem Stand der Planungen ab 2013 insgesamt bis zu 20 Kinder (2jährige) in der Kita Franziskusstraße betreut werden.

Entsprechend wurde beim Land auch die Beantragung der Investitionsförderung zum Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren vorgenommen, so dass hier eine Bezuschussung von insgesamt 360.000 € durch das Land bewilligt werden konnte.

Derzeit werden bis zu 12 zweijährige Kinder in zwei Gruppen betreut, für die potenziell im Bedarfsfall eine Ausruhmöglichkeit bereitgestellt werden sollte. Viele Kindertagesstätten bedienen sich hier sogenannter Kuschelecken oder alternativ zu Kinderbetten abwaschbare und hygienisch zu empfehlende Kindermatten (Matratzen). Insbesondere bei der Betreuung von ganz kleinen Kindern (Gruppe der unter 1 bzw. 2jährigen) ist es zu empfehlen, Kinderbetten vorzuhalten.

Das Familienzentrum Franziskusstraße hat sich entschieden, grundsätzlich Kinderbettchen für die Mittagsruhe einzusetzen.

Da in der Kita als Tagesstätte mit 45 Stundenbetreuung auch noch vereinzelt ältere (also über 3-jährige) eine Mittagsruhe brauchen, kann es somit gemäß Auskunft der Kita-Leitung dazu kommen, dass noch weitere Schlaf- und Ausruhlplätze benötigt werden.

Gemäß einem weiteren Gespräch mit der Fachberatung des Landesjugendamtes am 22.07.2010 wurden im Rahmen einer Ortsbesichtigung gemeinsam mit der Kita-Leitung verschiedene Varianten erörtert.

Nachfolgende Lösungen sind aus Sicht des Jugendamtes gemäß Vorschlag des Landesjugendamtes kurzfristig umzusetzen (siehe auch beigefügtes Schreiben vom 05.08.2010):

- a) Auf Empfehlung der Fachberaterin des LVR ist der ehemalige Personalraum sowie das durch eine Schiebetür getrennte ehemalige Büro im Altbau als großer Raum zur Differenzierung mit Schlafmöglichkeiten insbesondere für die beiden Gruppen Betreuungsform I mit 2-jährigen Kindern zu nutzen.  
Der Raum für Logopädie ist ebenso als Raum zur Differenzierung mit Schlafgelegenheiten im Neubaubereich zu nutzen. Der sogenannte FZ-Raum kann als Pausenraum für das Personal dienen.
- b) Im Bereich des ehemaligen Eingangs (heutiger Lieferanteneingang) besteht die Möglichkeit, eine Abstellfläche für bis zu ca. 10 Betten sowie durch einen Einbauschrank Lagerfläche für Bettwäsche zu schaffen. Das Hochbauamt überprüft derzeit diese Möglichkeit.
- c) Vor dem jetzigen Abstellraum im Neubaubereich (links neben dem Raum zur Differenzierung/Physiotherapieraum), der im Prinzip für die Unterbringung von Gerätschaften der Physiotherapie/Logopädie vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit wegen der ausreichend vorhandenen Flurfläche durch Einbau einer vorgezogen Leichtbauwand Stauraum für diese Gerätschaften zu schaffen. Somit kann der jetzige Abstellraum künftig dem Raum zur Differenzierung zugeschlagen werden. Das Hochbauamt ermittelt derzeit die Kosten, eine zeitnahe Umsetzung ist angedacht.
- d) Des Weiteren können für einzelne Kinder in den Gruppennebenräumen im Bedarfsfall Schlafgelegenheiten mit Kinderbetten eingerichtet werden. Zur Vereinfachung der Handhabung wurde bereits im Rahmen des Ortstermins am 01.06.2010 festgelegt, dass in den entsprechenden Gruppennebenräumen durch Einbau eines Schrankes (z.B. hinter der Tür) eine Abstellmöglichkeit für die stapelbaren und fahrbaren Kinderbetten geschaffen werden kann.

Das Jugendamt hat inzwischen auf Vorschlag der Kita insgesamt 17 neue Kinderbetten zur Aufstockung des Bestandes angeschafft. Durch die Anschaffung von 4 Rollbetten mit der entsprechenden Kompatibilität zum Stapeln, auch der bisher vorhandenen Bettchen, ist eine künftige Handhabung (Transport, Auf- und Abbau) wesentlich leichter zu gestalten.

Darüber hinaus hat das Jugendamt passende Matratzen, Kopfkissen, Bezüge und Einziehdecken unter Berücksichtigung eines doppelten Wechsels durch die Kita angeschafft.

Mit der inzwischen bereits erfolgten Nutzung des alten Personalraums in Kombination mit dem ehemaligen Büroraum konnte bereits eine deutliche Verbesserung der Gesamtsituation erzielt werden. Nach Umsetzung aller beschriebenen Maßnahmen geht die Verwaltung davon aus,

dass auch langfristig für alle Beteiligten ein praktikables Konzept zur Sicherstellung der Übermittagsbetreuung mit Ruhephasen sowohl für die 2-jährigen als auch für die Regelkinder und die Kinder mit besonderem Förderbedarf im Familienzentrum Franziskusstraße unter Nutzung der vorhandenen Raumkapazitäten umgesetzt werden kann.

### **c)Rechtslage:**

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz  
Kinderbildungsgesetz (KiBiz)  
Kinderförderungsgesetz (KIFöG)

### **d)Finanzielle Auswirkungen**

Die beschriebenen Maßnahmen sollen im Wesentlichen aus dem noch nicht verausgabten Budget der Hochbaumaßnahme sowie den noch vorgesehenen Mitteln aus der Einrichtungsposition finanziert werden.

### **e) Personelle Auswirkung:**

Keine

i.A.

  
Willi Seyffarth  
Fachbereichsleiter 3

**Stadt Stolberg (Rhld.)**

Der Bürgermeister

*H. Hoffmann*

**Auszug**

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses am 17.05.2010**

---

**A) Öffentliche Sitzung:**

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

a) Antrag der SPD-Fraktion vom 19.04.2010:

hier: Lösung der Raumsituation für die Übermittagbetreuung in Bezug auf die Ruhephasen in der KiTa Franziskusstraße

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 19.04.2010 einstimmig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.**

HA 12.05.10 A)1a)

# SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf  
Rathaus Stolberg  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg  
[spd.fraktion@stolberg.de](mailto:spd.fraktion@stolberg.de)

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg



Stadt Stolberg (Rhld.)

Stolberg 19.04.2010

19. April 2010

Der Bürgermeister

An Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
Im Hause

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

In der Kita Franziskusstraße ist das Thema Ruhephasen über Mittag wie folgt „gelöst“.

In einer Art Abstellkammer stehen 9 Kinderbettchen gestapelt. Diese Bettchen müssen jeden Tag in den Physiotherapieraum gebracht werden, damit die Kinder in diesem Raum schlafen können.

Mit dem neuen Kindergartenjahr kommt man auf ca. 30 Kinder die eine Übermittag – Ruhemöglichkeit benötigen.

Hiermit beantragen wir, der Rat der Stadt Stolberg möge die Verwaltung beauftragen, für folgende Problematik eine Lösung aufzuzeigen.

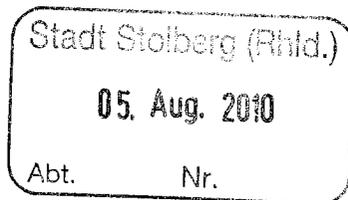
Mit freundlichen Grüßen

Andrea Müller  
SPD Ratsmitglied

Dieter Wolf  
Vorsitzender der SPD Fraktion

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50683 Köln

Stadtverwaltung  
-Jugendamt-  
Rathausstraße 11-13  
52222 Stolberg



**LVR-Dezernat Jugend**

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.07.2010  
42.21-468-20-185.0

Frau Dix  
Tel.: (02 21) 8 09- 4058  
Fax: (02 21) 8284- 1458  
w.dix@lvr.de

**Integrative Tageseinrichtung für Kinder , Franziskusstraße 4, 52222 Stolberg**  
Besichtigung am 22.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

vereinbarungsgemäß möchte ich Ihnen eine kurze Rückmeldung zu den Absprachen bei dem o. a. Termin geben.

In der Tageseinrichtung Franziskusstr. werden derzeit 4 integrative Gruppen und zwei Gruppen mit der Gruppenform I geführt.  
Die Umbauten zur Erweiterung um zwei Gruppen sind sehr gut gelungen, allerdings bedarf es einiger Veränderungen, um die Bedingungen für die Betreuung der U3 Kinder zu verbessern.

Da zwei der integrativen Gruppen in den Neubau verlagert wurden, stehen den beiden Gruppen der Gruppenform I keine Räume zur differenzierten Nutzung zur Verfügung. Diese werden aber als Schlafräume und als Gestaltungsräume für die kleineren Kinder benötigt.

Wie bei dem Termin vorgeschlagen, könnte der jetzige Personalraum als Raum zur differenzierten Nutzung eingerichtet werden. In diesem Fall könnten die Gruppen mit der Betreuung kleinerer Kinder in den jetzigen Gruppenräumen bleiben.

Die Pflege- und Wickeleinheiten sind zwar in ihrem Ausbau gelungen, allerdings ausgerichtet auf die durchschnittliche Arbeitshöhe der Erzieherinnen zu hoch, was die Nutzung der ausziehbaren Trittstufe für den Arbeitsbereich der Erzieherin überwiegend, für die Trittstufen der Kinder immer erforderlich macht. Hierdurch ergeben sich zusätzliche Engpässe im Raum und körperliche Belastungen für die Fachkräfte.

Für die Pflegeeinheiten in Zukunft empfehle ich die Pflegeeinheiten ohne zusätzliche Erhöhungen und würde die nachträgliche „Absenkung“ in der Franziskusstr. – wenn möglich – begrüßen.

Diesbezüglich stehen wir auch mit der Unfallkasse NRW im Gespräch.

Auch im Neubau ist nach den Erfahrungen der pädagogischen Kräfte ein Ruheraum für Tagesstättenkinder erforderlich. Hier bietet sich an, den Raum für therapeutische Nutzung durch Einbeziehung eines Flurbereiches zu erweitern, dafür den zweiten Therapieraum als Ruheraum für die Kinder zu nutzen.

Gleich daneben bietet sich an, den kleinere Abstellraum mit dem Notausgang zusammen zu legen und dort einen weiteren Pflege- und Wickelbereich unter zu bringen. Der Notausgang könnte dennoch bleiben, da dieser Raum frei zugänglich ist.  
Eine Skizze habe ich dem Schreiben beigefügt.

Auf dem sehr ansprechenden neuen Außengelände finden sich viele Spielmöglichkeiten, jedoch sollte weiterhin ein kritischer Blick auf die von Kindern nutzbare Fläche gehalten werden. Durch das hängige Gelände gehen leider Flächen „verloren“. Daher bitte ich die Möglichkeiten der Einbeziehung solcher Flächen durch Hangrutschen etc. zu prüfen.

Die Sandbeeteinfassungen sind zu niedrig; hier wird im Spiel, aber auch an windigen Tagen der Spielsand zu schnell weggetragen, wodurch weitere Rutschgefahren auf plattierten Flächen entstehen. Auch unter dem Aspekt der behindertengerechten Zugänge sollten an einigen Stellen die Umrundungen deshalb entsprechend erhöht werden.

Über die baulichen Veränderungen, bzw. die geänderte Nutzung der Räume bitte ich um eine kurze Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

*Dix*

Dix

Datum 21.09.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

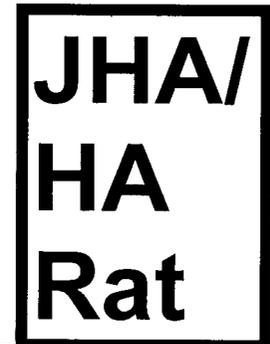
**VORLAGE**

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 07. Oktober 2010

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Betreff: Fortschreibung des Gesamtplanes  
hier: Finanzierung für die Zeit vom 01.01.2011  
bis 31.07.2012



**a) Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung des Gesamtplanes der Hilfe zur Erziehung auf der Grundlage der im Sachverhalt erfolgten Sachdarstellung und empfiehlt Hauptausschuss und Rat der Fortschreibung für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.07.2012 entsprechend zuzustimmen.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt Hauptausschuss und Rat die Verwaltung zu beauftragen den Gesamtplan der Hilfe zur Erziehung nach Ablauf der Erprobungsphase bis 31.07.2012 unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Jugendhilfe fortzuschreiben und dem Jugendhilfeausschuss vor zu legen .
3. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt Hauptausschuss und Rat die Haushaltsmittel in Höhe von 175.799,05 € Haushaltsjahr 2011 bereitzustellen und eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, die Kosten in 2012 gem. Gesamtplan bis 31.07.2012 in Höhe von 95.057,30 € zu übernehmen.

**b) Sachverhalt:**

Seit 27 Jahren wird durch die freien Träger der Jugendhilfe

- Arbeiterwohlfahrt, Ortsverband Stolberg (AWO)
- Sozialdienst Kath. Frauen Stolberg e. V. (SKF) und
- Sozialdienst Kath. Männer Stolberg e. V. (SKM)

entsprechend des abgeschlossenen Gesamtplanes

- Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung und
- Schularbeitshilfe mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung durchgeführt.

Mit dieser Hilfe werden bedürftige Kinder und Jugendliche mit bestehenden erzieherischen und sozialen Schwierigkeiten besonders gefördert, um hierdurch zu erreichen, dass sie ein eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Leben führen können.

Ursprünglich erfolgte die Finanzierung des Gesamtplanes aus Mitteln der Sozialhilfe nach BSHG und Mitteln der Jugendhilfe nach KJHG.

Nach dem Wegfall des BSHG und der Einführung der Hartz-Sozialgesetzgebung werden ab dem Jahr 2008 die Kosten durch die Jugendhilfe getragen.

Der zuletzt von Jugendhilfeausschuss, Hauptausschuss und Rat für den Zeitraum 2008 bis 2010 beschlossene Gesamtvertrag läuft zum Jahresende aus und ist somit neu zu gestalten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich seit der Novellierung des SGB VIII hin zum Leistungsgesetz in der Jugendhilfe gravierende Änderungen ergeben haben und im Rahmen der Hilfe zur Erziehung vielfältige Angebote geleistet werden.

So wurden in den letzten Jahren die ambulanten Hilfen, wie verstärkter Einsatz sogenannter sozialpädagogischer Familienhilfen aus- und Netzwerke wie „frühe Hilfen“ aufgebaut.

Die offene Ganztagschule (OGS) wurde zwischenzeitlich in allen Grundschulen sowie in der Förderschule Talstrasse eingeführt.

Flankierend zu den oben erwähnten Angeboten besteht nach wie vor der Bedarf an einer gezielten Schularbeitshilfe.

Das Konzept der Schularbeitshilfe soll die Kinder entsprechend ihren Fähigkeiten fördern und dabei individuell auf ihre Bedürfnisse und Potentiale eingehen, um so auch dazu beizutragen, dass qualifizierte Bildungsziele und Schulabschlüsse möglich werden.

Mit dieser konzentrierten Hilfsform wird erreicht, dass Familienstrukturen und Familien stabilisiert und in ihrer sozialen und erzieherischen Kompetenz gestärkt und gestützt werden, um so ihren Kindern ein Leben in der Gemeinschaft aus eigener Kraft zu ermöglichen.

Durch die weitere Bereithaltung dieses niedrig schwelligen, flankierenden Angebotes können teurere Jugendhilfemaßnahmen wie zum Beispiel Unterbringung in einer Tagesgruppe, sozialpädagogische Familienhilfe abgewendet werden.

Ein Bedarf an Kindern, Jugendlichen und Familien, die Hilfe zur Erziehung in Form der Schularbeitshilfe benötigen ist nach wie vor gegeben; es sollte jedoch im Rahmen der Fortschreibung ein differenzierter Blick auf die anzuwendende Hilfeart erfolgen.

Bei gemeinsamen Gesprächen mit allen drei beteiligten Trägern wurden unter Berücksichtigung der o.a. Entwicklungen in der Jugendhilfe einige Veränderungen in der Gestaltung des Gesamtplanes ab 2011 herausgearbeitet, die sich wie folgt darstellen:

- Verlagerung der pädagogischen Schularbeitshilfe grundsätzlich in die Räumlichkeiten der Schulen, um eine enge Anbindung an Schule und Lehrer zu erhalten. Die Schwerpunkte liegen zurzeit in den Bereichen der Grundschulen Hermanstrasse, Grüntalstrasse und Prämienstrasse.
- Wegfall der Angebote in den Räumlichkeiten St. Lucia und Kelmesberg.
- Intensive sozialpädagogisch betreute Schularbeitshilfe von 30 Kindern durch den SKF. Betreuung in den Räumlichkeiten des SKF, Birkengangstrasse durch entsprechendes Fachpersonal des SKF.
- Anpassung der Laufzeit des Gesamtplanes an das offizielle Schuljahr (31.07.)

Unter Berücksichtigung der o.a. Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, den Gesamtplan zunächst von Januar 2011 bis 31.07.2011 übergangsweise in der bisher bestehenden Form weiter durchzuführen, um so den Trägern, Schulen, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit der Umstellung auf die neuen Rahmenbedingungen zu geben. (s. Vertrag Anlage 1 )

Danach erfolgt eine einjährige Erprobungsphase (01.08.2011 bis 31.07.2012) entsprechend den zuvor ausgeführten Veränderungen. (s. Vertrag Anlage 2 )

Die Fortschreibung des Gesamtplanes ab August 2012 wird dem Fachausschuss unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Jugendhilfe zu den beiden Schwerpunkten des Gesamtplanes

- a) Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung und
  - b) Schularbeitshilfe mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung
- erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Kostenrahmen:

01.01.2011 bis 31.07.2011 (gem. Vertrag Anlage 1)

AWO Stolberg	18.588,50 €
SKF Stolberg	69.996,50 €
SKM Stolberg	19.122,25 €
Schülerunfall-/Haftpflichtversicherung	195,00 €

Kosten insgesamt Übergangszeit: 107.902,25 €

01.08.2011 bis 31.12.2011 (gem. Vertrag Anlage 2)

AWO Stolberg	12.635,84 €
SKF Stolberg	42.487,12 €
SKM Stolberg	12.635,84 €
Schülerunfall-/Haftpflichtversicherung	138,00 €

Kosten insgesamt : 67.896,80 €

Gesamtkosten 2011: 175.799,05 €  
=====

01.01.2012 bis 31.07.2012 (gem. Vertrag Anlage 2)

AWO Stolberg	17.690,16 €
SKF Stolberg	59.481,98 €
SKM Stolberg	17.690,16 €
Schülerunfall-/Haftpflichtversicherung	195,00 €

Kosten insgesamt: 95.057,30 €  
=====

Bei einer Gegenüberstellung der Kosten des alten Gesamtplanes mit der Version des Gesamtplanes ab 01.08.2011 werden Einsparungen von jährlich 22.019,90 € erzielt.

(Berechnung:	bisheriger Gesamtplan	=	184.974,00 €
	<u>Neuer Gesamtplan</u>	=	<u>162.954,10 €</u>
	Einsparung jährlich	=	22.019,90 €)

Im Haushaltsjahr 2011 beläuft sich die anteilige Einsparung ab 01.08.2011 auf 9.174,95 €.

**c) Rechtslage:**

Pflichtaufgabe gem. SGB VIII, §§ 1,2 und 27

**d) Finanzielle Auswirkungen**

Bei PSP Element 1.36.02.01 Zuschüsse Träger Jugendhilfe  
Sachkonto 5317000 wurden durch das Fachamt für das Haushaltsjahr 2011 = 185.000,-- €  
angemeldet.

Dieser Betrag kann auf 175.800,-- € reduziert werden.

Für das Haushaltsjahr 2012 sind entsprechende Mittel anzumelden.

**e) Personelle Auswirkung:**

Personal des Fachamtes ist eingebunden.

i.A.



(Seyffarth)

Fachbereichsleiter 3

# Anlage 1

Im Stadtgebiet Stolberg leisten der Sozialdienst Kath. Frauen Stolberg e. V. (SKF), der Kath. Verein für soziale Dienste in Stolberg e.V. (SKM) und die Arbeiterwohlfahrt (AWO) - Ortsverein Stolberg - soziale Schwerpunktarbeit zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten in Familien, deren Kinder die vom Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg geförderten Schularbeitshilfen in Anspruch nehmen. Hierdurch werden intensive Hilfen zur Erziehung im präventiven Bereich erbracht.

Zur Integration der Schularbeitshilfen in die soziale Schwerpunktarbeit erstellen das Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Träger der Wohlfahrtspflege/der freien Jugendhilfe (SKF, SKM und AWO) zur Sicherstellung der Finanzierung und Koordination der Aufgabewahrnehmung folgenden

## **Gesamtplan der sozialen Schwerpunktarbeit**

### **1. Ziel**

Durch die Hilfe für gefährdete Familien nach den §§ 1,2, 16 und 27 SGB VIII soll erreicht werden, dass bestehende erzieherische und soziale Schwierigkeiten in den hilfsbedürftigen Familien durch Stabilisierung der sozialen und erzieherischen Beziehungen überwunden werden und hierdurch ein Leben in der Gemeinschaft aus eigener Kraft ermöglicht wird.

### **2. Personenkreis**

Familien mit schulpflichtigen Kindern, die in der Stadt Stolberg ihren Wohnsitz haben und bei denen die Voraussetzungen des SGB VIII vorliegen, können die Schularbeitshilfe in Anspruch nehmen.

Hierbei wird unterschieden zwischen

- Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung und
- Schularbeitshilfe mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung

**Sofern die Schularbeitshilfe in den Räumlichkeiten einer Schule stattfindet, muss gewährleistet sein, dass die Kinder nicht an der offenen Ganztagschule teilnehmen.**

### 3. Maßnahmen der einzelnen Träger

#### SKF

Die Zahl der gem. Ziffer 2 in Schularbeitshilfe beim SKF befindlichen Kinder mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung wird bis zu maximal 60 Kinder bezuschusst.

**Eine Unterschreitung der Anzahl der Kinder von mehr als 20 % der maximalen Höchstgrenze führt zu Abzügen der Leistungen bei der kinderbezogenen Pauschale nach Ziffer 5.**

#### SKM

Die Zahl der gem. Ziff. 2 in Schularbeitshilfe beim SKM befindlichen Kinder mit pädagogischer Betreuung wird bis zu maximal 50 Kinder bezuschusst.

**Eine Unterschreitung der Anzahl der Kinder von mehr als 20 % der maximalen Höchstgrenze führt zu Abzügen der Leistungen bei der kinderbezogenen Pauschale nach Ziffer 5.**

#### AWO

Die Zahl der gem. Ziff. 2 in Schularbeitshilfe bei der AWO befindlichen Kinder mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung wird bis zu maximal 20 Kinder bezuschusst und die Zahl der Kinder mit pädagogischer Betreuung wird bis zu maximal 30 Kinder bezuschusst.

**Eine Unterschreitung der Anzahl der Kinder von mehr als 20 % der maximalen Höchstgrenze führt zu Abzügen der Leistungen bei der kinderbezogenen Pauschale nach Ziffer 5.**

### 4. Durchführung

Die Durchführung der Schularbeitshilfe obliegt den freien Trägern der Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe SKF, SKM und AWO.

Ziel der Schularbeitshilfe ist es insbesondere, durch gezielte Lernhilfen Lernrückstände abzubauen und die Schüler zu befähigen, selbständig und kooperativ zu lernen sowie in ihrem sozialen Verhalten zu fördern. Durch positive Veränderungen der Einstellungen der Schüler zu Unterricht und Schule sollen die Grundlagen einer künftigen sozialen Integration in die Gesellschaft geschaffen werden.

Die Schularbeitshilfen werden Schülern aus Sonder-, Grund- und Hauptschulen, sowie Schülern im Übergang zu den Klassen 5 und 6 zu Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien, die bereits die Schularbeitshilfe besuchen, gewährt. Neben den allgemeinen Lernhilfen haben die freien Träger darauf zu achten, dass während der Schularbeitshilfe auch Hausaufgaben

gefertigt werden.

Die Gruppenstärke in den Schularbeitshilfen darf maximal 12 Schüler betragen. Die ordnungsgemäße Einteilung zur optimalen Aufgabenerfüllung obliegt dem freien Träger.

**Der freie Träger hat sicherzustellen, dass durch qualifiziertes Personal die Schularbeitshilfe gemäß den Vorgaben des Gesamtplanes erbracht wird.**

Die freien Trägern SKF, SKM und AWO stellen in Verbindung mit den Schulen eine Liste über die Familien und Kinder auf, bei denen die Voraussetzungen zur Hilfestellung nach den Kriterien des Gesamtplanes vorliegen. Die Liste soll Name, Anschrift und Schule der Kinder, sowie die Betreuungsform beinhalten. Diese Liste ist dem Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen jeweils zum Schuljahresbeginn vorzulegen. Halbjährlich erfolgt eine Aktualisierung der Liste.

Die Stadt behält sich eine Überprüfung der Voraussetzungen gem. SGB VIII vor. Die freien Träger SKF, SKM und AWO teilen der Stadt Stolberg unverzüglich schriftlich mit, sobald im Einzelfall die Hilfsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 nicht mehr vorliegen.

## 5. Zuschüsse an freie Träger

Die Kosten in der Schularbeitshilfe sind pauschaliert, und zwar pro Kind

358,00 €	pro Jahr Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung
435,00 €	pro Jahr Schularbeitshilfe mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung

Aus dieser Pauschalbezuschussung ist der anfallende Personal-/Sachkosten aufwand zu tragen.

Zur Aufgabenerfüllung werden jährlich folgende Zuschüsse auf nachfolgender Kostengrundlage gewährt:

### Arbeiterwohlfahrt Ortsverband Stolberg

#### Personalkostenzuschuss:

30 % von 38.347,00 € für eine Fachkraft oder Verwaltungskraft	11.505,00 €
Fahrkostenpauschale	154,00 €
Gesamtpersonalkostenzuschuss	11.659,00 €

#### Zuschuss zur Schularbeitshilfe

30 Kinder à 358,00 € Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung	10.740,00 €
--	-------------

20 Kinder à 435,00 € Schularbeitshilfe mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung	8.700,00 €
Verwaltungskostenaufwand	<u>767,00 €</u>
Gesamtbetrag Schularbeitshilfe	20.207,00 €
<b>Gesamtzuschuss AWO ab 2008 jährlich</b>	<b><u>31.866,00 €</u></b>

### Sozialdienst Kath.- Frauen e.V.

#### Personalkostenzuschuss

80 % von je 38.347,00 € für 2 sozialpädagogische Fachkräfte	61.356,00 €
80 % von 17.896,00 € für eine Verwaltungskraft	14.317,00 €
Fahrkostenpauschale	<u>491,00 €</u>
Gesamtpersonalkostenzuschuss	76.164,00 €

#### Zuschuss zur Schularbeitshilfe

60 Kinder à 435,00 € Schularbeitshilfe mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung	26.100,00 €
Verwaltungskostenaufwand	1.534,00 €
Miet- und Nebenkosten (Gruppe Innenstadt)	3.068,00 €
Miet- und Nebenkosten (Gruppe Pfarre St. Lucia)	9.293,00 €
Fahrkosten für Kinder	<u>3.835,00 €</u>
Gesamtbetrag Schularbeitshilfe	43.830,00 €

<b>Gesamtzuschuss Sozialdienst Kath. Frauen e.V. ab 2008 jährlich</b>	<b>119.994,00 €</b>
---	---------------------

### Kath. Verein für soziale Dienste in Stolberg e.V.

#### Personalkostenzuschuss

30 % von 38.347,00 € für eine sozialpädagogische Fachkraft	11.505,00 €
Fahrkostenpauschale Fachkräfte	<u>154,00 €</u>
Gesamtpersonalkostenzuschuss SKM	11.659,00 €

#### Zuschuss zur Schularbeitshilfe

50 Kinder à 358,00 € Schularbeitshilfe mit päda-

gogischer Betreuung	17.900,00 €
Verwaltungskostenaufwand	767,00 €
Miet- und Nebenkosten	<u>2.455,00 €</u>
Gesamtbetrag Schularbeitshilfe	21.122,00 €
<b>Gesamtzuschuss Kath. Verein für soziale Dienste in Stolberg e.V. ab 2008 jährlich</b>	<b>32.781,00 €</b>

Der Kostenaufwand für die in der Schularbeitshilfe betreuten Kinder für den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung beträgt jährlich ca. 333,00 €

#### Zusammenfassung der Zuschussbeträge

AWO Stolberg	31.866,00 €
SKF Stolberg	119.994,00 €
SKM Stolberg	32.781,00 €
Schülerunfall-/Haftpflichtversicherung	<u>333,00 €</u>
	<b>184.974,00 €</b>

Eine über die vorgesehene Pauschalförderung einschl. linearer Personalkostenerhöhungen hinausgehende Anhebung des Personalkostenaufwandes oder die Erweiterung des Personaleinsatzes ist ausgeschlossen. Evtl. entstehender Kostenmehraufwand hat der jeweilige Träger selbst zu tragen.

#### Kostenträger

Stadt Stolberg - Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen - als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

## 6. Fälligkeit und Verwendungsnachweis

Die Pauschalbeträge für die Förderung nach dem SGB VIII werden in vierteljährlichen Teilbeträgen gezahlt. Die Verpflichtungen der Stadt Stolberg aus dieser Vereinbarung hängen davon ab, dass die zur Erfüllung notwendigen Mittel

haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

Bis zum 30.04. des Folgejahres ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. **Dem Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Belege (Kopien) zu den einzelnen Ausgabepositionen beizufügen und bei**

**Bedarf dem Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen im Original vorzulegen.**

Für die Schularbeitshilfe sind die Teilnehmerlisten der Schüler mit Name, Anschrift, Name der Schule, Eintritts - und Austrittsdatum , sowie mit Vermerk über die Art der Betreuung dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Die Belege der Ausgaben für den Verwaltungskostenaufwand , sowie für Miete und Fahrkosten der Kinder sind ebenfalls in Kopie dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Bei den Ausgaben der Personalkosten sind die tatsächlichen Personalkosten anzugeben und die geförderten Fachkräfte namentlich zu benennen.

Die entsprechenden Belege müssen auf Nachfrage vorgelegt werden.

**7. In-Kraft-Treten und Ende des Gesamtplanes**

Der Gesamtplan tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31.07.2011.

Für die Stadt Stolberg  
Stolberg, den

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

Willi Seyffarth  
Fachbereichsleiter 3

Für den Sozialdienst Kath. Frauen e. V.  
Stolberg, den

---

Für den Kath. Verein für soziale Dienste in Stolberg eV.  
Stolberg, den

---

Für die Arbeiterwohlfahrt - Ortsverein Stolberg  
Stolberg, den

---

# Anlage 2

Im Stadtgebiet Stolberg übernehmen der Sozialdienst Kath. Frauen Stolberg e. V. (SKF), der Kath. Verein für soziale Dienste in Stolberg e.V. (SKM) und die Arbeiterwohlfahrt (AWO) - Ortsverein Stolberg - Aufgaben im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Form von Schularbeitshilfen.

Hierdurch werden intensive Hilfen zur Erziehung im präventiven Bereich erbracht.

Um dieses Ziel zu erreichen, erstellen das Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Träger der Wohlfahrtspflege/der freien Jugendhilfe (SKF, SKM und AWO) zur Sicherstellung der Finanzierung und Koordination der Aufgabenwahrnehmung folgenden

## **Gesamtplan „Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII“**

### **1. Ziel**

Durch die Hilfe für bedürftige Kinder und Jugendliche nach den §§ 1,2 und 27 SGB VIII soll erreicht werden, dass bestehende erzieherische und soziale Schwierigkeiten abgebaut werden, um hierdurch ein eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Leben zu ermöglichen. Eltern sollen in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und gefördert werden. Das Angebot wird im Rahmen der Hilfen zur Erziehung - Schularbeitshilfe- gewährt und erfolgt in enger Kooperation zwischen Leistungserbringer, Schulen und Jugendamt.

### **2. Personenkreis /Örtlichkeiten**

Familien mit schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die in der Stadt Stolberg ihren Wohnsitz haben und bei denen eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Schularbeitshilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (SGB VIII § 27), können diese pädagogische Betreuungsform in Anspruch nehmen.

Die Schularbeitshilfe findet in den Räumlichkeiten der Grundschulen statt.

Zur Zeit sind dies bedarfsgemäß die Schulen

Hermannstraße,

Grüntalstraße und

Prämienstraße .

Hier muss gewährleistet sein, dass diese Kinder/Jugendlichen **nicht** an der offenen Ganztagschule teilnehmen.

Für Kinder und Jugendliche aus dem übrigen Stadtgebiet steht im Bedarfsfall der Fahrdienst des SKF zur Verfügung.

#### 4. Maßnahmen der einzelnen Träger

Die Zahl der gem. Ziffer 2 in Schularbeitshilfe befindlichen Kinder/ Jugendlichen wird bis zu maximal

- A) SKF :        30 Kinder/Jugendliche mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung  
                  30 Kinder/Jugendliche mit pädagogischer Betreuung
- B) SKM:        50 Kinder/Jugendliche mit pädagogischer Betreuung
- C) AWO:        50 Kinder/Jugendliche mit pädagogischer Betreuung

bezuschusst.

Eine Unterschreitung der Anzahl der Kinder von mehr als 20 % der maximalen Höchstgrenze führt zu Abzügen der Leistungen bei der kindbezogenen Pauschale bei pädagogischer Betreuung bzw. des Gesamtzuschusses für intensive sozialpädagogische Betreuung nach Ziffer 6.

#### 5. Durchführung

Die Durchführung der Schularbeitshilfe obliegt den freien Trägern der Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe SKF, SKM und AWO.

Ziel der Hilfe zur Erziehung -Schularbeitshilfe- ist es insbesondere, durch gezielte Lernhilfen Lernrückstände abzubauen und die Schüler zu befähigen, selbständig und kooperativ zu lernen, sowie in ihrem sozialen Verhalten zu fördern. Durch positive Veränderungen der Einstellungen der Schüler zu Unterricht und Schule sollen die Grundlagen einer künftigen sozialen Integration in die Gesellschaft geschaffen werden.

Die Schularbeitshilfen werden Schülern aus Förder-, Grund- und Hauptschulen, sowie Schülern im Übergang zu weiterführenden Schulen gewährt. Neben den allgemeinen Lernhilfen haben die freien Träger darauf zu achten, dass während der Schularbeitshilfe auch Hausaufgaben gefertigt werden.

Die Gruppenstärke darf **maximal 12 Schüler** betragen.

Die ordnungsgemäße Einteilung zur optimalen Aufgabenerfüllung obliegt dem freien Träger. Die freien Träger müssen pädagogisch fähiges Personal zur Durchführung der Schularbeitshilfe einsetzen.

Die Schulen erstellen jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres für

- das Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen, sowie für
- die freien Träger der Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe SKF, SKM und AWO

eine Liste der Kinder, die an der Schularbeitshilfe teilnehmen sollen.

Diese Liste hat Name, Anschrift und Schule der Kinder zu enthalten.

Die letztendliche Entscheidung über die Teilnahme der Kinder an der **intensiven** sozialpädagogischen Betreuung obliegt der Überprüfung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes unter Berücksichtigung der Vorgaben des SGB VIII.

## 6. Zuschüsse an freie Träger

Die Kosten in der Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung betragen pauschaliert pro Kind/Jahr 358,00 €.

Aus dieser Pauschalbezuschussung ist der anfallende Personal-/Sachkostenaufwand zu tragen.

Zur Aufgabenerfüllung werden jährlich folgende Zuschüsse auf nachfolgender Kostengrundlage gewährt:

### Arbeiterwohlfahrt Ortsverband Stolberg

#### Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung

Zuschuss für eine sozialpädagogische oder pädagogische Fachkraft oder Verwaltungskraft	11.505,00 €
Fahrkostenpauschale	154,00 €
50 Kinder à 358,00 € Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung	17.900,00 €
Verwaltungskostenaufwand	<u>767,00 €</u>
<b>Gesamtzuschuss AWO</b>	<b><u>30.326,00 €</u></b>

### Kath. Verein für soziale Dienste e.V.

#### Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung

Zuschuss für eine sozialpädagogische oder pädagogische Fachkraft oder Verwaltungskraft	11.505,00 €
Fahrkostenpauschale	154,00 €
50 Kinder à 358,00 € Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung	17.900,00 €
Verwaltungskostenaufwand	<u>767,00 €</u>
<b>Gesamtzuschuss Sozialdienst Kath. Männer e.V.</b>	<b><u>30.326,00 €</u></b>

**Sozialdienst Kath.- Frauen e.V.****Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung**

Zuschuss für eine sozialpädagogische oder pädagogische Fachkraft oder Verwaltungskraft	7.170,00 €
Fahrkostenpauschale	92,00 €
30 Kinder à 358,00 € Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung	10.740,00 €
Verwaltungskostenaufwand	<u>460,00 €</u>
Gesamtzuschuss für pädagogische Betreuung	<u>18.462,00 €</u>

**Schularbeitshilfe für 30 Kinder/Jugendliche  
mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung**

## Personalkostenzuschuss

1 Erzieherin,	24.000,00 €
1 Sozialpädagogin ,	8.211,00 €
3 Lernhelferinnen	18.150,00 €
1 Verwaltungskraft,	7.645,50 €
Reinigungskraft	2.500,60 €

Sachkosten	3.000,00 €
Fahrtkosten für Kinder	7.000,00 €
Hauskosten	<u>13.000,00 €</u>

Gesamtzuschuss für **intensive** sozialpädagogische Betreuung 83.507,10 €

**Gesamtzuschuss Sozialdienst Kath. Frauen e.V.** **101.969,10 €**

Der Kostenaufwand für die in der Schularbeitshilfe betreuten  
Kinder für den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtver-  
sicherung beträgt jährlich ca. 333,00 €

Eine über die vorgesehene Pauschalförderung einschl. linearer Personalkostenerhöhungen hinausgehende Anhebung des Personalkostenaufwandes oder die Erweiterung des Personaleinsatzes ist ausgeschlossen. Evtl. entstehender Kostenmehraufwand hat der jeweilige Träger selbst zu tragen.

### Kostenträger

Stadt Stolberg - Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen - als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

## 7. Fälligkeit und Verwendungsnachweis

Die Pauschalbeträge für die Förderung nach dem SGB VIII werden in vierteljährlichen Teilbeträgen gezahlt. Die Verpflichtungen der Stadt Stolberg aus dieser Vereinbarung hängen davon ab, dass die zur Erfüllung notwendigen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

Bis zum 30.04. des Folgejahres ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. **Dem Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Belege (Kopien) zu den einzelnen Ausgabepositionen beizufügen und bei Bedarf dem Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen im Original vorzulegen.**

Für die Schularbeitshilfe sind die Teilnehmerlisten der Schüler mit Name, Anschrift, Name der Schule, Eintritts - und Austrittsdatum dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Die Belege der Ausgaben für den Verwaltungskostenaufwand , sowie für Hauskosten und Fahrkosten der **nachweislich** im Rahmen der Schularbeitshilfe beförderten Kinder sind ebenfalls in Kopie dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Bei den Ausgaben der Personalkosten sind die tatsächlichen Personalkosten anzugeben und die geförderten Fachkräfte namentlich zu benennen. Die entsprechenden Belege müssen auf Nachfrage vorgelegt werden.

## 8. In-Kraft-Treten und Ende des Gesamtplanes

Der Gesamtplan tritt mit Wirkung zum 01.08.2011 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31.07.2012.

Die Gestaltung des Gesamtplanes nach dem 01.08.2012 wird unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Jugendhilfe fortgeschrieben.

Für die Stadt Stolberg  
Stolberg, den

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

Willi Seyffarth  
Fachbereichsleiter 3

Für den Sozialdienst Kath. Frauen e. V.  
Stolberg, den

---

Für den Sozialdienst Kath. Männer e. V.  
Stolberg, den

---

Für die Arbeiterwohlfahrt - Ortsverein Stolberg  
Stolberg, den

---

Datum	Drucksache-Nr.
16.09.2010	

**VORLAGE**

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
am 07.10.2010  
Tagesordnungspunkt Nr. A8  
Betreff Konzept zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes aller Jugendämter der StädteRegion Aachen hier: Sachstandsbericht



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Jugendhilfeausschuss nimmt den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des gemeinsamen Schutzkonzeptes der Jugendämter der StädteRegion Aachen im Rahmen der Frühen Hilfen zur Kenntnis.**

**b) Sachverhalt:**

Am 15.12.2009 beschloss der Rat der Stadt Stolberg (Sitzungskennziffer: XVI / 3, Themenpunkt 13) auf Empfehlung des Hauptausschusses (XVI / 2 Themenpunkt 15) und Jugendhilfeausschusses das Konzept zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes und beauftragte die Verwaltung des Jugendamtes, sich an der Durchführung und Umsetzung zu beteiligen.

Das Konzept wird unter Federführung der Steuerungsgruppe Netzwerk Frühe Hilfen – Frühe Förderung für Familien unter der Beteiligung aller Jugendämter der StädteRegion Aachen entwickelt und umgesetzt. Gemeinsam stellen sich die Akteure dem Schutz von jungen Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und nutzen zur Umsetzung die Möglichkeit, Expertenwissen aus verschiedenen Bereichen abrufen zu können.

Zur Finanzierung sollen Sponsoren und Werbeträger gewonnen werden.

**Aktionsplan und Umsetzung**

**Auftaktveranstaltung:**

Zu der im Vorfeld geplanten Netzwerkgründung wurden 150 potentielle Sponsoren und Partner über die Ziele des Konzeptes informiert und zu einer Veranstaltung eingeladen.

Als Schirmherrin für das Kooperationsnetzwerk zur Umsetzung des Aktionsplanes konnte die Geschäftsführerin des Kinderschutzbundes, Frau Hankonen-Schobert, gewonnen werden. Sie wird an der Auftaktveranstaltung am 20.09.2010 im Städteregionshaus in Aachen teilnehmen, während Herr Ralf Raspe als Moderator durch die Veranstaltung führt. Zur Einführung wird im Interview der Organisatoren der Hintergrund zum Konzept erläutert, bevor mittels einer Präsentation Ziele, Strukturen



übernehmen sollen. Nur mit gezielter, umfangreicher Öffentlichkeitsarbeit besteht die Möglichkeit die unterschiedlichsten Zielgruppen auch erreichen zu können. Neben Medienberichten, Postkarten und Flyern, ist ein Kinospot geplant. Um die Bevölkerung auf das Thema Zivilcourage aufmerksam zu machen, ist bereits nach den Schulferien eine Plakataktion in allen Kommunen der StädteRegion gestartet. Alle Schulen und Sparkassen, die VHS Stolberg und die Bücherei der Stadt Stolberg haben das Plakat bereits erhalten und weitere Verteilungen gehen auch an Kindertagesstätten, Banken und andere öffentliche Einrichtungen. Erstmals wird auch der Preis für Zivilcourage in der StädteRegion vergeben.

#### Aktion „Mein Kind ist unschlagbar“

Jedes fünfte Kind in Deutschland wird Opfer von Gewalt, deren Auswirkungen sich in den unterschiedlichsten Formen zeigen und meist traumatische Spuren hinterlassen. Unter dem Slogan „Mein Kind ist unschlagbar“ wird auf das unabdingbare Recht für Kinder auf gewaltfreie Erziehung hingewiesen. Um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen, soll das Motto durch verschiedene Medien und Werbeträger publiziert werden.

#### **c) personelle Auswirkungen**

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

#### **d) Finanzierung**

Für die Stadt Stolberg entstehen keine Kosten.

  
i.A.  
Willi Seyffarth  
(Fachbereichsleiter 3)